



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**„WENN EHEN SCHEITERN:
Die Entwicklung der Scheidungsfrage zwischen 1783 und 1884
in Österreich und Frankreich“**

verfasst von / submitted by

Patricia Zloic, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner

Inhaltsverzeichnis

DANKSAGUNG.....	5
I. EINLEITUNG	7
II. ÖSTERREICH IM 18. UND 19. JAHRHUNDERT	13
1. GERICHTSBARKEIT/GESETZESLAGE IN ÖSTERREICH IM 18. JAHRHUNDERT	13
1.1 KIRCHLICHE GERICHTSBARKEIT VOR 1783	13
1.2 UNTERSUCHUNG DER KIRCHLICHEN GERICHTSBARKEIT VOR 1783	15
1.3 DAS JOSEPHINISCHE EHEPATENT VOM 16. JANUAR 1783	15
1.5 DEBATTE ÜBER DAS JOSEPHINISCHE EHEPATENT	20
1.6 DAS JOSEPHINISCHE GESETZBUCH 1786	23
2. GERICHTSBARKEIT/GESETZESLAGE IN ÖSTERREICH IM 19. JAHRHUNDERT	25
2.1 EINFÜHRUNG DES AGBG 1812	25
2.3 DEBATTE ÜBER DAS AGBG	29
2.4 GESETZESÄNDERUNGEN VON 1855 UND 1868	30
2.5 DEBATTE ÜBER DIE ENTWICKLUNG IN ÖSTERREICH ZWISCHEN 1848-1874	33
III. FRANKREICH IM 18. UND 19. JAHRHUNDERT.....	34
1. GERICHTSBARKEIT/GESETZESLAGE IN FRANKREICH IM 18. JAHRHUNDERT.....	34
1.1 KIRCHLICHE GERICHTSBARKEIT VOR 1792	34
1.2 DEBATTE ÜBER DIE KIRCHLICHE GERICHTSBARKEIT VOR 1792	35
1.3 DEBATTE ÜBER DIE SCHEIDUNGSFRAGE IM 18. JAHRHUNDERT	38

1.4 DIE REVOLUTION ZWISCHEN 1789-1799 IM BEZUG AUF DIE FRAUEN.....	39
1.5 DIE REFORM VOM 9. OKTOBER 1792.....	42
1.6 UNTERSUCHUNG DER SCHEIDUNGEN AM ENDE DES 18. JAHRHUNDERTS.....	46
2. GERICHTSBARKEIT/GESETZESLAGE IN FRANKREICH IM 19. JAHRHUNDERT	48
2.1 EINFÜHRUNG DES „CODE CIVIL“ 1804.....	48
2.2 DEBATTE ZUM „CODE CIVIL“ 1804.....	51
2.3 SCHEIDUNG ODER SCHEIDUNG VON TISCH UND BETT	54
2.4 SCHEIDUNGSVERBOT VON 1816 UND DIE STELLUNGNAHME VON LOUIS BONALD.....	56
2.5. BEWEGUNGEN GEGEN DAS SCHEIDUNGSVERBOT ZWISCHEN 1830-1869	58
2.6 NEUE HOFFNUNGEN DURCH ALFRED NAQUET VON 1869 BIS 1873	66
2.7 LEGISLATIVE SCHEIDUNGSENTWÜRFE: DIE MISSERFOLGE VON 1876 BIS 1884.....	68
2.8 DIE WIEDERHERSTELLUNG DES SCHEIDUNGSGESETZES VOM 27. JULI 1884.....	70
IV. VERGLEICH ZWISCHEN FRANKREICH UND ÖSTERREICH	74
V. ZUSAMMENFASSENDE ERGEBNISSE.....	81
V. ANHANG	89
LITERATURVERZEICHNIS	91

Danksagung

An dieser Stelle bedanke ich mich bei meiner Betreuerin Prof. Dr. Andrea Griesebner für ihre Ideen bei der Themenfindung und ihre über Monate immer motivierende und kritische Unterstützung.

Danken möchte ich ebenfalls den BibliothekarInnen in Paris und Wien für ihre Unterstützung in den Bibliotheken. Auch die hilfreichen und interessanten Anregungen und Kritikpunkte von Seiten der TeilnehmerInnen des Masterseminars über 2 Semester waren wichtige Beiträge zu dieser Arbeit.

Ich danke ebenfalls meiner Familie, die mich immer positiv und motivierend über die Jahre meines Masterstudiums unterstützte. Abschließend möchte ich noch meine Freunde und Freundinnen erwähnen, die mir ebenfalls eine wichtige Stütze waren.

I. Einleitung

Die Initialzündung für meine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema „Scheidung“ bildete Andrea Griesebners Projektkurs „Besitz. Macht. Geschlecht. Eheverfahren vor kirchlichen und weltlichen Gerichten zwischen der Mitte des 17. und der Mitte des 19. Jahrhunderts“ im Wintersemester 2017 an der Universität Wien. Im Fokus des Interesses standen dabei drei miteinander eng verknüpfte Themenkomplexe, die in ihrem historischen Kontext unter Einbezug der jeweiligen Gerichtsbarkeit betrachtet wurden: Familienstrukturen im Umbruch, Eheschließungen, zerrüttete Ehen und die daraus resultierenden Trennungen und Scheidungen von Tisch und Bett. Als Übungsbeispiele stellte uns Andrea Griesebner digitalisierte Eheverträge und Verfahrensprotokolle von zwei katholischen Konsistorien zur Verfügung.

Um mich mit dem Thema der Gerichtsbarkeit und der Gesetzeslage vom späten 18. bis zum 19. Jahrhundert in Frankreich und Österreich auseinander zu setzen, verwendete ich neben der Fachliteratur auch die jeweiligen Gesetze, die in Österreich heute von der Nationalbibliothek und in Frankreich von den „Archives nationales“ in Paris als Digitalisate online zur Verfügung gestellt werden. Ich fasste die gefundene Literatur zusammen und verglich am Ende die Gerichtsbarkeit von Frankreich und Österreich. Den Zeit- und Länderbezug meiner Masterarbeit habe ich ganz bewusst gewählt. Denn zwischen 1783 und 1884 vollzieht sich in Österreich und Frankreich ein entscheidender Paradigmenwechsel in der Bewertung der Ehe und deren Auflösung im Spannungsfeld von kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit. Intention der Studie ist es, diesen nachhaltigen Wandel anhand relevanter Forschungsliteratur und Rechtsquellen aufzuzeigen und unter Berücksichtigung der Geschlechterhierarchie auszuwerten.

Die übergeordneten Fragestellungen lauten: Was sieht die in Österreich und Frankreich während des 18. und 19. Jahrhunderts bestehende Gesetzeslage vor, wenn eine Ehe nicht mehr zu retten ist? Welche Trennungsmöglichkeiten gibt es für die Eheleute? Worin liegt die Differenz von „Scheidung“ und „Scheidung/Trennung von Tisch und Bett“ begründet?

Seit der Frühen Neuzeit, so der französische Historiker und Demograf Jean-Paul Sardon, gilt die Ehe als rechtliche und soziale Institution und stellt – trotz aller Kritik – bis heute eine wichtige Institution unserer Gesellschaft dar. Von jeher sind Eheschließungen unterschiedlich motiviert. Dabei spielen vor allem familiäre Machtinteressen, wirtschaftliche Zwänge und nicht zuletzt auch die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse wie Sex und Liebe eine maßgebliche Rolle. Laut Sardon gewährleistet die Institution „Ehe“ einen Ort geregelter Liebesbeziehungen und ein soziales Miteinander.¹ Die Rechtswissenschaftlerin Claire Le Tertre setzt sich in ihrer 2004 publizierten Dissertation „La religion et le droit civil du mariage“ intensiv mit der Wechselwirkung von Religion und bürgerlichem Eherecht in Frankreich auseinander. Erklären lässt sich diese enge Verflechtung aus historischen, philosophischen und soziologischen Überlegungen. Die Genese der bürgerlichen Eheregeln ist als Reaktion auf die historische Kompetenz der kirchlichen Autorität in Fragen der Ehe zu verstehen. Ziel von Le Tertres Studie ist es, die sich im Eherecht vollziehenden Entwicklungsstufen bis zum bürgerlichen Ehevertrag detailliert aufzuzeigen.

Historisch betrachtet dominiert der Katholizismus seit dem Mittelalter die Religionszene in Frankreich und ist tief verankert in der französischen Geschichte und der nationalen Kultur. Le Tertre recurriert dabei auf den Soziologen und Ethnologen Émile Durkheim, der Religion als „un système solidaire de croyance et de pratiques relatives à des choses sacrées, c'est-à-dire qui unissent en une même communauté morale, appelée l'Eglise, tous ceux qui y adhèrent“ definiert.² Durkheim versteht unter Religion ein vom Glauben und „heiligen“ Praktiken geprägtes Solidarsystem, eine moralische Gemeinschaft Gleichgesinnter, deren Versammlungsort „Kirche“ genannt wird.³

Das Streben nach Macht und Kontrolle lässt die Ehe für Jahrhunderte zu einem Schauplatz vehementer Auseinandersetzungen zwischen weltlichen und kirchlichen Instanzen werden. Laut Le Tertre unterliegt die Ehe als gesetzlich sanktionierte Vereinigung dem Filiations- und Bündnisprinzip, bei dem vor allem ökonomische Aspekte in den Vordergrund rücken. Die sich im Laufe der Zeit verändernden

¹ Sardon Jean-Paul, L'évolution du divorce en France, in: Population, Band 51, Heft 3, 1996, S. 717-749.

² Durkheim, Bibliographie, zitiert nach: Le Tertre Claire, La religion et le droit civil du mariage, Paris 2004, S. 2.

³ Le Tertre Claire, La religion et le droit civil du mariage, Paris 2004, S. 35.

Modalitäten der Ehe als rechtliche Verbindung spiegeln den sozioökonomischen und demografischen Wandel der Gesellschaft wider bzw. sind von diesem abhängig.⁴

Kirchlich gesehen, gilt die Ehe als ein sakramentales Band, das unauflösbar ist und die Eheleute miteinander verbindet, bis dass der Tod sie scheidet. Aus weltlicher Sicht basiert die Ehe auf einem bürgerlichen Vertrag, auf einer Willensvereinbarung, aus der eine dauerhafte Verbindung hervorgeht. Le Tertre kommt zu dem Schluss, dass die Ehe zu den ältesten Erfindungen der Menschheit gehört, ebenso wie Feuer und der Gebrauch von Werkzeugen:

„Le mariage est, avec le feu et l’usage de l’outil, l’une des plus anciennes inventions de l’humanité.“⁵

Der amerikanische Rechtsprofessor John Witte widmet sich in seiner Studie „Vom Sakrament zum Vertrag“ den christlichen Normen und abendländischen rechtlichen Prinzipien zur Ehe und zum Familienleben über einen Zeitraum von 500 Jahren. Vorgestellt werden mehrere Modelle der Ehe wie beispielsweise das sakramental-katholische, das lutherische, calvinistische, anglikanische sowie das aufklärerische Konzept. Witte beschreibt die Ehe folgendermaßen:

„Die irdische Vereinigung von Körper, Seele und Geist im Ehestand symbolisiere nicht nur die ewige Vereinigung zwischen Christus und seiner Kirche; sie verleihe dem Ehepaar, der Kirche und der Gesellschaft eine heiligende Gnade. Diese sakramentale Sichtweise vereinbart die natürliche mit der vertraglichen Dimension der Ehe.“⁶

Einerseits ist die Ehe als Sakrament strikt der „religiösen Sanktionierung“ unterworfen, andererseits ist sie den Regeln der Gesellschaft verhaftet und muss somit den Gesetzen zu Erbschaft und Besitz Rechnung tragen. Die Ehe, verstanden als bürgerlicher Vertrag, der zwischen den Ehepartnern freiwillig geschlossen wird, enthält verpflichtende Regeln zur Haushaltsführung, Kindeserziehung und zur gegenseitigen Hilfeleistung. Mit der Vielzahl der Ehekonzepte aus religiöser, soziologischer und juristischer Sicht, die oftmals miteinander verschmelzen, korrespondieren ebenso viele Lösungs-

⁴ Le Tertre, La religion, S. 17, 18.

⁵ Zitiert nach Le Tertre, La religion, S. 15.

⁶ Zitiert nach Witte John, Vom Sakrament zum Vertrag. Ehe, Religion und Recht in der abendländischen Tradition. Öffentliche Theologie. Band 15, Gütersloh 2008, S. 18.

möglichkeiten bei Eheproblemen. So stellt sich die Kardinalfrage, welche Instanz die Ehe zuletzt regeln soll, der Staat, die Kirche oder die EhepartnerInnen selbst.⁷

Der innovative Blick der HistorikerInnen auf die Geschlechterverhältnisse in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erwies sich in der Forschung zur Ehe als wegweisend. Die im Jahre 2011 publizierte Studie „Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit“ von Siegrid Westphal, Inken Schmidt-Voges und Anette Baumann thematisiert die allmähliche Abkehr von der Zweckehe hin zum Ehebündnis aus Liebe. Dieser Paradigmenwechsel wird von den drei Autorinnen aus „sozialhistorischer, rechtlicher, ökonomischer, mentalitäts-, alltagsgeschichtlicher und lebensweltlicher“ Perspektive beleuchtet und bewertet. In der sozial und ökonomisch motivierten Zweckehe mussten die Eheleute zahlreichen Pflichten nachkommen. So galt es nicht nur der eigenen Familie und den angeheirateten Verwandten gerecht zu werden, sondern auch den Nachbarn, der Zunft, der Kirche und der Obrigkeit. Schmit-Voges bezeichnet diese Form der ehelichen Zweckgemeinschaft aufgrund ihrer sozialstrategischen Funktion als „Kern aller menschlichen Gruppenbildung“ bzw. als „Kern der Gesellschaft“.⁸

Bereits in der Antike existierte die Ehe als „sacramentum“⁹, bei dem ein festes Band zwischen den Eheleuten geknüpft wurde. Ab der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bis zur Einführung des Josephinischen Ehepatentes 1783 durch Kaiser Joseph II. fielen Eheschließungen und -trennungen in der Habsburger Monarchie in den Zuständigkeitsbereich der kirchlichen Obrigkeit. Gesetzlich geregelt wurden zunächst die Ehemündigkeit, die Willenserklärung sowie die Prämissen für die Heirat eines verwitweten Eheteils. Das kanonische Recht erlaubte Mädchen im Alter von 12 und Jungen im Alter von 14 Jahren die Heirat. Bei Nachweis einer früheren Geschlechtsreife konnten Ausnahmen gemacht werden.¹⁰

Die von Martin Luther im 16. Jahrhundert initiierte Reformation führte zu einer tiefgreifenden Veränderung des Ehekonzeptes, die sich in einem regelrechten Heiratszwang äußerte. Denn die Ehe entwickelte sich zur einzig akzeptierten Institution, die ein Ausleben des sexuellen Verlangens gestattete. Nichteheleiche Liebesgemeinschaften und Prostitution wurden von der Obrigkeit ausnahmslos unter Strafe

⁷ Witte, Vom Sakrament zum Vertrag, S. 16.

⁸ Westphal Siegrid, Schmidt-Voges Inken, Baumann Anette, Venus und Vulcanus. Ehe und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München 2011, S. 101.

⁹ Ebd., S. 7.

¹⁰ Ebd., S. 32-34.

gestellt. Bleibt als Quintessenz festzuhalten, dass Luther nicht nur ein neues Eheideal propagierte, sondern vor allem für eine „heilsgeschichtliche Verlagerung der Ehe in die weltliche Ordnung“ sorgte.¹¹ Infolgedessen erhielt die weltliche Obrigkeit eine entsprechende Regelungskompetenz in Fragen der Eheführung. Die katholische Kirche reagierte verzögert auf die Reformation. Auf dem Trienter Konzil im Jahre 1563 erließ sie das Dekret „Tametsi“, das dem kanonischen Recht folgend, die Zuständigkeit der Kirche in allen Ehesachen bestätigte. Im Zentrum stand die sakrale Ehe und deren Unauflöslichkeit oder in der Zitation von Westphal:

„Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.“¹²

Im Jahre 1580 avancierte der „corpus iuris canonici“ zum verbindlichen Gesetzgebungswerk unter der katholischen Kirche. Um 1700 dominierten „naturrechtlich inspirierte Vorstellungen“, die das göttlich sanktionierte Ehemodell verblassen ließen. An dessen Stelle trat ein Ehekonzept, das laut Westphal die „‘natürliche[n]‘ Merkmale und Charaktere der Geschlechter“ stärker berücksichtigte, „um die gesellschaftliche Ordnung nicht nur nicht zu gefährden, sondern zu befördern und zu entwickeln.“¹³

Die Verwendung der Begriffe „Scheidung“ und „Scheidung/Trennung von Tisch und Bett“ sind kontextabhängig. Die „Scheidung“ bedeutet die Auflösung der Ehe und beendet alle ehelichen Verpflichtungen bis auf die Obsorge der Kinder. Bis auf einige Sonderregelungen steht es dem geschiedenen EhepartnerIn frei, eine neue Ehe einzugehen. Während die „Scheidung/Trennung von Tisch und Bett“ lediglich von der Pflicht des Zusammenlebens befreit, jedoch nicht den sakramentalen Bund der Ehe aufhebt. Dies bedeutet das Ende des Zusammenlebens unter Aufrechterhaltung der Obsorge für die Kinder und der gegenseitigen Treue des Ehepaares. Allerdings steht eine neue Heirat bei einem von Tisch und Bett geschiedenen oder getrennten Ehepartner nicht zur Disposition, er oder sie bleibt verheiratet und ist zur Einhaltung der Treue, der Hilfeleistung und Unterstützung verpflichtet.¹⁴

¹¹ Westphal et al, Venus und Vulcanus, S. 191.

¹² Matthäus, 19.6., zitiert nach Westphal et al, Venus und Vulcanus, S. 191.

¹³ Westphal et al, Venus und Vulcanus, S. 100.

¹⁴ Griesebner Andrea, 2. Begrifflichkeiten, in: Dies. (Hg), Webportal, Ehen vor Gericht, https://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page_id=911 (Zugriff: Mai 2019)

Im französischen Sprachgebrauch wird zwischen „le divorce“ und „séparation de corps“ differenziert.¹⁵

Nach dem Überblick über die Bedeutungsvielfalt der Ehe und der Begriffskomplexe „Scheidung“ und „Scheidung/Trennung von Tisch und Bett“ im Kontext von kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit und der relevanten Forschungsliteratur, widmen sich die beiden folgenden Kapitel nun vorrangig den Gesetzestexten und der Forschungsliteratur. Sie geben Aufschluss über die Gesetzeslage in Österreich und Frankreich des 18. und 19. Jahrhunderts sowie zu den diesbezüglichen Debatten. Daran anschließend werde ich eine zusammenfassende Schlussbemerkung verfassen.

¹⁵ Code civil des Français, Edition originale et seule officielle, Paris 1804, Section IV. Art. 214.

II. Österreich im 18. und 19. Jahrhundert

1. Gerichtsbarkeit/Gesetzeslage in Österreich im 18. Jahrhundert

1.1 Kirchliche Gerichtsbarkeit vor 1783

Wie bereits kurz erwähnt wurde bis zur Verabschiedung des Josephinischen Ehepatents im Jahre 1783 die Gerichtsbarkeit in der Habsburgermonarchie von der katholischen Kirche ausgeübt. Jede Diözese verfügte über ein Konsistorialgericht unter der Leitung eines Generalvikars als ständigen Vertreter des Bischofs. Zu den Mitgliedern des Konsistoriums zählten geistliche und weltliche Räte, die im Namen des Bischofs Recht sprachen. Der katholischen Kirche oblag bis 1783 neben der kirchlichen „ecclesiastica“ und der geistlichen „spiritualen“ Gerichtsbarkeit auch die eheliche Gerichtsbarkeit. Letztere musste sie sich allerdings mit der weltlichen Obrigkeit teilen. Konkurrenzdenken bestimmte beide Formen der Gerichtsbarkeit. Dennoch bat das Konsistorium die weltliche Obrigkeit des Öfteren um Hilfe, wenn Vorladungen nicht befolgt wurden.¹⁶

Nach dem für Österreich und Frankreich gleichermaßen geltenden kanonischen Recht konnten zerstrittene Ehepaare vor 1783 ihre Ehe entweder annullieren lassen oder eine Scheidung/Trennung von Tisch und Bett beantragen. Allerdings lag die Entscheidungsbefugnis einzig und allein bei den katholischen Gerichten. Die Annullierung einer Ehe, auch Ungültigkeitserklärung oder Scheidung des Ehebandes (*divortium quoad vinculum*) genannt, hing von dem Vorhandensein trennender (*impedimenta*) und/oder verbietender Ehehindernisse (*dirimentia*) ab.¹⁷ Als triftige Gründe wurden akzeptiert: erzwungene Ehe, mangelnde geistige Reife, irrtümliche Eheschließung, körperliches Unvermögen, Minderjährigkeit, Entführung, Schwägerschaft, Blutsverwandtschaft bis zum dritten Grad, unterschiedliche Religionszugehörigkeit sowie Bigamie. Mit der Auflösung der Ehe ging ein Wiederverheiratsrecht einher, außer wenn als Langzeitdiagnose ‚Impotenz‘ vorlag.¹⁸

Das Pendant zu einer endgültigen Auflösung der Ehe bildete die uneinvernehmliche Scheidung/Trennung von Tisch und Bett, bei der die eheliche Gemeinschaft auf

¹⁶ Griesebner, 2. Begrifflichkeiten, in: Webportal, (Zugriff: Mai 2019)

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Floßmann Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Sechste aktualisierte Auflage, Wien/New York, 2008, S. 81.

bestimmte bzw. unbestimmte Zeit aufgehoben werden konnte.¹⁹ Ein Grund, der eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett berechtigte, war Ehebruch.²⁰

Diese Art der Scheidung erlaubte dem Ehepaar, voneinander getrennte Leben zu führen. Wie Andrea Griesebner ausführt, wurde der Zeitraum, in welchem das Ehepaar Tisch und Bett nicht teilen musste, ab dem ausgehenden 16. Jahrhundert in den Quellen alternierend auch als „Zeit der Toleranz“ bezeichnet. Hintergrund für die Begrenzung war, dass die Kirchengerichte auf eine Wiedervereinigung der Eheleute hofften. Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns gehörte die Bewilligung der lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu den Ausnahmen. Daraus resultierte, dass viele von Tisch und Bett getrennte Ehepaare nach Ablauf der „Toleranzzeit“ um eine Verlängerung der Trennung von Tisch und Bett ersuchten.

„Die klagende Partei ersuchte um eine Verlängerung der Toleranz, um weiterhin mit gerichtlicher Genehmigung vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin getrennt leben zu dürfen.“²¹

Über 50 Jahre lang bemühten sich die zuständigen Kommissionen in der Habsburgermonarchie darum, Gesetze zum Zivil- und Eherecht zu konzipieren, die auch die Genehmigung der Herrschenden fand. Doch mit einem Mal schien alles anders, da sich laut Floßmann die bisherige Zielvorstellung radikal änderte, so dass eine neue Devise ausgegeben wurde: „Rechtsgleichheit“ schaffen.²² Am 20. Oktober 1753 schränkte Maria Theresia die kirchliche Gerichtsbarkeit durch ein Hofreskript erheblich ein, indem sie die anhängigen Klagen in Sachen Eheversprechen nicht nur an die kirchlichen, sondern auch an die weltlichen Gerichte verwies.²³ Noch im selben Jahr setzte Maria Theresia eine Kommission zur Herstellung von Rechtsgleichheit ein, die das Zivilrecht für Böhmen und Österreich vereinheitlichen sollte. Die zwischen 1766 und 1786 sich vollziehenden Kodifizierungsbemühungen gipfelten im Codex Thesianus, der allerdings aufgrund seines Inhalts ebenfalls nur ein Entwurf blieb.²⁴

¹⁹ Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 81.

²⁰ Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Band 2, München/Wien 1960-1962, S. 333.

²¹ Zitiert nach Griesebner Andrea, 1. Folgeverfahren, in: Webportal, (Zugriff: Mai 2019)

²² Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 17-29.

²³ Kropatschek Joseph, Sammlung aller k.k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II., theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k.k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung, Band 2, Wien 1787, S. 248.

²⁴ Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 17-29.

1.2 Untersuchung der kirchlichen Gerichtsbarkeit vor 1783

Nach Floßmann setzte eine Eheschließung auch die Zustimmung der weltlichen Obrigkeit voraus. Fehlte eine derartige offizielle Genehmigung, durfte das Ehepaar von den Pfarrern nicht getraut werden. Strafrechtliche Sanktionen dienten der Gesetzgebung der Neuzeit als Abschreckungsmaßnahme, um unerwünschte Eheschließungen von vornherein zu verhindern oder empfindlich zu ahnden, wie es beispielsweise bei Schwägerschaft oder heimlichen Ehen der Fall war.²⁵

In der Habsburgermonarchie beehrten weltliche Instanzen gegen das rein kirchliche Eherecht auf. Maria Theresia gelang 1753 die Beschwichtigung beider Parteien.

Plöchl betont, dass bei Verstößen gegen Moral und Sitten neben den kirchlichen auch die weltlichen Gerichte eingreifen konnten. Letztendlich wurde die Strafgewalt zwischen den beiden Obrigkeiten des Öfteren geteilt.²⁶

Einen weiteren Meilenstein in der Entwicklung des bürgerlichen Eherechts sehen Plöchl und Floßmann in der im Josephinischen Ehepatent verwirklichten Doppelausrichtung der Ehe als Sakrament und bürgerlichen Vertrags.²⁷ Außerdem war der Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert geprägt durch Versuche der Landesfürsten die regional sehr unterschiedlichen Landesrechte zu vereinheitlichen.²⁸

1.3 Das Josephinische Ehepatent vom 16. Januar 1783

Am 16. Januar 1783 erließ Kaiser Joseph II. das Josephinische Ehepatent. Ab dem 1. November 1783 waren in Wien und den anderen landesfürstlichen Städten Magistrate, am Land die Patrimonialgerichte für die Scheidungen zuständig und die Ehe wurde als bürgerlichen Vertrag anerkannt.²⁹ Die Zivilehe hatte sich damit noch nicht durchgesetzt.³⁰ Im ersten Paragraphen des Josephinischen Ehepatentes definieren die Verfasser die Ehe als einen „bürgerlichen Vertrag“, der einzig und allein den „landesfürstliche[n] Gesetzen“ unterworfen ist:

²⁵ Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 81.

²⁶ Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, S. 383.

²⁷ Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 79-83.

²⁸ Kropatschek, Sammlung, S. 248.

²⁹ Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 10, 11.

³⁰ Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, S. 360-362.

„Die Ehe an sich selbst, als ein bürgerlicher Vertrag (Contract) betrachtet, wie auch die aus diesem Verträge herfließenden, und den Vertrag errichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsname und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen: die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für die landesfürstlichen Gerichtsstellen.“³¹

Die Voraussetzungen für eine Eheschließung und deren Hindernisse finden sich in den Paragraphen zwei bis 21, die Parameter eines gültigen Ehevertrages werden in den Paragraphen 22 bis 35 zur Verfügung gestellt und die Paragraphen 36 bis 57 regeln die Scheidung.³² Das folgende Zitat verdeutlicht, dass katholische Ehepaare bis zum Tod durch ein unauflösliches Band miteinander verbunden waren. Es konnte weder durch gegenseitiges Einvernehmen noch durch eine Gerichtsentscheidung zerstört werden:

„Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden war, so soll derselbe unauflöslich sein, und dieses Band, so lange beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden können.“³³

Damit kam eine Neuverheiratung erst nach dem Tod eines Ehepartners in Betracht.³⁴ Das Josephinische Ehepatent erlaubte jedoch im Einklang mit dem kanonischen Recht die Annullierung einer ungültigen Ehe oder deren Aufhebung bei bestehenden Ehehindernissen.³⁵ Grundsätzliche galt:

„Jeder kann einen Ehevertrag eingehen, wenn er nicht für unfähig erklärt wird.“³⁶

Die Annullierungsgründe waren wie schon im kanonischen Recht: erzwungene Ehe, mangelnde geistige Reife, irrtümliche Eheschließung, körperliches Unvermögen, Minderjährigkeit, Entführung, Schwägerschaft, Blutsverwandtschaft bis zum dritten Grad, unterschiedliche Religionszugehörigkeit sowie Bigamie.³⁷ Nach § 29 galt eine Ehe nur dann als rechtskräftig geschlossen, wenn beide Ehepartner in Anwesenheit eines Geistlichen ausdrücklich zugestimmt hatten.³⁸ Zum körperlichen Unvermögen

³¹ Josephinisches Ehepatent, Patent vom 16. Januar 1783, Nr. 117, §1.

³² Ebd., § 36-57.

³³ Tschannett Georg, Zerrissene Ehen. Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850), Wien 2015, S. 10-11.

³⁴ Josephinisches Ehepatent, Nr. 117, § 11, 12.

³⁵ Ebd., § 11, 12.

³⁶ Ebd., § 3, 4, 10.

³⁷ Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 81.

³⁸ Josephinisches Ehepatent, § 29.

besagte das Josephinische Ehepatent, dass wenn die ehelichen Pflichten wie das Zusammenwohnen und das Zeugen von Nachwuchs nicht gewährleistet waren, so konnte der ‚schuldlose‘ Ehepartner vor den weltlichen Gerichten die Aufhebung der Ehe betreiben:

„Fände sich jedoch, dass einer von den Eheleuten die wesentliche Pflicht des Ehestandes, nämlich die eheliche Beiwohnung, wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem dadurch benachteiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei den weltlichen Gerichten zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungültig erklärt werde.“³⁹

Das Unvermögen zum Geschlechtsverkehr war vorab von professioneller Seite zu bestätigen, denn wenn es nur temporärer Natur war und zu einem späteren Zeitpunkt wieder hergestellt werden konnte, lag nach § 38 des Josephinischen Ehepatentes kein triftiger Grund zur Ehescheidung vor: „[...] es muss die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allezeit, nach Verschiedenheit der Personen, durch erfahrene Ärzte oder Hebammen untersucht werden.“⁴⁰ Falls die Frage eines temporären Unvermögens nicht abschließend geklärt werden konnte, war das Ehepaar verpflichtet, drei Jahre lang zusammen zu wohnen. Bestand das Unvermögen nach dreijähriger Frist weiterhin, stand der Annullierung nichts mehr im Wege. Sollte sich jedoch herausstellen, dass das Unvermögen krankheitsbedingt und vor der Eheschließung noch nicht vorhanden war, so musste das Ehepaar verheiratet bleiben.⁴¹ Bigamie wird vom Josephinischen Ehepatent weiter ausgeführt:

„Ein Mann der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheiratet ist, soll, so lange die Ehe besteht, nicht befugt sein, eine zweite Ehe einzugehen. Wurde eine solche zweite Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig sein.“⁴²

Mädchen waren ab 12 und Jungen ab 14 heiratsfähig, jedoch bedurften sie der elterlichen bzw. großelterlichen Genehmigung, damit sie eine Ehe eingehen konnten. Die Ehepartner mussten der christlichen Religion angehören.⁴³ Blutsverwandtschaft schloss per se eine Heirat aus.⁴⁴

³⁹ Josephinisches Ehepatent, § 37.

⁴⁰ Ebd., § 38.

⁴¹ Ebd., § 39, 40.

⁴² Ebd., § 11.

⁴³ Ebd., § 10.

⁴⁴ Ebd., § 13-15.

Ging einer Eheschließung eine Entführung voraus, so war sie ungültig. Wenn die ‚entführte‘ Frau allerdings nach ihrer Freilassung in die Ehe mit dem ‚Entführer‘ glaubhaft einwilligte, bestanden hinsichtlich der Gültigkeit keinerlei Bedenken.⁴⁵

„Die Einwilligung in die Ehe muss klar und deutlich ausgedrückt und insgesamt von den Partnern selbst gegeben werden.“⁴⁶

Diese Einwilligung konnte auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Bei einem einfachen Irrtum, verursacht durch eine dritte Person, reichte die Spannbreite, die die Einwilligung in entscheidender Weise beeinträchtigte und unweigerlich die Annullierung des Ehevertrages mit sich brachte.⁴⁷

Wurde ein Ehehindernis, außer Bigamie, erst nach der Heirat vom Ehepaar selbst oder deren Verwandten bemerkt, so sollte dies für immer geheim bleiben. Wenn ein Ehehindernis jedoch schon vor der Eheschließung bekannt war und die Heirat trotzdem zustande kam, war die Ehe nicht rechtskräftig und infolgedessen aufzuheben. Die an der Täuschung Beteiligten erwartete eine empfindliche Strafe.

Mit der Annullierung der Ehe endeten auch die daraus resultierenden Pflichten und Rechte. Auch eine neue Heirat des geschiedenen Ehepaares war nicht ausgeschlossen.⁴⁸

In § 57 heißt es dazu:

„Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich eines anderen befinden, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, so soll dieses nicht anders geschehen können, als daß sie ihre neue Ehe mit abermahliger Beobachtung alles desjenigen schließen, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfordert wird.“⁴⁹

Falls die Ehe für ungültig erklärt wurde, oblag es den Gerichten drauf zu achten, dass „die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werden.“⁵⁰

⁴⁵ Josephinisches Ehepatent, § 17-18.

⁴⁶ Ebd., § 23.

⁴⁷ Ebd., § 23-26.

⁴⁸ Ebd., § 41-44.

⁴⁹ Ebd., § 57.

⁵⁰ Ebd., § 41.

Analog zur Annullierungsmöglichkeit der Ehe übernahm das Josephinische Ehepatent auch die Scheidung von Tisch und Bett aus dem kanonischen Recht. Allerdings mit zwei wichtigen Änderungen: Der neu gewählte Begriffskomplex lautete „Sonderung von Tisch und Bett“ und diese „Sonderung“ setzte – anders als zuvor – „Einvernehmlichkeit“ voraus. Waren die den Ehepartnern obliegenden Pflichten, die aus dem Ehevertrag hervorgehen, mit schwerwiegenden Beschwerden verbunden und stellten eine große Bürde dar, so konnte unter bestimmten Prämissen von deren Erfüllung abgesehen werden.⁵¹ Stimmt ein Eheteil der Scheidung nicht zu, so erlaubte der Paragraf 45: wenn einer der Ehepartner „gröblich misshandelt“ oder zu verdorbenen Sitten verführt wurde, dass der betroffene Teil auf „gewöhnlichem Rechtsweg Hilfe und Sicherheit“ bei der Polizei suchen konnte.⁵² Dennoch befürchteten die Verfasser des Josephinischen Ehepatents eine steigende Anzahl von Klagen auf Sonderung von Tisch und Bett, so dass sie für eine Zusatzvoraussetzung mit dem Hofdekret vom 12. Juni 1783 sorgten:

„[...] das Gesetz [setzt voraus], daß beyde Eheleute so wohl über die Sonderung, als auch über das jedem zu Gute kommende Vermögen außergerichtlich vollkommen einverstanden seyn, also, daß bey Ermangelung dieses Einverständnisses von einer Sonderung keine Frage seyn könne.“⁵³

Die Sonderung von Tisch und Bett konnte also nur in Einvernehmlichkeit geschehen und wenn „dazu noch beyde über den Antheil, den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben, ohne daß gerichtliche Untersuchungen oder richterlicher Spruch dießfalls statt finden soll“.⁵⁴ Dies diente primär dazu, dass sich die Eheleute selbst einig wurden.

Duncker führt in seiner Dissertation dazu näher aus: Da eine uneinvernehmliche Sonderung strikt untersagt war, musste das Ehepaar bei der Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich erscheinen, um ihre einvernehmliche Trennung glaubhaft kundzutun. Ein Pfarrer hatte die Aufgabe, bei dem trennungsbereiten Ehepaar einen Wiedervereinigungsversuch zu unternehmen. Erst wenn dieser fruchtlos blieb, stellte der Pfarrer ein Zeugnis zur Vorlage bei der Obrigkeit aus, um der Sonderung von Tisch

⁵¹ Josephinisches Ehepatent, § 44.

⁵² Hofdekret vom 12. Juni 1783, Nr. 142.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Josephinisches Ehepatent, § 45.

und Bett stattzugeben.⁵⁵ Zwar war das Ehepaar nach dem richterlichen Beschluss von Tisch und Bett geschieden, das Eheband blieb dennoch bestehen, so dass sie sich – einvernehmlich – jederzeit wieder vereinen konnten. Dazu bedurfte es lediglich einer Aussage bei der Obrigkeit oder Gerichtsstelle, und die ehelichen Rechte und Pflichten waren wieder intakt.⁵⁶ Kirchen- und Zivilgerichte waren angewiesen, eine Sonderung zuzulassen, aber ohne Aufhebung des Ehebandes:

„Wollte ein Ehepaar sich trennen, hatte die Obrigkeit laut Ehepatent diesen Wunsch, sofern die Unterhaltsfragen als geklärt galten, zu akzeptieren. Abweisung oder Einwände gegen ein Trennungsgesuch waren nur aus formalen Gründen möglich.“⁵⁷

Bemerkenswert ist also, dass das Gericht nach Erhalt aller erforderlichen Scheidungsunterlagen nicht mehr dazu berechtigt war, Nachforschungen anzustellen in Bezug auf die Beweggründe der Scheidung.⁵⁸

1.5 Debatte über das Josephinische Ehepatent

Die Option einer Annullierung und Sonderung von Tisch und Bett war zwar im 18. Jahrhundert gegeben, aber sie konnte aufgrund der hohen Gerichtskosten nicht von allen Teilen der Bevölkerung genutzt werden. Das war auch der Grund dafür, der Argumentation von Westphal/Baumann/Schmidt-Voges folgend, dass sich die Ehepaare der Unterschicht oft eigenmächtig getrennt haben, weil sie die damit verbundenen Kosten nicht aufbringen konnten. Ehefrauen besaßen teilweise weder genügend Eigenkapital noch lukrative Arbeitsmöglichkeiten, um die Gerichtskosten zu tragen. Auch hatten die Frauen bei einer eigenmächtigen Trennung ihr Recht auf Unterhalt verwirkt. Die Forschungen des 17. und 18. Jahrhunderts sind vorwiegend auf Gerichtsquellen angewiesen, die allerdings einen einseitigen Blick auf Ehekonflikte und Gerichtsprozesse werfen. Nur selten wurden Memoiren oder Briefwechsel zwischen den

⁵⁵ Duncker Arne, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft, Köln 2004, S. 964-965.

⁵⁶ Hauser Hugo, Die geistigen Grundlagen des Eherechts an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, Jur. Diss., Heidelberg 1940, S. 162.

⁵⁷ Zitiert nach Kohlbauer Stephanie, „Familienstand: „geschieden“. Die Ehegerichtsbarkeit im Erzherzogtum Österreich unter der Enns nach 1783“, Wien 2014, S. 25.

⁵⁸ Josephinisches Ehepatent, § 46.

Ehepaaren niedergeschrieben.⁵⁹ Kohlbauer zitiert einen, von Andrea Griesebner und Georg Tschannett analysierten Fall in ihrer Diplomarbeit, bei dem eine Sonderung von Tisch und Bett vom Gericht abgelehnt wurde. Der Vorfall betrifft Theresia Auerin, die am 15. Dezember 1783 eine Klage auf „Sonderung von Tisch und Bett“ wegen Schlägen, Drohungen und dem „verdächtigen Umgang mit Frauen“ beim Magistrat in Wien eingereicht hat. Das Gericht verbot zwar dem Ehemann die Wiederholung der vorgeworfenen Taten, verweigerte aber der Ehefrau die Sonderung von Tisch und Bett, da der Ehemann der Scheidung nicht zugestimmt hatte und nur einverständliche Scheidungen möglich waren.⁶⁰

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Einführung des Josephinischen Ehepatents am 16. Januar 1783 die Gerichtsbarkeit in Ehesachen an die weltlichen Gerichte übertragen und die Ehe als bürgerlicher Vertrag anerkannt wurde. Am Ehe-sakrament wurde konsequent festgehalten.⁶¹ Diese Punkte fanden allesamt Einlass in das Josephinische Gesetzbuch von 1786.

Laut Tschannett handelt es sich beim Josephinischen Ehepatent um ein konfessionell getrenntes Eherecht, das die religiösen Bestimmungen zur Scheidung von den Katholiken, Protestanten, Orthodoxen und der mosaischen Religion übernahm.⁶² Die Übertragung der Ehegerichtsbarkeit an die weltliche Gerichtsbarkeit sieht Plöchl dadurch gerechtfertigt, dass die kirchliche Jurisdiktion als landesherrliche Gerichtsbarkeit agierte, die der Kirche überlassen worden war, ihr jedoch nicht zustand.⁶³ Tschannett erläutert, dass zeitgenössische Kritiker den Beweis dafür forderten, dass die Gerichtsbarkeit der Kirche nur übertragen worden sei. Demzufolge wurden Rechtfertigungsschriften verfasst wie z.B. 1785 von Johann Bernard Hort, dem Schriftleiter des Josephinischen Ehepatents und Joseph von Sonnenfels. Hort und von Sonnenfels argumentierten, dass früher eine fremde Macht die Gesetzesregelung hinsichtlich der Ehe bestimmte und dass nun das Ehepatent an deren Stelle trat. Außerdem „hätten Landesfürsten aus übel verstandener Frömmigkeit, aus falschen ihnen beygebrachten Begriffen, oder aus anderen Ursachen einige Rechtsbereiche einer fremden Gerichtsbarkeit überlassen.“⁶⁴

⁵⁹ Westphal et al, Venus und Vulcanus, S. 174.

⁶⁰ Kohlbauer, „Familienstand: „geschieden“, S. 25.

⁶¹ Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, S. 360-362.

⁶² Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 31.

⁶³ Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, S. 360-362.

⁶⁴ Zitiert nach Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 24.

Der Rechtswissenschaftler Thomas Dollinger behauptete, dass die Gerichtsbarkeit in Ehesachen vor die kirchlichen Gerichte gehörte, jedoch deren Zuständigkeit sich nur auf die inneren Angelegenheiten bezögen.⁶⁵

Ein Gegner der Josephinischen Reform, der Erzbischof von Wien, Kardinal Christoph Anton von Migazzi, wandte sich kurz nach dem Erlass des Patentes in einem Schreiben an Joseph II. Er berief sich auf das Konzil von Trient und beklagte, dass bei diesem Patent nichts mehr vom Sakrament übrig blieb und dass Ehesachen kirchlich zu regeln wären. Joseph II. reagierte darauf mit einem Verbot der Kommentierung des Ehepatentes und verlangte die ausnahmslose Anerkennung der Gesetze.⁶⁶

Außerdem wurde moniert, dass das Patent zu liberal wäre, dass nicht genügend Bedingungen an das Patent geknüpft wären, sodass die Eheleute sich durch die einvernehmliche Scheidung von Tisch und Bett mühelos trennen konnten. Kirchliche Gerichte hätten wenigstens versucht, die Eheleute wieder zusammen zu führen. Auch stellte sich die Frage, wer sich am besten um die Wiedervereinigung der Ehepaare kümmern sollte, der Bischof und das Konsistorium oder der Pfarrer und die weltlichen Richter. Die Kritik an der Einführung der einvernehmlichen Scheidung von Tisch und Bett resultierte vor allem aus der Angst heraus, dass die Zahl der Scheidungen sich nun häufen könnte und dies eine drohende Gefahr für die Gesellschaft darstellen würde.

Die Übertragung an die weltlichen Gerichte bedeutete die Macht der Kirche einzuschränken.⁶⁷

Ein Befürworter des Josephinischen Ehepatents war der theologische Schriftsteller Matthäus Christian Schili, der davon ausging, dass das Recht in einem Staat einen großen Einfluss auf die Bürger und deren Kinder ausübte, egal aus welcher Klasse diese stammten. Das Wohl und die Zufriedenheit der Eheleute färbte auf die Kinder und deren Umgebung ab. Nur glückliche Menschen könnten gute Bürger sein und somit auch einen guten Staat formen. Im kanonischen Recht fand Schili den Nachweis, dass Kirchengerichte nur die inneren Angelegenheiten der Ehe regeln sollten und nicht die bürgerlichen Wirkungen:

⁶⁵ Tschannett, *Zerrissene Ehen*, S. 24.

⁶⁶ Ebd., S. 42-44.

⁶⁷ Ebd., S. 42-45.

„Denn soweit erstreckt sich die Macht der Seelsorger, der höheren Kirchenvorsteher, und selbst der ganzen Kirche nicht, dass sie die Ehe mitsamt ihren Rechten und Verbindlichkeiten regeln könnten.“⁶⁸

Die Überlegungen, dass es den Eheleuten überlassen sein sollte, ihre Ehe als Sakrament oder in Form einer Zivilehe einzugehen, existierte schon seit den 1780er Jahren in der Habsburger Monarchie. Doch die Hofkanzlei fürchtete nach Tschannett die zu großen Proteste der Kirche durch die Einführung der Zivilehe. Somit waren die Anstrengungen im März 1784 vorerst beendet.⁶⁹

Siegrid Westphal verweist darauf, obwohl keine genauen Zahlen überliefert sind, dass viele Menschen auch in Österreich im 18. Jahrhundert ohne die Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit zusammenlebten und Kinder erzogen, obwohl diese Lebensform von der Kirche verboten war und von der weltlichen Obrigkeit verfolgt wurde.⁷⁰

1.6 Das Josephinische Gesetzbuch 1786

Nach Hauser, ein badischer Richter und deutscher Politiker, wurde am 13. Oktober 1786 ein Hofdekret erlassen, das die uneinvernehmliche Scheidung von Tisch und Bett bei Bosheit erlaubte.⁷¹ Falls „jedoch der eine oder andere Theil aus vorsätzlicher Bosheit in diese Scheidung nicht willigen wollte, soll hierüber die Gerichtsbehörde erkennen, die Partey diese Erkenntnis unnachsichtlich befolgen, und auf diese Art die Scheidung vor sich gehen.“⁷²

Kurz darauf am 1. November 1786 wurde das Josephinische Ehepatent in das Josephinische Gesetzbuch integriert, das am 1. Januar 1787 in seiner Funktion als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in Kraft trat. Nach Forster fasste das Josephinische Gesetzbuch sowohl die Straf- und Zivilrechte als auch die Strafverfahrensrechte in den österreichischen Ländern und Böhmen einheitlich zusammen.⁷³

⁶⁸ Zitiert nach Schili Matthäus Christian, Versuch einer Erläuterung des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 mit allem bis 27. Hornung 1805 nachträglich, Grätz 1805, S. 4, 5.

⁶⁹ Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 19, 26, 27.

⁷⁰ Westphal et al, Venus und Vulcanus, S. 10.

⁷¹ Hauser, Die geistigen Grundlagen des Eherechts, S. 158-160.

⁷² Josephinisches Gesetzbuch, Hofdekret vom 13. Oktober 1786, Nr. 585.

⁷³ Forster Ellinor, Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis, Diss., Innsbruck 2008, S. 370-372.

Dies wird auch in der Einleitung formuliert:

„In der Absicht, ein gleichförmig allgemeines bürgerliches Recht in Unseren gesammten Deutschen Erbländern einzuführen, wird der zustandegebrachte erste Theil dieses bürgerlichen allgemeinen Gesetzbuches mit der Anordnung kund gemacht, daß dasselbe vom ersten Januar 1787 in allen darin behandelten Gegenständen die alleinige Richtschnur der Handlungen Unserer Unterthanen sey, nach diesem Gesetze allein, in allen Fällen, die sich vom ersten Januar 1787 ereignen, Recht gesucht, vertheidiget und gesprochen werde. Demnach werden in Ansehen der in diesem Theile des Gesetzbuches enthaltenen Gegenstände alle sowohl vaterländliche, als angenommene fremde Gesetze für die künftigen Fälle von nun an aufgehoben und für unwirksam erklärt, auch wird hiermit untersagt, sich hierauf auf welch immer für eine Art zu berufen.“⁷⁴

Das Josephinische Gesetzbuch enthält auch eine Auflistung der Rechte und Pflichten von Eheleuten, die wortwörtlich aus dem Josephinischen Ehepatent entnommen wurden. Von Bedeutung war auch die Regelung der Gütertrennung für Witwen, die über keinen Ehevertrag verfügten. § 33 des Josephinischen Gesetzbuches, der sich an dem Hofdekret vom 7. August 1783 orientiert, besagt, dass nur die kirchliche Trauung eine rechtskräftige Ehe hervorbringen kann.⁷⁵ Das Josephinische Gesetzbuch behielt seine Gültigkeit bis zur Ablösung durch das ABGB.⁷⁶

⁷⁴ Josephinisches Gesetzbuch, Patent vom 1. November 1786, Nr. 591.

⁷⁵ Ebd., § 33.

⁷⁶ Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 14.

2. Gerichtsbarkeit/Gesetzeslage in Österreich im 19. Jahrhundert

2.1 Einführung des ABGB 1812

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) wurde am 1. Januar 1812 unter Kaiser Franz I. implementiert und war so die erste vollständige „Zivilrechtskodifikation für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie.“⁷⁷ Der erste Teil des ABGB von § 1 bis § 14 bildet die Gesetzeseinleitung, gefolgt von § 15 bis § 284, betitelt „Von den Personenrechten“. Ab § 44 bis § 136, auch zweites Hauptstück genannt, wird „Von den Eherechten“ gesprochen. Das Güterrecht fällt unter das Vertragsrecht. § 44 berichtet über die ehelichen Pflichten innerhalb einer Ehe.⁷⁸ Im Originaltext heißt es:

„Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten.“⁷⁹

Die Rechte und Pflichten, die ein Ehevertrag mit sich bringt, regelt das ABGB. Wenn zwei Personen einen Ehevertrag eingehen, verpflichten sie sich zu unzertrennlicher Gemeinschaft, zur Zeugung und Erziehung von Kindern sowie zur Leistung gegenseitigen Beistands. Ein einfaches Eheversprechen oder eine Verlobung ziehen keinerlei rechtliche Konsequenzen nach sich.⁸⁰

Wie das Josephinische Ehepatent und das Josephinische Gesetzbuch zuvor hält auch das ABGB an der Unauflöslichkeit der Ehe fest, erlaubt allerdings die Annullierung. Besteht ein Hindernis, ist eine gültige Eheschließung, ein Ehevertrag, nicht möglich.

„Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.“⁸¹

⁷⁷ Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe, S. 139.

⁷⁸ Ebd., S. 141.

⁷⁹ Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch, Patent vom 1. Juni 1811, 2. Hauptstück. Von den Eherechten, § 44.

⁸⁰ Ebd., § 44, 45.

⁸¹ Ebd., § 47, 48.

Pfarrer konnten die Eheschließung aus folgenden Gründen verweigern: ein zu geringes Vermögen, ansteckende Krankheiten, eine schon davor bestehende Schwangerschaft, eine Haftstrafe gegen den Ehepartner, eine Verwandtschaft der Ehepartner, keine christliche Religionszugehörigkeit und/oder der Eingang einer Ehe aus Furcht, Zwang oder Entführung.⁸²

„Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann gültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist“, so nachzulesen in den Paragrafen 57 und 58 des AGBG.⁸³

„Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet, so kann er [...] die Ehe als ungültig erklären lassen.“⁸⁴

Die Zeugungsunfähigkeit, die schon vor der Schließung der Ehe bestanden hat, konnte zu einer Ungültigkeitserklärung der Ehe führen; eine temporäre oder eine in der Ehe aufgetretene Zeugungsunfähigkeit verursachte keine Auflösung der Ehe.⁸⁵

Eine eigenständige Scheidung oder Auflösung der Ehe war unter keinen Umständen erlaubt. Vor Gericht konnte die Ungültigkeit der Ehe in den Raum gestellt und die Gründe dafür benannt werden. Das Gericht befand über die Zulässigkeit und prüfte den Fall. Nur das weltliche Gericht konnte eine Ehe für ungültig erklären.⁸⁶ Im § 96 des AGBG ist geregelt, dass es nur dem schuldlosen Teil des Ehepaars zustand, die Ungültigkeitserklärung eines Ehevertrags zu verlangen.⁸⁷

Auch die Scheidungsmöglichkeit von Tisch und Bett existiert nach dem AGBG und basiert für KatholikInnen wiederum auf den Grundprinzipien des kanonischen Rechts. Die Pflicht zur gegenseitigen Treue wurde aufrecht erhalten, so dass der Ehestatus nicht gefährdet war.

⁸² AGBG, Von den Ehrechten, § 53, 55, 56.

⁸³ Ebd., § 57.

⁸⁴ Ebd., § 58.

⁸⁵ Ebd., § 60.

⁸⁶ Ebd., § 97, 99.

⁸⁷ Ebd., § 96.

Bei nachweisbarem gegenseitigen Einverständnis gestattete das AGBG den Eheleuten ohne weitere Befragung die beantragte Scheidung von Tisch und Bett, vorausgesetzt es herrschte Einvernehmen hinsichtlich der Vermögensteilung.⁸⁸

Das AGBG verlangte, den Pfarrer über das Scheidungsvorhaben zu unterrichten.⁸⁹

Die Aufgabe des Pfarrers bestand darin, die Eheleute umzustimmen und von der Scheidung abzuhalten oder bei Misserfolg ihnen ein Zeugnis ausstellen, dass sie mit allen Pflichten und Konsequenzen einer Scheidung von Tisch und Bett einverstanden waren. Mit diesem Zeugnis musste das Ehepaar sich an das ordentliche Gericht wenden:

„Beyde Ehegatten haben mit Beylegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bey ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt miteinander einverstanden sind, ohne weitere Erforschung, die verlangte Scheidung bewilligen und selbe bey den Gerichts – Acten vormerken.“⁹⁰

Das Hofdekret vom 8. Februar 1790 hatte bestimmt, dass auch bei einer uneinvernehmlichen Scheidung ein Pfarrzeugnis beizulegen war.

„Will ein Theil nicht in die Scheidung von Tisch und Bett einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselben zu drängen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen und klugen Vorstellungen des Pfarrers vorausgeschickt werden; sind diese fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil gar, bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist die ordentliche Klage mit des Pfarrers Zeugniß und allen nöthigen Beweisbehelfen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, und es wird in dieser Sache, wie in allen anderen Rechtsstreitigkeiten, verfahren.“⁹¹

Wenn ein Ehetheil sich dem Scheidungswillen des anderen widersetzte oder keine Einigung bei der Vermögensteilung zu erzielen war, so Ehrenzweig, musste ein rechtmäßiger Grund für die Scheidung festgestellt werden.⁹²

Laut § 109 des AGBG kamen folgende Scheidungsgründe infrage:

⁸⁸ Ehrenzweig Armin, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 2. Band, Wien 1928, S. 92.

⁸⁹ AGBG, Von den Eherechten, § 104.

⁹⁰ Ebd., § 105.

⁹¹ Hofdekret vom 8. Februar 1790. Nr. 107.

⁹² Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, S. 85.

„[...] wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten bößhaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Misshandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.“⁹³

Beim Scheidungsgrund „Verbrechen“ spielte es keine Rolle, ob die Tat bereits ausgeführt oder nur der Versuch unternommen wurde. „Boshaftes Verlassen“ hob die Lebensgemeinschaft auf.kehrte der flüchtige Ehepartner, die flüchtige EhepartnerIn nach langer Abwesenheit wieder zurück, wurde die Ehe annulliert. Für den Scheidungsgrund „Misshandlungen“ zählten mehrere Gewalttaten, die bewiesen werden mussten. Zu den „wiederholten Beleidigungen“ zählten verbale Attacken und Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die es vom Richter als Scheidungsgrund zu überprüfen galt. Kränkungen gehörten in Österreich im 19. Jahrhundert neben dem Ehebruch zu den häufigsten Scheidungsursachen.⁹⁴ Bestand eine „Gefährdung“ des sich über Gewalt beklagenden Ehepartners, so konnte der Richter in einen abgesonderten Aufenthaltsort während des Scheidungsverfahrens einwilligen. Während des Gerichtsprozesses existierte mitunter schon ein getrennter Wohnort der beiden Parteien.⁹⁵

Eine Verweigerung der ehelichen Pflichten, womit der Geschlechtsverkehr zwecks Fortpflanzung gemeint war, wurde ebenfalls als „Kränkung“ angesehen. Mit „Ansteckung verbundene Leibesgebrechen“ benötigte einen ärztlichen Nachweis, um als Scheidungsgrund akzeptiert zu werden. Nicht ansteckende Krankheiten, von denen keinerlei Gefahr für den Ehepartner ausging, berechtigten keine Scheidung.⁹⁶

Geschiedene Ehepaare konnten einander erneut heiraten, wenn sie beweisen konnten, dass die vorherigen Probleme nicht mehr existierten.⁹⁷

Die Richtlinien des AGBG korrespondieren mit der einvernehmlichen Scheidung des „Code civil“ in Frankreich von 1804.⁹⁸

⁹³ AGBG, Von den Ehrechten, § 109.

⁹⁴ Ehrenzweig Armin, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 2. Band, Wien 1928, S. 86, 87.

⁹⁵ AGBG, Von den Ehrechten, § 107.

⁹⁶ Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, S. 86, 87.

⁹⁷ AGBG, Von den Ehrechten, § 110.

⁹⁸ Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, S. 92.

2.3 Debatte über das ABGB

Nach Tschannett war Österreich gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts vom Aufstreben des städtischen Bürgertums und vom Wandel der Geschlechterordnung geprägt. Das neue Eherecht stand ganz im Zeichen der Innovation, denn es trug wesentlich zur Neudefinition der Geschlechterrollen bei.⁹⁹

Nach seinem Regierungsantritt 1790 setzte Kaiser Leopold II. eine neue Gesetzeskommission unter Führung von Karl Anton von Martini ein.¹⁰⁰ Martini entwarf ein Gesetzbuch, das 1796 vollendet und 1797 als westgalizisches Gesetzbuch implementiert wurde. Nach einigen Revisionsentwürfen wurde dieses Gesetzbuch als Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) am 1. Juni 1811 publiziert und trat am 1. Januar 1812 in Kraft. Der Stellenwert des ABGB konnte nicht hoch genug eingeschätzt werden, avancierte es doch, wie bereits ausgeführt, zur ersten vollständigen „Zivilrechtskodifikation für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie.“¹⁰¹ Für Duncker stellt das ABGB primär eine konkrete Auseinandersetzung mit dem damaligen Eherecht dar. Bisherige Unstimmigkeiten und Unsicherheiten aus den vorherigen Gesetzeswerken wurden darin beseitigt.¹⁰²

Nach Tschannett zeichnet sich das ABGB, das das Josephinische Gesetzbuch auch aus herrschaftspolitischen Motiven substituierte, durch eine umfassende Reformierung der allgemeinen Gesetzgebung aus. Dabei spielte insbesondere das Eherecht eine maßgebliche Rolle, weil es „die Geschlechterverhältnisse normierte und strukturierte.“¹⁰³ In seiner Dissertation geht Tschannett detailliert auf die Rechte und Pflichten ein, die aus einer Ehegemeinschaft erwachsen: gemeinsames Wohnen, das Elternrecht sowie die Zeugung von Kindern und deren Fürsorge.¹⁰⁴

„Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entsteht ein neues Rechtsverhältnis; es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Eltern und Kindern gegründet“¹⁰⁵, so der Originaltext des ABGB.

⁹⁹ Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 10, 11.

¹⁰⁰ Forster, Handlungsspielräume, S. 25.

¹⁰¹ Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe, S. 139.

¹⁰² Ebd., S. 141.

¹⁰³ Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 11.

¹⁰⁴ Ebd., S. 31.

¹⁰⁵ ABGB, Patent vom 1. Juni 1811, 3. Hauptstück. Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern, § 137.

Die Pflichten der Eltern beinhalteten, für die ehelichen Kinder zu sorgen, sie zu erziehen und zu beschützen. Körperliche und geistige Gesundheit, Gewährleistung der Unterhaltskosten sowie katholische Religionserziehung standen an oberster Stelle. Der Ehemann war verpflichtet, so lange für seine Kinder zu sorgen, bis sie dies selbst übernehmen konnten.¹⁰⁶ Als Familienoberhaupt konnte er von seinem väterlichen Züchtigungsrecht Gebrauch machen, d.h. es war ihm rechtlich erlaubt, „unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.“¹⁰⁷ Dies war der Frau im Bezug auf die Kinder auch gestattet.

Bei geschiedenen Ehepaaren, die sich nicht über die Erziehung einigen konnten, ergriff das Gericht die geeigneten Maßnahmen. Rechtlich war vorgesehen, dass Söhne bis zum Ende des vierten und Töchter bis zum Ende des siebten Lebensjahres bei ihrer Mutter wohnen sollten, falls nichts dagegen sprach.¹⁰⁸ Außerdem besagt § 143 „wenn der Vater mittellos ist, muß vor allem die Mutter für den Unterhalt, und wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großeltern, und nach diesen auf die Großeltern von der mütterlichen Seite.“¹⁰⁹

2.4 Gesetzesänderungen von 1855 und 1868

1848/1849 kam es in Österreich zu einer bürgerlich-demokratischen Revolution. Nach der niedergeschlagenen Revolution kam es zu einer starken Annäherung zwischen Kirche und Staat. Aufgrund der Auflösung der Patrimonialherrschaft beschloss Kaiser Ferdinand I. am 14. Juni 1849 eine weitgreifende Reform der Gerichtsorganisation. Die Neugestaltung brachte mit sich, dass die Ortsgerichte sowie die Magistrate von den Landes- und Bezirksgerichten abgelöst wurden, die von nun an zuständig für Eheverfahren waren. Die geforderte Zivilehe wurde nicht realisiert.¹¹⁰

Am 5. November 1855 vollzog sich ein weiterer Wandel. Franz Joseph I unterzeichnete ein Konkordat, das die katholische Kirche wieder in ihre ‚angestammten‘ Rechte einsetzte. Die katholische Kirche verfügte somit wieder über die Jurisdiktion in

¹⁰⁶ AGBG, Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern, § 139-141.

¹⁰⁷ Ebd., § 145.

¹⁰⁸ Ebd., § 142.

¹⁰⁹ Ebd., § 143.

¹¹⁰ Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 19, 26, 27.

Ehesachen. Der zehnte Artikel des Konkordates schrieb fest, dass die Kirchengenichte „auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen“ haben.¹¹¹ Tschannett zieht daraus folgendes Fazit:

„Für mehr als ein Jahrzehnt urteilten in der Habsburgermonarchie erneut geistliche Gerichte über Scheidungen von Tisch und Bett.“¹¹²

Ziel des Konkordates war es, die römisch-katholische Religion mit ihren umfangreichen Befugnissen und Vorrechten aufrecht zu erhalten, und zwar „im ganzen Kaiserthume Österreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht.“¹¹³

Dies sollte insbesondere in der Lehre der katholischen Religion an öffentlichen und nicht-öffentlichen Schulen umgesetzt werden. Der Bischof leitete demgemäß an allen öffentlichen Lehranstalten die religiöse Erziehung der Jugend und achtete akribisch darauf, „dass bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.“¹¹⁴ Professoren und Lehrer für bestimmte Gymnasien und mittlere Schulen wurden ausschließlich aus Katholiken rekrutiert.¹¹⁵ Der Artikel X-XIX des Konkordats regelte das Verhältnis von kirchlicher Gerichtsbarkeit und Staatsgewalt. Alle kirchlichen Rechtsfälle, insbesondere die „Ehesachen“, oblagen dem kirchlichen Gericht.¹¹⁶

¹¹¹ Zitiert nach Fessler Joseph, Studien über das österreichische Concordat vom 18. August 1855, Wien 1856, S. 43.

¹¹² Zitiert nach Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 27.

¹¹³ Kremer Hugo, Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, Leipzig 1873, S. 216.

¹¹⁴ Ebd., S 217.

¹¹⁵ Konkordat, Patent vom 5. November 1855, Artikel X, Nr. 195.

¹¹⁶ Fessler, Concordat, S. 119-120.

„Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Berichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchlichen Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnung von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Schreiben, welches mit ‚Auctorem fidei‘ beginnt, erlassen hat.“¹¹⁷

Unter die kirchliche Gerichtsbarkeit fiel vor allem die Entscheidung über eine Scheidung von Tisch und Bett, verbunden mit der Überprüfung der Ehehindernisse. Erlaubt war eine uneinvernehmliche Scheidung von Tisch und Bett, jedoch nicht mehr die einvernehmliche.¹¹⁸ Vor den weltlichen Richtern durften nur noch die bürgerlichen Ansprüche verhandelt werden wie z.B. Vermögensklagen. Das Konkordat währte jedoch nicht lange. Denn die Maigesetze vom 25. Mai 1868 unter Kaiser Franz Joseph I. setzten einige der Bestimmungen des Konkordats außer Kraft. In der Folge übernahmen die weltlichen Gerichte wieder die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Das Maigesetz Nr. 47 vom 25. Mai 1868 forderte, dass „die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wiederhergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit vor weltlichen Behörden erlassen werden.“¹¹⁹

Die Scheidung von Tisch und Bett folgte wieder den Bestimmungen des AGBG, d.h. sie musste vor den weltlichen Gerichten verhandelt werden. Ehepaare konnten sich also wieder einverständlich scheiden lassen.¹²⁰ Ebenso verhielt es sich mit der Ungültigkeits-
erklärung.¹²¹

¹¹⁷ Konkordat, Patent vom 5. November 1855, Artikel X, Nr. 195.

¹¹⁸ Fessler, Concordat, S. 120-124.

¹¹⁹ Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Gesetz vom 25.5.1868, Wien 1868, Art. II, § 7.

¹²⁰ Ebd., § 10.

¹²¹ Ebd., Art. IV, § 2.

2.5 Debatte über die Entwicklung in Österreich zwischen 1848-1874

Wie bereits erwähnt, wurde am 5. November 1855 das Konkordat erlassen, welches die katholische Kirche mitsamt ihren Rechten wieder einsetzte. Mit den folgenden „wahrhaft goldenen Worten“¹²² beschreibt Franz Joseph I. Sinn und Zweck des Konkordats:

„Seit Wir, durch die Fügung des Allerhöchsten, den Thron Unserer Ahnen bestiegen habe, war Unsere unablässige Bemühung darauf gerichtet, die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glückes Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen. Umso mehr haben Wir es für eine heilige Pflicht erachtet, die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetz Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang zu setzen.“¹²³

Laut Fessler lag in diesen Worten die Wahrheit und Zukunft Europas, so dass er zu der folgenden Evaluation gelangte:

„Das Concordat ist ein epochemachendes Ereignis in der Geschichte unseres Reiches. Der Kaiser und der Papst freuen sich gleichmäßig über den glücklichen Abschluß des Concordates, über die endliche Herstellung des vollen Friedens nach einem so vieljährigen trüben Mißverhältniß.“¹²⁴

Aufgehoben wurde das Konkordat – wie gesagt – durch die Maigesetze von 1868, das dazu führte, dass die weltlichen Gerichte wieder für die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zuständig waren.¹²⁵

¹²² Franz Joseph I., zitiert nach Fessler, Concordat, S. 43.

¹²³ Ebd., S. 43, 44.

¹²⁴ Zitiert nach Fessler, Concordat, S. 1.

¹²⁵ Reichs-Gesetz-Blatt, 25.5.1868, Art. XIX, § 47.

III. Frankreich im 18. und 19. Jahrhundert

1. Gerichtsbarkeit/Gesetzeslage in Frankreich im 18. Jahrhundert

1.1 Kirchliche Gerichtsbarkeit vor 1792

Die Gerichtsbarkeit in Frankreich vor 1792 war – ebenso wie in Österreich vor 1783 – vom kanonischen Recht abhängig. Unter dem Alten Regime wurde die Ehe als unauflöslich angesehen, ein Grundprinzip, das im 16. Jahrhundert durch das Konzil von Trient bekräftigt wurde. Die Kirche erklärte sich jedoch bereit, eine Reihe von Umständen zu berücksichtigen, unter denen Ehegatten sich von Tisch und Bett scheiden oder trennen durften. Die Scheidungsgründe waren daher dieselben wie in Österreich vor 1783. Bei einer Trennung von Tisch und Bett, die die Ehepartner vorübergehend vom Zusammenleben befreite, war eine Neuverheiratung strikt untersagt. Abgesehen von der Annullierung der Ehe konnte nur der Tod das eheliche Leben beenden und somit dem lebenden Ehepartner die Wiederheirat ermöglichen.¹²⁶

Verzweifelte Ehepartner sahen oftmals als letzten Ausweg den französischen König um Hilfe zu bitten, wohlwissend um dessen Interventionsmöglichkeit mittels der „Lettres de cachet“. Es handelte sich dabei um vom König unterzeichnete versiegelte Schreiben, die einen royalen Auftrag und eine Willensbekundung enthielten. Die Handlungsanweisungen des Königs resultierten häufig in Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, in Exilierungen oder Internierungen unerwünschter Personen.

Verheiratete Frauen beklagten sich hauptsächlich über ihre Ehemänner, weil sie willkürlich Gewalt ausübten und Ehebruch begingen. Gegen den Ehebruch des Mannes konnte jedoch nur etwas unternommen werden, wenn dieser im ehelichen Haus stattgefunden hatte. In diesem Fall entschieden die Kirchengerichte darüber, ob der begangene Ehebruch eine Scheidung von Tisch und Bett rechtfertigte. Verschuldete die Frau den Ehebruch, wurde sie zu einem Klosteraufenthalt verurteilt. Der Ehemann erhielt die Erlaubnis, sie jederzeit wieder nach Hause zu holen. Über die Unterscheidung zwischen Scheidung/Trennung von Tisch und Bett wird in der Forschungsliteratur nichts berichtet.¹²⁷

¹²⁶ Cabourdin Guy, *La vie quotidienne en Lorraine aux XVIIe et XVIII siècles*, Paris 1984, S. 76.

¹²⁷ Ronsin Francis, *Les divorciaires. Affrontements politiques et conceptions du mariage dans la France du XIXe siècle*, Aubier 1992, S. 12, 13.

1.2 Debatte über die kirchliche Gerichtsbarkeit vor 1792

Claire Le Tertre weist nach, dass die Einrichtung der Ehe und das Leben der Familien seit fast sechs Jahrhunderten von der kirchlichen Autorität dominiert wurde. Die katholische Lehre basiert auf Schriften, die in den ersten Jahrhunderten der Kirche erschienen sind. Erste Regelungen zur Ehe sowie zur Ehescheidung finden sich in den Gregorianischen Reformen von 1049, dem Decretum Gratiani von 1140 und den Dekretalen von Gregor IX. 1234. Diese Regelungen waren allesamt Versuche, die religiöse Autorität über die Ehe zu etablieren. Das kanonische Recht wurde in Frankreich vielfach diskutiert. Eine der ersten Kontroversen kreiste um die Frage, ob es sich bei der Ehe um ein Sakrament oder um einen Vertrag handelte. In Auseinandersetzung mit den Reformatoren legte das Konzil von Trient 1563 die Bedingungen fest, unter denen eine Ehe zu vollziehen war, damit sie vor der katholischen Kirche Bestand hatte.¹²⁸

Nach le Tertre fand in der Frühen Neuzeit in Frankreich ein permanenter Kampf zwischen königlicher und religiöser Autorität statt. Die Kirche wurde am 7. August 1438 durch die Verabschiedung der Pragmatischen Sanktion und die Institutionalisierung des Gallikanismus unter die Herrschaft des Königs gestellt. Diese königliche Verfügung in Frankreich inspirierte das von 1516 zwischen Francois I. und Leo X. in Bologna unterzeichnete Konkordat, das bis 1790 die Beziehung zwischen der königlichen Macht und dem Heiligen Stuhl regelte. Die königliche Macht beanspruchte eine Gewaltenteilung zwischen geistlichen und königlichen Agenden und die kirchlichen Gerichte unterstanden der päpstlichen Kontrolle. Das Aufkommen religiöser Bewegungen, die das traditionelle päpstliche Dogma anprangerten, waren der Ursprung der Religionskriege zwischen Hugenotten, Katholiken und dem Königtum, die Frankreich fast vier Jahre lang prägten. Nach der Ermordung des Herzogs von Guise am 12. März 1562 wurde der Protestantismus Thema der Auseinandersetzungen zwischen Katholiken und Anhängern der Reformation. Dies führte zu einer Opposition zwischen der päpstlichen Autorität und der staatlichen Macht. Die Verkündung des Edikts von Nantes am 13. April 1598 sollte für Beschwichtigung sorgen. König Heinrich IV. demonstrierte eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der katholischen Autorität, um die freie Religionsausübung seiner Untertanen zu gewährleisten. Jedoch dauerte dieser liberale Impuls nicht an, da Ludwig XIV. das Edikt von Nantes am 22. Oktober 1685

¹²⁸ Le Tertre, La religion, S. 35.

zurückzog. Ludwig XIV. wollte seiner Überlegenheit gegenüber der päpstlichen Autorität Ausdruck verleihen, indem er den gallikanischen Einfluss verstärkte und den Einfluss von Rom verringerte. Im Jahr 1663 erhielt der König, ohne seine religiöse Bindung zu leugnen, von der Sorbonne die Bestätigung der Trennung von weltlicher und spiritueller Macht. Die königliche Macht wurde von Antoine Arnauld, einem Verteidiger des Jansenismus, gestärkt. Beide lehnten die Autorität ab, die das Papsttum seit dem Konzil von Trient beanspruchte.¹²⁹

Francis Ronsin schreibt in seinem Buch „Les divorciaires“, dass im 18. Jahrhundert, gegen Ende des Alten Regimes, die Korruption der ehelichen Einrichtung fast einstimmig angeprangert wurde. Die Ehe habe generell ihren heiligen und sogar respektablen Charakter verloren.¹³⁰

Im Kontext der hitzig geführten Diskussionen um Ehe und Scheidung standen auch Themen wie die Reduzierung der Kindersterblichkeit und die Polygamie im Fokus des Interesses, so Carol Blum. Im 18. Jahrhundert wurde das Konkubinat – mit Ausnahme des Königs und der Kirchenoberen – nicht länger toleriert. Die ungezügelte Sexualität des letzten Bourbons, beruhend auf dem althergebrachten Privileg der königlichen Polygamie, geriet in den Augen der Kirche zur Todessünde und erfuhr auch im weltlichen Bereich vermehrt Ablehnung. Auch wenn die Polygamie im Jahrhundert vor der Revolution in Frankreich nicht real war, schien sie in der Phantasie der Franzosen doch eine wachsende Rolle zu spielen.¹³¹

Der Historiker Phillips G. Roderick untersuchte in seiner Scheidungsstudie die „séparation de corps“ in Frankreich Ende des 18. Jahrhunderts.

In Toulouse wurden 67 „séparations de corps“ zwischen 1786 und 1788 gezählt, also 22 pro Jahr. In der Diözese von Cambrai kam es laut A. Lottin zu einem Jahresdurchschnitt von neun Trennungen zwischen 1737 und 1774, davon sieben in Rouen. Lediglich 33 Anträge auf Trennung wurden zwischen 1780 und 1789 gestellt. Nur in sechs von diesen 33 Anträgen fällte die Zivilkammer (des Baillis/Vogtes) ein Urteil, es kam zu sechs endgültigen Urteilen mit zwei Ablehnungen und vier Einwilligungen, die anderen wurden nie beendet. Die Normandie erlaubte nach kanonischem Recht die „séparation

¹²⁹ Le Tertre, La religion, S. 7, 8.

¹³⁰ Ronsin, Les divorciaires, S. 12, 13.

¹³¹ Blum Carol, Une controverse nataliste en France au XVIIIe siècle: la polygamie, in: Population, 53^e année, n° 1-2, 1998. Population et histoire, S. 93, 94.

de corps“ nur aus ernststen Gründen wie z.B. bei Ehebruch, begangen von Frau oder Mann, sowie bei Gewalt des Ehemannes, der das Leben der Ehefrau gefährdete.¹³²

Die „séparation de corps“ im späten 18. Jahrhundert zeichnete sich dadurch aus, dass die Rate in den Städten wesentlich höher war als in den ländlichen Gebieten. Eine schlüssige Erklärung dafür, weshalb städtische Frauen trennungswilliger waren, lag in den demografischen und ökonomischen Veränderungen der traditionellen Familienwirtschaft begründet, die die „séparation de corps“ erst ermöglichten. Denn im Gegensatz zu ländlichen Gebieten bot die Stadt Frauen Arbeits- und Unterkunftsmöglichkeiten außerhalb des familiären Umfelds, was in ländlichen Gebieten nicht angeboten wurde. Die „séparation de corps“ kann als Teil eines breiten Individualisierungsprozesses in Frankreich im späten 18. Jahrhundert verstanden werden, in dem sich materielle Veränderungen im Familienleben in veränderten Ansichten über das Verhältnis von Individuum und Familie manifestierten.¹³³

Fast alle „séparation de corps“ wurden von der hektischen Bevölkerung der Städte produziert. Diejenigen, die auf dem Land wohnten, lieferten dort von Zeit zu Zeit nur kleine Quoten, so Phillips. Der katholische Trennungswiderstand war auf dem Land stärker als in der Stadt. Jeder Ehepartner hatte zwei Grundbedürfnisse: Wohnung und Arbeit. Was die Wohnung betrifft, war der Ehepartner am meisten von der Trennung betroffen, der das Haus nicht mit in die Ehe gebracht hatte und ausziehen musste. Es ist daher nach Phillips nicht verwunderlich, dass die „séparation de corps“ für die Menschen der Stadt, in der es unzählige Gasthöfe, Pensionen und möblierte Zimmer gab, einfacher war. Die getrennt lebende oder geschiedene Person benötigte eine Arbeit, die oftmals in der Stadt schneller und vermehrt zu finden war als auf dem Dorf.

In der Stadt gab es am Ende des 18. Jahrhunderts eine Tendenz zur Trennung von Wohn- und Arbeitsort. Oft arbeiteten Frauen als Textilarbeiterinnen, Wäscherinnen, Essigmacherinnen, Hausangestellte und Tagelöhnerinnen; auch kaufmännisch waren sie tätig. Die Stadt bot einen breitgefächerten Arbeitsmarkt an im Gegensatz zum eher eintönigen Landleben mit seinen vorübergehenden saisonbedingten Arbeiten. Die Zerrissenheit der Ehe hatte, so Phillips für eine Landfrau schlimmere Folgen als für eine Frau aus der Stadt, die anonym war.¹³⁴

¹³² Phillips G. Roderick, Le divorce en France à la fin du XVIIIe siècle, in: *Annales. Économies, Sociétés, Civilisations*. 34^e année, N. 2, 1979, 385-398.

¹³³ Ebd., S. 385.

¹³⁴ Ebd., S. 385-398.

1.3 Debatte über die Scheidungsfrage im 18. Jahrhundert

Anna Bellavitis, Direktorin der „Recherche d’Histoire“ in Rouen, veröffentlichte eine Studie über den „Code civil“, in der sie sich auch mit der Unauflöslichkeit der Ehe im 18. Jahrhundert als zentrales Thema vieler politischer Debatten auseinandersetzte. Zu dieser Zeit heirateten die meisten Menschen aus ökonomischen Gründen und oft wurden die Ehen von den Eltern arrangiert. Dies löste vor allem Kritik bei Revolutionären aus. Die Unauflöslichkeit der Ehe lieferte stets die Begründung für jegliche Eheprobleme wie Ehebruch, außereheliche Kinder und Gewalt.¹³⁵

Angesichts der Hoffnung auf Reformierung des Scheidungsrechts erhöhte sich in den ersten Jahren der Französischen Revolution die Zahl der Bücher und Flugschriften, die sich diesem Thema widmeten. Laut Paul Kompanietz taten sich Schriftsteller wie Rétif, Louvet oder de Sade positiv hervor, weil sie für die Zivilehe und die Scheidung kämpften, um vor allem Ehebruch und Gewalt zu minimieren. Die Ehescheidung war aber auch konnotiert mit der Zerstörung von Familien und der Verderbtheit der Sitten. So gab es Frauen und Männer, die nur wegen des Vermögens geheiratet hatten. Eine weitere heikle Frage betraf die Kinder, die den größten Einwand gegen die Scheidung mit Wiederheiratsoption bildeten. Jedoch musste nach Bellavitis bedacht werden, dass eine Ehe, die nur Leid mit sich brachte, die Kinder stark beeinträchtigte. Eine Scheidung könnte dieses Unglück beenden.¹³⁶

Claire Le Tertre zufolge wurde der Sturz des Alten Regimes aufgrund der Französischen Revolution 1789 von intellektuellen Bewegungen begleitet. Die Philosophen des 18. Jahrhunderts forderten eine Zivilgesellschaft ohne religiösen Bezug. Auch Voltaire verband seine starke Ablehnung gegen jegliche Religion, aber vor allem gegen den Katholizismus nicht. Die Aufklärung predigte die Überlegenheit der Vernunft über das religiöse Dogma. Somit wurde schon am 27. Juni 1789 der Klerus als autonome und politische Ordnung abgeschafft.¹³⁷ Die Philosophen des 18. Jahrhunderts ebneten bereits den Weg, indem sie die christliche Vorstellung von der Ehe missbilligten und die Scheidung mit Wiederheiratsoption befürworteten. Voltaire sah die Scheidung als Notwendigkeit, als unverzichtbare Ergänzung der Ehe:

¹³⁵ Bellavitis Anna, Der Code civil in Frankreich, in: l’Homme 14 Jahrgang, Heft 1/2003, S. 84.

¹³⁶ Ebd., S. 51.

¹³⁷ Voltaire, zitiert nach Le Tertre, La religion, S. 9, 10.

„Le mariage est un contrat du droit des gens dont les catholiques romains ont fait un sacrement.[...] Le divorce est une nécessité, un complément indispensable au mariage.“¹³⁸

1.4 Die Revolution zwischen 1789-1799 im Bezug auf die Frauen

Zwischen 1789 und 1799 kommt es in Frankreich zu einer Revolution, die sich als Ziel setzte, die Macht der Kirche zu schwächen. Auch wenn dies nicht gelang, so wurde die Kirche doch in ihrem Innersten erschüttert, wie Phillips schrieb. Der Klerus wurde gejagt, die Kirche geplündert und die Bistümer verlassen.¹³⁹

Von der Beteiligung der Frauen an der Französischen Revolution, insbesondere vom Marsch der Marktfrauen nach Versailles, handelt Kerstin Michaliks Studie. Die Frauen strebten nach mehr Freiheit und vor allem nach Gleichheit zwischen Mann und Frau. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren über die Hälfte der 26 Millionen in Frankreich lebenden Menschen, Frauen, die rechtlich und politisch benachteiligt waren. Sie standen unter der Vormundschaft eines Mannes, entweder unter der des Vaters oder des Ehemannes.¹⁴⁰

Susanne Petersen bringt in ihrer Studie die Unterschiede zwischen der Situation der Frauen auf dem Land und der Situation der Frauen in den Städten hervor. Auf dem Land wurden die Frauen meistens nicht unterrichtet, sie hatten somit keinen Schulabschluss und mussten von klein auf schwere Haus- und Feldarbeiten erledigen. Viele litten unter Analphabetismus und der damit verbundenen Perspektivlosigkeit.¹⁴¹ Die Frauen, die in der Stadt lebten, wurden in Bezug auf ihre Männer sozial klassifiziert und bekamen den Status, den ihr Mann besaß. Frauen aus höheren sozialen Klassen lebten zwar unter besseren Bedingungen als Frauen vom Land, sie waren jedoch trotzdem nach der Heirat von ihrem Ehemann abhängig und hatten kein Recht auf eigenen Besitz. Der Mann entschied in beiden Fällen über die Verwendung des Einkommens und die Kinder. Durch ökonomische Geschehnisse war das Getreide kurz vor der Französischen Revolution nicht ausreichend vorhanden.¹⁴² Am 5. Oktober 1789 machten sich Arbeiter-

¹³⁸ Voltaire, zitiert nach Le Tertre, La religion, S. 40.

¹³⁹ Phillips, Le divorce en France à la fin du XVIIIe siècle, S. 385.

¹⁴⁰ Michalik Kerstin, Der Marsch der Pariser Frauen. Forum Frauengeschichte, Band 3, Pfaffenweiler 1990, S. 10.

¹⁴¹ Petersen Susanne, Marktweiber und Amazonen, Frauen in der Französischen Revolution, Köln 1987, S. 24.

¹⁴² Ebd., S. 16, 17.

innen sowie Bürgerfrauen auf den Weg zum Pariser Rathaus, um eine Antwort auf ihre Nöte vom Bürgermeister Bailly zu erhalten. Da dieser sich jedoch ausschwig, stürmten die Frauen das Rathaus und besorgten sich Waffen.¹⁴³ Nach Michalik zogen ungefähr 6.000 Frauen am 5./6. Oktober mit dem Gerichtsboten Maillard an der Spitze von Paris nach Versailles zur königlichen Residenz. Auf dem Wege schlossen sich immer mehr Frauen dem Zuge an, so dass dieser kleine Marsch zu einer großen Protestaktion von ungefähr 8.000 Frauen geriet. Sie verlangten vom König eine bessere und gerechtere Versorgung mit Mehl und anderen Lebensmittel, Festpreise, eine bessere Lebensqualität und die Unterzeichnung der Menschenrechtserklärung. Nach Ausschreitungen während eines zweiten Marsches von 20.000 Männern versprach der König eine Lebensmittellieferung sowie die Abschaffung der Feudalherrschaft des Adels. Die revolutionäre Aktion der Frauen, der Marsch nach Versailles, blieb nicht die einzige Protestdemonstration. Ab 1790 organisierten sich Frauen in ganz Frankreich, meist in Privathäusern und Klubs wie den „Cercle Patriotique des Amies de la Vérité“, den „Club des Femmes“ oder dem Klub der „Soeurs de la Constitution“, in denen ausschließlich Frauen Mitglieder waren. Diese Klubs boten eine soziale Hilfestellung, die Mitglieder strickten Kleidung, deswegen auch der Name „Strickweiber“. Sie produzierten jedoch auch Hilfssachen für Soldaten. Bemerkenswert war, dass sie für arme Frauen eine Ausbildung organisierten, z.B. im Falle einer Scheidung. Die Forderungen dieser Frauenklubs waren klar definiert, sie verlangten Bildung und Gleichberechtigung sowie eine grundlegende Modifizierung des Ehegesetzes, um auch Frauen von der Vormundschaft zu befreien. Außerdem waren die engagierten Frauen auch auf politischen Versammlungen vorzufinden, wo sie öffentlich Broschüren und Schriften verteilten.¹⁴⁴ Die meisten Männer hielten die Forderungen der Frauen für unmoralisch und werteten sie als einen Verstoß gegen lang bestehende Gesetze. Den Jakobinern waren die Aktionen zu radikal, sie ließen die Frauenklubs und die Aktionen verbieten, sobald sich eine feministische Bewegung entwickelte. Politisch aktive Frauen wurden verfolgt und hingerichtet, um den Wahn der Frauen zu stoppen, so Harten & Harten.¹⁴⁵

¹⁴³ Petersen, Marktweiber und Amazonen, S. 62.

¹⁴⁴ Michalik, Der Marsch der Pariser Frauen, S. 20, 21.

¹⁴⁵ Harten Elke, Harten Hans-Christian (1989), Frauen-Kultur-Revolution 1789-1799. Frauen in Geschichte und Gesellschaft, Bd. 6, Pfaffenweiler 1989, S. 24-26.

Inge Stephan, Historikerin an der Universität Berlin, schrieb bereits 1989 über eine aus armen Verhältnissen stammende Frau, die sehr bekannt wurde, und zwar Olympe de Gouges. Sie agierte als Revolutionärin, Frauenrechtlerin, Schriftstellerin und Autorin von Theaterstücken im Zeitalter der Aufklärung. Geboren am 7. Mai 1748 in Montauban unter dem Namen Marie Gouze, verkehrte sie in den literarischen Kreisen von Paris und begann mit dem Schreiben von Texten und Theaterstücken.¹⁴⁶ Aufgrund ihrer unzureichenden Ausbildung benötigte sie einen Korrektor. Ihre Texte basierten vorwiegend auf aktuellen politischen Fakten. Da das Theater jedoch dem König unterstand, musste sie lange dafür kämpfen, dass sie ihr erstes Werk, „Die Sklaverei der Schwarzen“, überhaupt aufführen durfte. Ständig nahm sie an politischen Diskussionen teil und erläuterte revolutionäre Texte auf den Pariser Straßen. Außerdem hielt sie Reden und schickte ihre Texte zur Nationalversammlung bzw. zum Konvent oder verteilte sie als Flugblätter. De Gouges gehörte dem „Cercle de la bum“ an, der 1789 einen Artikel zum Bürgerrecht der Frauen publizierte. Somit motivierte sie viele Frauen für ihre Rechte zu kämpfen, schaffte sich durch diese Aktionen aber auch Feinde, die nicht verstanden, wie eine Frau sich mit literarischen Theaterstücken politischen Inhalts in die Öffentlichkeit trauen konnte. Am meisten beschäftigte sie sich jedoch mit den Rechten der Frauen in Scheidungssachen, mit Vormundschaft und Bildung. Fatal für de Gouges war jedoch, dass sie in einem ihrer Stücke, nämlich in „Die drei Urnen“ das Volk aufrief, für sich eine eigene Regierungsform auszuwählen, vorzugsweise die Demokratie. Sie verfasste außerdem 1791 die „Déclaration des droits de la Femme et de la Citoyenne“, ein Protesttext, der eine ganz besondere Erklärung der Menschenrechte enthielt, nämlich aus der Perspektive der Frau ohne Beachtung männlicher Privilegien. Im Vorwort ihres Textes forderte sie Marie-Antoinette persönlich auf, sich ihrer Rolle als Frau klar bewusst zu werden. In der Präambel sprach sie den Männern das Recht ab, über die Frau willkürlich zu entscheiden. Sie verglich die Menschheit mit der Tierwelt, weil dort zwar eine Rangordnung bestünde, jedoch keine Abhängigkeit vom männlichen Geschlecht.¹⁴⁷ 1793 wurde sie von den Jakobinern wegen Hochverrats verhaftet und zum Tode verurteilt.

Harten behauptet, dass die Revolution eine bessere Anerkennung der Frau in der Gesellschaft mit sich brachte, jedoch blieb das ungleiche Ansehen der Geschlechter

¹⁴⁶ Stephan Inge, Weigel Sigrid, Die Marseillaise der Weiber. Frauen, die Französische Revolution und ihre Rezeption. Hamburg 1989, S. 43.

¹⁴⁷ Schröder Hannelore, Die Frau ist frei geboren. Texte zur Frauenemanzipation, Band 1, 1789-1870, München 1979, S. 13, 14.

bestehen. Nichtsdestotrotz konnte die Frauenbewegung einige Fortschritte erzielen: Der Ehevertrag wurde reformiert und das heiratsfähige Alter auf einundzwanzig Jahre für beide Geschlechter heraufgesetzt. Dies stellte einen großen Erfolg für die Frauen dar, konnten sie sich doch damit der väterlichen Gewalt besser entziehen. Hilfreich war neben dem Recht auf Scheidung auch die Verfügungsgewalt der Frauen über das Familieneinkommen.¹⁴⁸

1.5 Die Reform vom 9. Oktober 1792

Mit der Französischen Revolution begann auch die Reform des Familienrechts, die bis 1792 andauerte.¹⁴⁹ Am 3. September 1791 führte die Verfassung die Zivilehe ein. Dorothee Maue rechtfertigte dies damit, dass die Ehe, verstanden als Vertrag bürgerlichen Rechts, wie jeder andere Vertrag auch, in Einvernehmlichkeit beider Parteien beendet werden konnte.¹⁵⁰

Am 20. September 1792 erklärte die Nationalversammlung die zivilrechtliche Scheidung als probates Verfahren, um die Ehe aufzulösen. Nach der Meinung von Ronsin wäre dies jedoch nicht erfolgt, wenn am 21. September nicht die Republik ausgerufen worden wäre.¹⁵¹ Erlassen wurde das zivilrechtliche Scheidungsgesetz in Frankreich am 9. Oktober 1792. Zwei Dekrete wurden später hinzugefügt, nämlich das Dekret vom 8. Dezember 1793, das den Zeitraum zwischen Scheidung und Wiederverheiratung verkürzen sollte, sowie das Dekret vom 23. bis 28. April 1794, das stattgefundenen Scheidungen vor dem 28. September 1792 als legal erklärte.

Während alle offenen Anträge und Trennungsverfahren, die gerichtlich nicht vor 1792 geregelt wurden, eine Ablehnung erfuhren, waren Trennungsurteile, die weder per Berufung angefochten noch bestritten wurden, gültig. 1794 wurde die Erbfolgeregelung insofern geändert, als eine Gleichberechtigung zwischen Söhnen und Töchtern hergestellt wurde. Nach Bellavitis musste die Gesetzgebung von 1792 sowohl als Zeichen von Weisheit, Gerechtigkeit, Vernunft und Freiheit als auch als Demokratisierungsbestrebungen hinsichtlich von Laizität und Familie evaluiert werden.

¹⁴⁸ Harten, Frauen-Kultur-Revolution 1789-1799, S. 3-10.

¹⁴⁹ Phillips, Le divorce en France à la fin du XVIIIe siècle, S. 385.

¹⁵⁰ Maue Dorothee, Die Zerrüttungsscheidung im deutschen und französischen Recht unter Einschluss des Internationalen Privatrechts, Hamburg 2009, S. 21.

¹⁵¹ Ronsin, Les divorciaires, S. 13.

Da die Gerichtskosten gering waren, hing eine Scheidung nicht mehr vom finanziellen Status der Scheidungswilligen ab und war somit einfacher zu vollziehen. Dementsprechend wurden Familiengerichte implementiert.¹⁵² Laut Maue bedeutete dies für die katholische Kirche eine radikale Veränderung, stellte die Ehe doch bislang ein unauflösliches Sakrament dar.¹⁵³

Auch nach Le Tertre war das Ende des Alten Regimes die Zeit, in der die Macht der religiösen Autorität erheblich nachließ. Die Säkularisierung des ehelichen Verhältnisses wurde am 20. September 1792 von der Legislativversammlung verabschiedet, die die Führung des Zivilstandsregisters dem Klerus entzog und die zivile Form der Ehe endgültig festlegte.¹⁵⁴

Daniel Dumusc veröffentlicht 1980 seine Studie „Le Divorce par consentement mutuel dans les législations européennes“ über die einvernehmliche Scheidung im Bezug auf die europäische Gesetzgebung. Sein Interesse gilt der Zeit ab dem 18. Jahrhundert, in der viele europäische Länder die einvernehmliche Scheidung eingeführt haben und die Schweizer Regierung eine Revision des Scheidungsgesetzes vorbereiteten.¹⁵⁵ Dumusc unterteilt die relevanten Scheidungsursachen in die drei folgenden Kategorien: die uneinvernehmliche Scheidung durch bestimmte Gründe „pour causes déterminées“, die einvernehmliche Scheidung „par consentement mutuel“ sowie die Scheidung wegen Inkompatibilität „d’incompabilité“. Viele uneinige Paare nutzten diese liberale Gesetzgebung, um die einzig formale Verbindung aufzulösen, die sie noch aneinander kettete.¹⁵⁶

Phillips beschreibt, dass Ehepartner in Frankreich aus sieben verschiedenen Gründen, „pour causes déterminées“, die uneinvernehmliche Scheidung erfolgversprechend einreichen konnten. Dazu gehörten: Demenz, Wahnsinn und Wut, die Verurteilung eines Ehepartners, ausgeübte Gewalt und Misshandlung, gravierende Sittenverstöße, das Verlassen des Ehepartners für mindestens sechs Monate, die Abwesenheit eines Ehepartners ohne Nachricht für mindestens fünf Jahre und der Entschluss zur Auswanderung.¹⁵⁷

¹⁵² Bellavitis, Der Code civil in Frankreich, S. 84-86.

¹⁵³ Maue, Die Zerrüttungsscheidung, S. 21.

¹⁵⁴ Le Tertre, La religion, S. 34.

¹⁵⁵ Dumusc Daniel, Le Divorce par consentement mutuel dans les législations européennes, Genf 1980, S. 11, 12.

¹⁵⁶ Ebd., S. 16.

¹⁵⁷ Phillips, Le divorce en France, S. 386.

Nach Bormann/Daniels kam es bei den Scheidungsgründen Demenz, Wut oder Wahnsinn zu keiner Aufteilung der Gütergemeinschaft. Der an Demenz erkrankte Partner erhielt lediglich die Güter, die er oder sie in die Ehe eingebracht hatte; außerdem wurde ihm oder ihr verwehrt, eine neue Ehe einzugehen. Wurde die Scheidung aufgrund eines der genannten Gründe ausgesprochen, so konnte die Frau mit keinem anderen als ihrem ersten Ehemann bis zu einem Jahr nach der Scheidung eine neue Ehe eingehen, es sei denn, die Scheidung beruhte auf der Abwesenheit des Mannes für einen Zeitraum von fünf Jahren. Ab dem Tag der Scheidungsverkündung wurde dem Scheidungsberechtigten aufgrund der aufgelösten Eheschließung ein Verlustausgleich zugestanden. Der Ehepartner, der nach vollzogener Scheidung Unterhaltszahlungen erhielt, war gezwungen, bei einer zweiten neuen Ehe darauf zu verzichten.¹⁵⁸

Bellavitis betont, dass auch die einvernehmliche Scheidung „par consentement mutuel“ nach einem gescheiterten sechsmonatigen Versöhnungsversuch ausgesprochen werden konnte.¹⁵⁹ Dumusc beschreibt das einvernehmliche Scheidungsverfahren als unkompliziert. Voraussetzung war die Einberufung einer Familienversammlung, bestehend aus mindestens drei nahen Verwandten oder Freunden, denen das scheidungswillige Ehepaar die prekäre Situation erläutern musste. Falls die Einberufenen an dem festgelegten Tag und Ort nicht erschienen, musste sie durch andere Verwandte oder Freunde ersetzt werden. Die Versammlung diente dazu, von Seiten der Einberufenen einen Versöhnungsversuch zu unternehmen und nach der Sitzung dem Gemeindebeamten von dessen Ausgang zu berichten.

Scheiterte eine Wiedervereinigung, so wurde dies akribisch dokumentiert. Nach Ablauf von ein bis sechs Monaten war das Ehepaar dazu berechtigt, vor den Gemeindebeamten zu treten, um die Scheidung zu verlangen.¹⁶⁰ Eine neue Eheschließung mit einem anderen als ihrem Ehemann war für die Frau für ein Jahr lang verboten.¹⁶¹

¹⁵⁸ Bormann K. T., Daniels Alexander von, Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündete Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Band 2, Köln 1834, S. 281.

¹⁵⁹ Bellavitis, Der Code civil in Frankreich, S. 84-86.

¹⁶⁰ Dumusc, Le Divorce par consentement mutuel, S. 16-18.

¹⁶¹ Bormann, Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündete Gesetze, S. 283.

Am 28. Dezember 1793 folgte ein Dekret, das das einjährige Verbot der Wieder-
verheiratung von einvernehmlich geschiedenen Personen aufhob. Das Sorgerecht für die
Kinder gewann im Falle einer einvernehmlichen Scheidung oder auf Antrag eines der
Ehegatten aus Gründen der Unvereinbarkeit an Bedeutung. So wurden Kinder, die in
der aufgelösten Ehe zur Welt gekommen waren, ohne weitere Begründung zwischen
den Eltern „aufgeteilt“. Die Mädchen wurden der Mutter anvertraut, ebenso die Jungen
unter sieben Jahre. Söhne höheren Alters wurden dem Vater übergeben. Allerdings
konnten sich die Eltern darüber verständigen, was dem Wohl der Kinder am ehesten
entsprach. Die Familienversammlung entschied über das Sorgerecht, wenn kein Urteil
vorlag oder der geschiedene Ehepartner sich neu verheiraten wollte. Der Vater und die
Mutter waren jedoch, unabhängig davon wer das Sorgerecht für die Kinder bekam, dazu
verpflichtet, gemäß ihrem Vermögen bzw. Einkommen einen finanziellen Beitrag zur
Entwicklung und Ausbildung ihrer Sprösslinge zu leisten. Die Auflösung der Ehe durch
Scheidung sollte den ehelichen Kindern keinesfalls zum Nachteil geraten, d.h. die
gesetzlich vorgeschriebenen und zugesicherten ehelichen Abmachungen blieben
unverändert. Die Kinder waren weiterhin erbberechtigt. Entsprangen neuen ehelichen
Verbindungen der geschiedenen Eltern weitere Kinder, so wurden diese gleich-
berechtigt behandelt.¹⁶²

Das Dekret vom 19. April 1794 vereinfachte die einvernehmliche Scheidung noch
mehr, genügte doch von nun an die Behauptung, dass die Ehegatten seit mehr als sechs
Monaten getrennt voneinander lebten. Dieses Dekret brachte nach Dumusc bis 1795 in
Paris 2.005 Scheidungen hervor. Zwischen 1793 und 1795 konnten 559 ein-
vernehmliche Scheidungen gezählt werden.¹⁶³

Die Option einer uneinvernehmlichen Scheidung war weiterhin gegeben und konnte
nach den genannten bestimmten Gründen beantragt werden. Die getrennten oder
geschiedenen Eheleute waren an ihre Entscheidung nicht auf immer und ewig
gebunden, sie konnten jederzeit wieder zusammenfinden und ihre Ehe fortsetzen.¹⁶⁴

¹⁶² Ray A., Réimpression de l'ancien Moniteur : depuis la réunion des États-généraux jusqu'au
Consulat (mai 1789 - novembre 1799) avec des notes explicatives, Paris 1840, S. 160, 161.

¹⁶³ Dumusc, Le Divorce par consentement mutuel, S. 16-18.

¹⁶⁴ Bormann, Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündete Gesetze, S. 284,
285

1.6 Untersuchung der Scheidungen am Ende des 18. Jahrhunderts

Nach Ronsin stellte das Jahr 1789 einen Wendepunkt dar. In den ersten zwei Jahren der Französischen Revolution wurden etwa zwanzig Bücher und Broschüren als ‚Ratgeber‘ zur Durchführung einer Scheidung veröffentlicht und zum Kauf angeboten. Die Kirche sah sich mit harschen historischen und theologischen Vorwürfen hinsichtlich ihrer Scheidungsregelung konfrontiert und provoziert. Sie setzte sich zur Wehr, indem sie behauptete, dass jede Empörung und Kritik an der katholischen Lehre unabsehbare Folgen nach sich ziehen würde. Unzählige Tragödien würden sich anbahnen, die Zerstörung des traditionellen Familienverbundes würde ihren Anfang nehmen und nicht zuletzt stehe die Stabilität des ganzen Staates auf dem Spiel.

Einzelne Berufsgruppen vertraten ihre eigenen Ansichten und Interessen. Politiker gingen davon aus, dass die von ihnen durchgeführten nationalen ‚Renovierungsarbeiten‘ einer ernsten Reform der Sitten bedurften. Juristen trafen eine strikte Trennung von Zivilehe und sakramentaler Ehe. Die Scheidungsbefürworter forderten, dass die Ehe ebenso wie andere Verträge gelöst werden könnte, wenn eine der Parteien die Klauseln nicht respektierte oder die Auflösung von beiden Parteien gewünscht würde. Denn Ehepartner, die im Streit auseinander gehen, würden zu Feinden, unabhängig davon, ob sie von Tisch und Bett getrennt wären oder nicht.¹⁶⁵

Phillips wertet in seiner Studie die Scheidungsanträge und Scheidungen von Tisch und Bett wie folgt statistisch aus: Zwischen 1780 und 1789 gab es in Rouen insgesamt 33 Scheidungsanträge, wovon 32 auf Misshandlungen beruhten und einer auf den Wahnsinn des Ehemannes zurückzuführen war. Die Anträge auf eine befristete und unbefristete Scheidung von Tisch und Bett verringerten sich, so dass zwischen 1790 und 1792 nur noch acht Scheidungen von Tisch und Bett zu verzeichnen waren. Scheidungsstudien in Toulouse, Metz und Rouen zeigten, dass die meisten Scheidungen nach dem Gesetz vom 20. September 1792, also der Einführung der Zivilehe, auf Wunsch der Ehefrauen stattfanden. In Toulouse beanspruchten 65 % der Frauen die einseitige Scheidung, 71% aus einem bestimmten Grund, in Metz waren es 73%, in Rouen 71%. Bei Angabe eines bestimmten Grundes – außer bei Demenz – waren es vorwiegend Frauen, welche die Scheidung forderten, zumal die Verfahrenskosten nach dem Gesetz von 1792 stark gesunken waren. Scheidungen im gegenseitigen

¹⁶⁵ Ronsin, Les divorciaires, S. 10.

Einvernehmen wurden wie bereits ausgeführt einer Familienversammlung vorgelegt, bestehend aus Verwandten, Nachbarn oder Freunden der Ehegatten. Ein „Familiengericht“, dessen Richter im Prinzip Verwandtschaft oder Freunde waren, entschied dann über die Scheidungsanträge.¹⁶⁶

Bei einvernehmlichen Scheidungen musste Phillips einräumen, dass es ein schwieriges Unterfangen war, herauszufinden, welcher der Ehepartner bei der beantragten Scheidung die treibende Kraft war. Es ist durchaus denkbar, dass auch hier die Frauen die Initiative ergriffen hatten. In diesem Fall mussten die Ehegatten den Antrag gemeinsam stellen. Auch eine uneinvernehmliche Antragstellung war möglich – in 75% der Fälle in Rouen, erhielt die Frau die einseitige Scheidung.

Die revolutionären Gesetzgeber waren nach Phillips davon überzeugt, dass die Familie im Alten Regime durch die Verderbtheit der Monarchie stark gelitten hatte. Der Familienzusammenhalt war massiv gefährdet durch moralische Verfehlungen, Verführung, Ausschweifung und Vernachlässigung der Pflichten. Dies alles sollte die republikanische Moral verbieten und geraderücken. Die Französische Revolution favorisierte dementsprechend Familientugenden und widmete den Eheleuten sogar einen Nationalfeiertag.

Unter rechtlichen Aspekten betrachtet, büßte der Ehemann zwar einen Großteil seiner Privilegien ein, nichtsdestotrotz änderte sich auf der Ebene der Mentalitäten die männliche Einstellung gegenüber der Frau wenig. Mehrere Frauen versuchten, ihre Ehemänner wegen Vergehen zu verklagen, aber in fast allen Fällen weigerten sich die Richter, deren Beschwerde anzuhören. Ein gutes Beispiel von Phillips hierfür ist Maris Mansele, die ihren Mann 1792 wegen Gewalt anklagte. Die Richter des Amtsgerichts für Strafsachen in Rouen erklärten, dass die Bürgerin unter der Gewalt ihres Ehemannes stünde und sie nicht geschieden wäre, so dass das Gericht sie gegen ihren Ehemann nicht klagen ließe. Die Beispiele können multipliziert werden, wo die Richter entschieden haben, dass es sich nur um eine private Auseinandersetzung zwischen Ehemann und Ehefrau handeln würde, ohne strafrechtliche Relevanz.¹⁶⁷

¹⁶⁶ Phillips, *Le divorce en France*, S. 385-387.

¹⁶⁷ Ebd., S. 389.

Die Einführung der Zivilehe vom 3. September 1791 und die Einführung der zivilrechtlichen Scheidung vom 20. September 1792 waren sehr umstritten. Vor gefährlichen, chaotischen Zuständen sowie Ausschreitungen in der Gesellschaft wurde vehement gewarnt. Lafond de Saint-Mur, ein Gegner der Scheidung, kritisierte die gewaltsame Implementierung der Scheidungsregelung und deren Aufnahme in die Gesetze, weil damit das soziale Interesse zutiefst verletzt wurde. Außerdem monierte er, dass Männer und Frauen dem Rat einer Familienversammlung folgend, sich aufgrund bloßer Entfremdung oder Unvereinbarkeit von Temperament und Charakter scheiden lassen konnten. Dies führte eindeutig zur Zerbrechlichkeit der Ehe.¹⁶⁸

Laut Phillips erwiesen sich die neuen Gründe für die Beantragung einer Scheidung als aufschlussreich für die Institution Familie und für den sozialen Status von Frauen im späten 18. Jahrhundert. Die eheliche Gewalt ging in der Regel vom Ehemann aus. Fast alle Scheidungen, denen ein Gewaltmuster zugrunde lag, wurden von Frauen eingefordert. Dabei konnte die Gewaltausübung auf recht unterschiedliche Weise erfolgen, nämlich rein physisch, als seelische Grausamkeit, verbale Drohung oder aber auch als materielle Zerstörung von Privateigentum.¹⁶⁹

2. Gerichtsbarkeit/Gesetzeslage in Frankreich im 19. Jahrhundert

2.1 Einführung des „Code civil“ 1804

Napoleon Bonaparte führte am 21. März 1804 das französische Gesetzbuch zum Zivilrecht ein. Die neue Gesetzgebung hielt die Scheidung zwar aufrecht, jedoch war die Gesetzgebung insgesamt restriktiver als die von 1792.¹⁷⁰

Nach Dumusc beinhaltete der „Code civil“ nur drei der sieben uneinvernehmlichen Scheidungsgründe („pour causes déterminées“) von 1792¹⁷¹: Misshandlungen, Gewalt, die Verhaftung eines Eheteils und – neu als Grund hinzugefügt – schwere Beleidigungen.¹⁷²

Dem klagenden Eheteil war es während des Prozesses erlaubt, das gemeinsame Haus zu verlassen und eine Unterhaltszahlung zu beantragen, die den finanziellen Möglichkeiten

¹⁶⁸ Journal officiel de la République française. Lois et décrets, 25 Juni 1884, Nr. 1199.

¹⁶⁹ Phillips, Le divorce en France, S. 390.

¹⁷⁰ Le Terte, La religion, S. 54.

¹⁷¹ Dumusc, Le Divorce par consentement mutuel, S. 19.

¹⁷² Code Civil, Section II., Art. 231, 232.

des Beklagten entsprach. Wann immer es erforderlich war, musste der klagende Eheparteil den neuen Wohnsitz nachweisen.¹⁷³ Im Falle einer uneinvernehmlichen Scheidung aus bestimmten Gründen, verlor der betroffene Ehegatte jegliche Vorteile, die ihm bislang der andere Ehegatte z.B. per Ehevertrag garantiert hatte. Die Kinder wurden, im Gegensatz zu Österreich, dem Eheparteil zugesprochen, der die Scheidung erhalten hatte. Es sei denn, das Gericht befahl auf Antrag zum Vorteil der Kinder, dass alle oder einige von ihnen in die Obhut einer dritten Person übergeben wurden. Unabhängig davon, wer das Sorgerecht schlussendlich bekam, durfte der Vater die Erziehung seiner Kinder überwachen und musste zu deren Unterhalt beitragen.¹⁷⁴

Die Scheidungsverhandlung konnte durch die Versöhnung der Ehegatten beendet werden. Jedoch blieb es beiden Eheparteilern erlaubt, jederzeit einen neuen Scheidungsantrag zu stellen, auch unter Einbindung der alten Ursachen.¹⁷⁵ Wurde die Ehe aus einem bestimmten Grund geschieden, durfte eine geschiedene Frau sich erst nach Ablauf von zehn Monaten neu verheiraten.¹⁷⁶

Die terminierte Abwesenheit eines Eheparteil von 5 Jahren wurde vom „Code civil“ als Scheidungsgrund ausgeschlossen. Ebenso erging es der Demenz, den Sittenverstößen, dem Wahnsinn und der Wut; auch sie waren als Begründung für eine Scheidung nicht mehr akzeptabel. Eine Scheidung konnte nur noch auf Antrag eines Eheparteilers gewährt werden, wenn der andere Ehepartner die eheliche Vereinigung durchkreuzte, weil er sich groben Pflichtverletzungen schuldig gemacht hatte. Dies implizierte notwendigerweise einen Verantwortlichen, der ja unter Demenzkranken und Wahnsinnigen nicht zu finden war.¹⁷⁷

Die einvernehmliche Scheidung wurde von der Reform 1792 in den „Code civil“ zwar aufgenommen, aber drastisch eingeschränkt. So musste der Ehemann älter als 25 sein, die Frau zwischen 21 und 45 Jahren. Die Eheschließung hatte mindestens zwei Jahre zurückzuliegen. Dauerte die Ehe länger als 20 Jahre an, war keine einvernehmliche Scheidung mehr möglich.¹⁷⁸ Nach einer erfolgreichen einvernehmlichen Scheidung war

¹⁷³ Code Civil, Section II, Art. 268, 269.

¹⁷⁴ Ebd., Section IV. Art. 308.

¹⁷⁵ Ebd., Art. 273.

¹⁷⁶ Ebd., Art. 308.

¹⁷⁷ Piérard Arthur, *Divorce et séparation de corps. Traité théorique et pratique suivant la législation, la doctrine et la jurisprudence belges et française et le droit international*, Bruxelles 1927, S. 192-196.

¹⁷⁸ Code Civil, Section III., Art. 275-280.

eine weitere Heirat erst nach 3 Jahren gestattet. Bei Zuwiderhandlung konnte der Ehepartner wegen Ehebruch angeklagt werden.¹⁷⁹

Ehegatten, die sich im gegenseitigen Einvernehmen scheiden lassen wollten, waren, vergleichbar den Regelungen des Josephinischen Ehepatentes von 1783, verpflichtet, all ihr Hab und Gut vorläufig zu inventarisieren und deren Wert schätzen zu lassen, damit eine gerechte Gütertrennung vorgenommen werden konnte. Außerdem musste verbindlich festgelegt werden, wer nach der Scheidung das Sorgerecht für die ehelichen Kinder erhielt, in welchem Haus die Frau während der Verhandlungen wohnte und wie viel Geld der Ehemann an seine Frau zahlen musste, wenn sie über ein zu geringes Einkommen verfügte.¹⁸⁰

Wurde im gegenseitigen Einvernehmen rechtsgültig geschieden, war die Hälfte des Vermögens der beiden Ehegatten für den Unterhalt, die Ernährung und die Ausbildung der Kinder vorgesehen.¹⁸¹ Beide scheidungswilligen Eheleute mussten persönlich vor dem Präsidenten des Zivilgerichts ihres Bezirks oder vor einem Richter in Anwesenheit von zwei vorgeladenen Notaren erscheinen. Falls es dem Richter misslang, das Ehepaar von einer Versöhnung zu überzeugen, stand einer Scheidungsverhandlung nichts mehr im Wege.¹⁸²

Die Scheidungsgründe bei einer Scheidung von Tisch und Bett ohne Wiederheiratsoption waren Misshandlungen, Gewalt, schwere Beleidigungen und Ehebruch.¹⁸³ Nach Le Tertre blieb die Ehe bei einer Scheidung von Tisch und Bett weiterhin rechtsgültig, denn die Ehepaare konnten sich nicht neu verheiraten und waren somit verpflichtet, einander die Treue zu halten. Die Scheidung von Tisch und Bett ließ sich nach drei Jahren in eine Ehescheidung umwandeln, allerdings nur, wenn kein Ehebruch stattgefunden hatte.¹⁸⁴ Während Ehebruch in der Reform von 1792 nicht mehr als Scheidungsgrund fungierte, wurde er in den „Code civil“ aufgenommen und dort als Verbrechen klassifiziert. Jedoch unterlag der Tatbestand des Ehebruchs starken Restriktionen, denn die Frau konnte, im Gegensatz zu Österreich, nur die Scheidung fordern, wenn der Ehemann seine Konkubine im Haus wohnen ließ.¹⁸⁵ Auch im

¹⁷⁹ Code Civil, Section III, Art. 296, 270.

¹⁸⁰ Ebd., Art. 275-280.

¹⁸¹ Ebd., Section IV., Art. 308.

¹⁸² Ebd., Section III., Art. 295-283.

¹⁸³ Ebd., Section VI., Art. 230.

¹⁸⁴ Le Tertre, La religion, S. 154.

¹⁸⁵ Code civil, Section VI., Art. 230.

Ausmaß der Bestrafung zeigte sich die vorherrschende Geschlechterdichotomie. Nach § 298 im „Code civil“ und § 337 im „Code pénal“ musste die ehebrecherische Frau mit einer ‚Haftstrafe‘ der besonderen Art rechnen: Auf Anordnung des Staatsanwalts konnte sie für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu drei Jahren zur Einweisung in ein Haus der Besserung verurteilt werden. Der schuldige Ehemann hingegen wurde nur dazu verpflichtet, eine Geldstrafe in Höhe von 100 bis 2000 Francs zu entrichten.¹⁸⁶ Auch der überführte Liebhaber der ehebrecherischen Frau kam mit einer geringen Geld- oder Haftstrafe davon.¹⁸⁷

2.2 Debatte zum „Code civil“ 1804

Für Dumusc markierte das Jahr 1795 das Ende des exzessiven Liberalismus in Scheidungsangelegenheiten. Bis dahin basierte die Scheidung auf der individuellen Freiheit und dem ersten revolutionären Prinzip. In den folgenden Jahren scheiterten mehrere Projekte, deren Ziel es war, die Scheidung strenger zu regeln, jedoch führte dies zu den Vorbereitungen des Zivilgesetzbuches.¹⁸⁸

Nach Joseph Fessler, einem römisch-katholischen Theologen, ehemaligem Sekretar des I. Vatikanums von 1869 bis 1870 sowie späterem Bischof von St. Pölten, konnte das gläubige Volk aufgrund der Geschehnisse der Revolution seine religiösen Bedürfnisse kaum mehr befriedigen. Dies vertrat auch Napoleon, der Frankreich als erster Konsul mit starker Hand regierte. Napoleon schloss 1801 mit Papst Pius VII. ein Konkordat, das die katholische Kirche in Frankreich am Ende des Krieges wiederherstellen und ordnen sollte.¹⁸⁹

Le Tertre beschreibt die religiöse Verwurzelung des bürgerlichen Ehegesetzes, wie sie im heutigen französischen Recht vorkommt, als Resultat einer langen Entwicklung, in der das kanonische Recht einen herausragenden Platz einnahm. Infolgedessen wurde das Zivilgesetzbuch oft als christliches Gesetz bezeichnet. Mit dem Aufkommen der Aufklärungsphilosophie entstand die Idee einer Eheregelung, die von jeglichem religiösen Einfluss befreit war. Dieser Kampf um die säkulare Emanzipation der Ehegesetzgebung erreichte ihren Höhepunkt in der revolutionären Periode. Die Verfasser des Zivilgesetzbuches, die Juristen Tronchet, Portalis, Bigot, des Prémeneu, Maleville,

¹⁸⁶ Code civil, Section VI., Art. 298, 308.

¹⁸⁷ Ebd., Art. 238.

¹⁸⁸ Dumusc, *Le Divorce par consentement mutuel*, S. 18.

¹⁸⁹ Fessler, *Concordat*, S. 39, 40.

Cambacérès, Treillard und Siméon haben versucht, dem katholischen Einfluss auf das Familienleben ein Ende zu setzen. Das bemerkenswerte Verdienst des „Code civil“ von 1804 bestand darin, dass dort zuerst eine strikte Trennung von bürgerlichem Gesetz und Kirche vorgenommen wurde. Damit offenbarte der „Code civil“ sehr deutlich die Ideologie seiner Verfasser. Nichtsdestotrotz blieb die Prägung des Zivilgesetzbuches durch die Religion erhalten, die sich nachteilig auf den weltlichen Geist auswirkte.¹⁹⁰

Die Verfasser des „Code civil“ und der für seine Korrekturprüfung zuständige Staatsrat waren in Bezug auf das Thema Scheidung geteilter Meinung. Portalis rechtfertigte die Scheidung im Namen der Religionsfreiheit während Maleville und Tronchet die Scheidung nicht unterstützten. Der „Code civil“ löste heftige Proteste aus und konnte letztlich nur mithilfe der Autorität Napoleons durchgesetzt werden.¹⁹¹

Nach Gougelmann und Verjus ging es den Verfassern des „Code civil“ primär darum, die Unauflöslichkeit der Ehe und der Unterdrückung der Frauen ein Ende zu setzen. Sie versprachen sich von der Verbesserung der Situation von Ehefrauen eine Steigerung der allgemeinen Zufriedenheit der Ehepartner. Intendiert war die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehesachen. Denn das Scheidungsgesetz von 1792 hatte vor allem deutlich gezeigt, dass Frauen ohne Bildung und ohne Mittel, nicht von der neu gewonnenen Freiheit würden profitieren können, solange sie – nicht unabhängig von ihren Ehemännern – ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren konnten.¹⁹²

Arthur Piérard beschäftigte sich in seiner Studie von 1927 mit der „séparation de corps“ und den „causes déterminées“, die er vor dem Hintergrund der belgischen und französischen Gesetzgebung analysierte. Er fand heraus, dass bei den vorbereitenden Arbeiten des Zivilgesetzbuches der Begriff „öffentliche Verleumdung“ durch „schwere Beleidigungen“ ersetzt worden war. Das Bedeutungsspektrum und der Variantenreichtum des Terminus „Verletzungen“ konnte sich sowohl in Worten, in Schriften, Handlungen als auch in deren Enthaltungen manifestieren. Schwer wog auch ein Bruch der gegenseitigen Verpflichtungen innerhalb der Ehe. Im Streit zwischen Ehepartnern fielen oftmals beleidigende Worte. Um zur Scheidung zu berechtigen, mussten die Verletzungen sehr ernst sein. Grobe Beinamen, die der Ehemann vor seinen Kindern an seine Frau richtete, zählten dazu, es sei denn, ihre Verwendung war einmalig.

¹⁹⁰ Le Tertre, La religion, S. 27, 28.

¹⁹¹ Ebd., S. 54.

¹⁹² Gougelmann Stéphane, Verjus Anne, Ecrire le mariage en France au XIXe siècle, Saint-Etienne 2016, S. 20.

Darüber hinaus durften selbst in Abwesenheit des Ehepartners keine beleidigenden oder diffamierenden Äußerungen über ihn gemacht werden. Die Zurückweisung der Frau unter dem Vorwand eines körperlichen Defekts, der das Zusammenleben erschwerte, ungerechtfertigte Anschuldigungen wegen Ehebruchs, der Vorwurf unmoralischer oder unnatürlicher Beziehungen, die böswillige Offenbarung des Ehemannes an seine Kinder, dass ihre Mutter vor der Ehe ein Kind mit einem anderen gezeugt hat, die Anklage wegen des Diebstahls oder eines Vergehens gegen die Ehre – all dies waren schwere Beleidigungen.¹⁹³ Als schwere Beleidigungen galten ferner brutale Übergriffe, die nicht ausreichten, um unter physische Gewalt zu fallen. Dennoch gefährdeten sie die Ehe in erheblichem Maße, weil sie den einander geschuldeten Respekt der Eheleute vermissen ließen.¹⁹⁴

Wie bereits erwähnt erlaubte der „Code civil“ neben der Scheidung von Tisch und Bett, der uneinvernehmliche Scheidung durch bestimmte Gründe auch eine einvernehmliche Scheidung. Dumusc führt dazu näher aus, dass Napoleon angeblich aus persönlichem Interesse auf die uneinvernehmliche Scheidung bestand, weil er eine Lösung suchte, seine Vereinigung mit Josephine de Beauharnais zu brechen, die ihm keinen Erben schenkte. Die einvernehmliche Scheidung wurde weiterhin als revolutionäres Gift betrachtet, lieferte hohen Diskussionsbedarf und rief vielseitige Kritik hervor.¹⁹⁵ Napoleon hielt die einvernehmliche Scheidung für notwendig. Auch Dumusc war von der Notwendigkeit der einvernehmlichen Scheidung überzeugt, schützte sie doch die Moral und die soziale Ordnung. Diese Scheidung erwies sich als letzte Konsequenz unter Eheleuten, wenn der Ehepartner die wesentlichen Pflichten der Ehe nicht erfüllte. Es herrschte die Auffassung vor, dass eine einvernehmliche Scheidung nur dann gegen die Moral und das Prinzip der Ehe verstieß, wenn sie zu Missbrauch verkam und aus reiner Laune ausgesprochen wurde. War dies bei einer einvernehmlichen Scheidung der Fall, wurde sie abgelehnt. Die Legitimität der Scheidungsforderung beruhte kausal auf der Vernachlässigung vereinbarter Ehepflichten, die sich zerstörerisch auf die eheliche Bindung auswirkte.¹⁹⁶ Wenn man den Eheleuten die Scheidung alleine gestattet hätte, so Piérard, wäre die gegenseitige Einwilligung in eine Scheidung schnell vollbracht. Um eine Täuschung zu verhindern, die dem Gesetz nicht würdig war, durfte das

¹⁹³ Piérard, *Divorce et séparation de corps*, S. 256-259.

¹⁹⁴ Ebd., S. 261.

¹⁹⁵ Dumusc, *Le Divorce par consentement mutuel*, S. 19.

¹⁹⁶ Ebd., S. 19, 20.

gegenseitige Einverständnis niemals selbst eine direkte und ausreichende Ursache für das Scheidungsbegehren sein.

Laut Piérard sollte eine einvernehmliche Scheidung den geschädigten Eheteil und dessen Familie vor einem Skandal bewahren und ihnen die Schande ersparen, in der Öffentlichkeit die Gründe ihres Unglücks kundzutun. Laurent räumte ein, dass eine einvernehmliche Scheidung gerechtfertigt gewesen wäre, wenn Realität und Theorie miteinander im Einklang gestanden hätten. So wurden vor Gericht entgegen den Tatsachen zuwider die ungeheuerlichsten Vorwürfe des Ehebruchs erhoben und noch schändlichere Klagen vorgetragen.¹⁹⁷

Ein weiterer Kritikpunkt richtete sich gegen die gewählten Altersgrenzen.¹⁹⁸

2.3 Scheidung oder Scheidung von Tisch und Bett

Das französische Zivilgesetzbuch von 1804 bot zwei Möglichkeiten der rechtlichen Intervention an, um die Rechte des unschuldigen Eheteils zu schützen. Eines dieser Verfahren beendete die Ehe, während das andere sie aufrechterhielt. Scheidungsgegner favorisierten die weniger radikale Lösung einer Scheidung von Tisch und Bett, weil sie ihrer Meinung nach den Vorteil besaß, die eheliche Verbindung bestehen zu lassen. In der Praxis blieben diese Ehepaare verheiratet, jedoch mussten sie nicht mehr das gewohnte Eheleben zusammen fortführen, d.h. auch keine wirkliche Ehe mehr pflegen. Die Scheidung von Tisch und Bett vereinte das Ehepaar zwar noch auf dem Papier, aber sie lebten nicht mehr miteinander, im eigentlichen Sinne waren sie voneinander getrennt.

„Il n’y a qu’une objection continuait Treilhard; on la tire de la possibilité d’une réunion; mais combien de séparations a vues le siècle dernier, et combien peu de rapprochements. La séparation de corps laisse une porte ouverte à la réconciliation“, behauptete M. de Lamoignon im Oberhaus während der Abstimmung des französischen Gesetzes von 1816.¹⁹⁹ Er befürwortet die Scheidung von Tisch und Bett, da diese für ihn einen realeren Raum für Versöhnung darstellt.

¹⁹⁷ Piérard, Divorce et séparation de corps, S. 192-196.

¹⁹⁸ Dumusc, Le Divorce par consentement mutuel, S. 19, 20.

¹⁹⁹ Archive parlementaire, t. XVI, S. 621-626/16.

Für Piérard stellte sich die Frage, ob eine Scheidung von Tisch und Bett für die Ehepaare und deren Kinder nicht weniger schädlich wäre als eine direkte Scheidung. Warum sollte man eine Scheidung von Tisch und Bett anstreben, in der man nicht wirklich getrennt und von vornherein eine neue Heirat und Familiengründung ausgeschlossen war? Der Zustand der Scheidung von Tisch und Bett beschwöre Irritationen zwischen den Ehegatten herauf und zerstöre nicht weniger das eheliche Heim als eine Scheidung. Für eine Scheidung sprach, dass die geschiedenen Eheleute eine neue Ehe eingehen und den Kindern einen zweiten Vater bzw. eine zweite Mutter oder sogar neue Geschwister schenken konnten. Eine zweite Ehe wäre dazu geeignet, neue Zärtlichkeit gegenüber den Kindern herzustellen, die vormals aufgrund der Ausschweifungen eines unwürdigen Vaters oder einer Mutter abhanden gekommen war. Piérard war davon überzeugt, dass die Kinder erneut leiden müssten, aber diesmal nicht unter der Scheidung der Eltern, sondern unter deren Uneinigkeit.²⁰⁰

Politisch betrachtet entwickelte sich die Scheidung zu einer rein bürgerlichen Frage, deren Lösung in den Unannehmlichkeiten oder Vorteilen zu suchen war, die aus der Scheidung resultierten. Das positive Recht musste sich an die Unvollkommenheiten der menschlichen Natur anpassen. Es war nicht das Gesetz, das die Vereinigung der Ehegatten auflöste. Es beobachtete lediglich deren Uneinigkeit, um die Wirkungen im Interesse der Ehegatten und Kinder, der Gesellschaft und der Moral zu regeln.

„L’indissolubilité absolue est aussi contraire au bien réel de familles qu’au bien général de l’Etat“²⁰¹, so lautete das Zitat von Piérard, mit dem er verdeutlichte, dass die Unauflöslichkeit der Ehe dem wahren Wohl der Familie ebenso zuwider lief wie dem allgemeinen Wohl des Staates. Was sollte es nützen, den Namen der Ehe zu pflegen, wenn er nicht mehr existierte? Aus diesen Gründen hatte das Zivilrecht die Scheidung mit Wiederheiratsoption zugelassen.

Pothier hatte bereits gesagt, dass als zivilrechtlicher Vertrag, die Ehe zur politischen Ordnung gehöre sowie die Scheidung. Die Scheidung findet ihre Berechtigung in der Ehe selbst. Wenn ein Teil des Ehepaares gegen die Verpflichtungen einer Ehe verstößt, kann der andere Ehegatte nicht dazu gezwungen werden, solch eine Ehe weiter zu führen und wenn ein nicht wieder gut zu machender Schaden vorliegt und das gemeinsame Dasein von zwei Ehepartnern zerstört ist, hat die Scheidung den Vorteil

²⁰⁰ Piérard, *Divorce et séparation de corps*, S. 18-20.

²⁰¹ Zitiert nach Piérard, *Divorce et séparation de corps*, S. 46-48.

gegenüber der Scheidung von Tisch und Bett, dass geschiedene Ehegatten eine neue Partnerschaft rechtlich schließen können. Piérard ist der Meinung, dass eine Scheidung der Scheidung von Tisch und Bett vorzuziehen ist, sowohl aus der Sicht der EhepartnerInnen selbst als auch aus der Sicht von Kindern und der Gesellschaft.²⁰²

2.4 Scheidungsverbot von 1816 und die Stellungnahme von Louis Bonald

Nach Ronsin wurde mit der Restauration, dem Sturz Napoleons 1815 und der Verkündung der Charta von Louis XVIII. im Jahre 1814 die katholische Religion erneut zur Staatsreligion erhoben. Darauf folgte die Abschaffung der zivilrechtlichen Scheidung am 8. Mai 1816 durch das Bonald-Gesetz, das die Unauflöslichkeit der Ehe bekräftigte. Das Gesetz wandelte alle vor Gericht anhängigen Scheidungsverfahren in Scheidungen von Tisch und Bett um und beendete alle Prozesse, die im gegenseitigen Einvernehmen zur Scheidung durchgeführt wurden.²⁰³

Für Portalez war die eheliche Bindung nach dem Gesetz unauflösbar. Entwickelte sich jedoch die Aufrechterhaltung des ehelichen Zusammenlebens zur Qual, kam als letzte Lösungsmöglichkeit die Scheidung von Tisch und Bett ins Spiel. Allerdings wurden die Bedingungen für die Inanspruchnahme streng gehandhabt. Jede freiwillige Trennung, die außerhalb der gesetzlichen Regelung erfolgte, war verboten. Die Abschaffung der zivilrechtlichen Scheidung spiegelte laut Portalez den Versuch wider, das kanonische Recht erneut in das Zivilrecht zu integrieren. Auch Alfred Naquet sah in der Unterbindung der Scheidung einen Angriff des klerikalen auf den demokratischen Geist. Für ihn stellte die zivilrechtliche Scheidung eine zentrale Forderung der republikanischen Bewegung im Kampf gegen den Klerikalismus sowie den Säkularismus dar.²⁰⁴

Falvien Bertran de Balanda, ein assoziierter Forscher am Zentrum für Geschichte in Paris, veröffentlichte 2016 seine Studie über Louis de Bonald und die Frage der Scheidung. Er schildert Bonald als einen konterrevolutionären Theoretiker einer sozialen Metaphysik. Der Name Louis de Bonald bleibt mit dem Gesetz vom 8. Mai 1816 verbunden, das sowohl die Zivilehe wie auch die zivilrechtliche Scheidung aufhob. Dieses Datum markierte den Höhepunkt eines Kampfes, dem sich Bonald seit

²⁰² Piérard, *Divorce et séparation de corps*, S. 46-48.

²⁰³ Ronsin, *Les divorciaires*, S. 21-26.

²⁰⁴ Portalez Christophe, *Alfred Naquet et ses amis politiques. Patronage, corruption et scandale en République (1870-1898)*, Rennes 2018, S. 138.

der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches gewidmet hatte, nämlich den Kindern, die im Falle einer Scheidung seiner Ansicht nach immer die Leittragenden waren.²⁰⁵

Schon seit Ende des Jahres 1800 beobachtete Bonald aufmerksam die Diskussionen, die den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches begleiteten. Auf Wunsch von Portalis publizierte er sein Buch „Divorce considéré au XIXe siècle“, das soviel Aufsehen erregte, dass in Ergänzung der Studie der Artikel „Résumé sur la question du divorce“ erschien, gefolgt vom „Lettre Portalis“.

Nach der Wunschvorstellung Bonalds sollte die Ehe wie der Vertrag einer Berufsgenossenschaft konzipiert sein, in dem die Mitarbeiter mit gleichen Rechten auszustatten waren. Doch die Realität sah ganz anders aus: die Ehe war ein Vertrag mit dem Mann als Oberhaupt. Die Ehe verwandelte sich erst in eine Familie nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes. Die Auflösung einer Ehe geschah nach Bonald immer zum Nachteil des Kindes. Ambivalenz kennzeichnete die Scheidung, sollte sie doch einerseits das Verderbnis der Sitten wirksam unterdrücken und andererseits den Ehebruch als legalen Scheidungsgrund etablieren. Bonald lehnte die zivilrechtliche Scheidung konsequent ab und charakterisierte sie als schwaches bzw. schlechtes Gesetz, das nicht gebraucht werden würde. Hingegen wäre die Unauflöslichkeit der Ehe ein gutes Gesetz, auch wenn es missbraucht werden würde:

„Le divorce est une loi faible ou mauvaise, même lorsqu'on n'en use pas; l'indissolubilité est une loi bonne, même lorsqu'on en abuse.“²⁰⁶

Er beschrieb die Scheidung als „Schanker“, als üble Geschlechtskrankheit, die es auszurotten galt. War die Verzweiflung der Eheleute zu groß, so stand immer noch die ‚alte‘ Lösung der Scheidung von Tisch und Bett zur Verfügung, ohne jedoch das Eheband aufzulösen. Doch die Inanspruchnahme dieser Lösung forderte nach Bonald ihren Tribut. So musste vorab den folgenden abschreckenden Regeln zugestimmt werden: Die getrennt lebende Frau sollte in den Konvent geschickt und dem Ehemann jede öffentliche Funktion verboten werden. Das Kind, das als Waise angesehen wurde, war einem Vormund zu übergeben.²⁰⁷

²⁰⁵ De Balanda Flavien Bertran, Louis de Bonald et la question du divorce, de la rédaction du Code civil à la loi du 8 mai 1816, in: Histoire, économie et Société, 2017/3 (36^e année), S. 72-86.

²⁰⁶ Zitiert nach De Balanda, Louis de Bonald et la question du divorce, S. 86.

²⁰⁷ De Balanda, Louis de Bonald et la question du divorce, S. 72-86.

2.5. Bewegungen gegen das Scheidungsverbot zwischen 1830-1869

Das Scheidungsverbot von 1816 stieß auf Entsetzen. Im Zeitraum von 1816 bis 1884 kam es infolge der Machtwechsel und Revolutionen immer wieder zu sozialen Veränderungen, mit denen erfolglose Versuche einhergingen, die zivilrechtliche Scheidung wieder einzuführen.

Verschiedene Gesetzesentwürfe wurden zwischen 1831 und 1884 eingereicht und verworfen. In den Jahren 1831, 1833, 1834 wurden sogar einige Entwürfe von der Abgeordnetenkammer akzeptiert, jedoch von der „Chambre des pairs“, dem Oberhaus, abgelehnt. Immer wieder wurden Petitionen, Briefe und Bewegungen registriert, anhand denen versucht wurde die Scheidung wieder einzusetzen.²⁰⁸

Die online-Seite vom „Ministère de la justice“ enthält unter der Rubrik „Quand le divorce était interdit (1816 - 1884)“ eine Archivdatei, die Petitionen für den Zeitraum zwischen 1833 und 1848 auflistet. Kompiliert wurden die Petitionen von den Diensten des Justizministers, höchstwahrscheinlich ab November 1872. Im November 1872 begann ein gewisser Pallet, Stationsleiter der Telegrafienlinien in Paris, seine Recherche zum Schicksal des häuslichen Glücks, wobei er alle Dokumente, Petitionen und Memoiren im Zusammenhang mit dem Scheidungsgesetz sammelte. Diese Petitionen waren je nach Zeit an den König, den Prinz-Präsidenten der Republik, das Oberhaus, die Abgeordnetenkammer sowie an den Kultus- und Justizminister gerichtet. Diese Briefe stammten von verschiedenen Personen, von denen die eine Hälfte in Paris, die andere Hälfte in den Provinzen lebte. Alle sozialen Klassen waren vertreten: Juristen, Adlige, Soldaten, Eigentümer, Kaufleute, Professoren oder Ärzte, aber auch viele kleine Berufe wie z.B. Gärtner. Fast ein Viertel der VerfasserInnen waren Frauen, viele Briefe sind undatiert oder anonym. Einige von diesen Petitionen sind online abrufbar. Sie präsentieren Informationen und gewähren Einblicke in die Gesellschaft des 19. Jahrhunderts.²⁰⁹

²⁰⁸ Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 139.

²⁰⁹ Ministère de la Justice, Quand le divorce était interdit (1816-1884), online verfügbar: <http://www.justice.gouv.fr/histoire-et-patrimoine-10050/proces-historiques-10411/quand-le-divorce-etait-interdit-1816-1884-22402.html#divorce> (Zugriff: Mai 2019)

Am 9. September 1830 schrieb zum Beispiel N. F. Chabaneau, Doktor der Medizin, einen Brief an die Abgeordneten Frankreichs mit folgendem Wortlaut:

„Une nouvelle ère renaît pour la France et avec elle l'espoir de temps plus prospère; parmi les bienfaits que nous devons en attendre, le rétablissement du Divorce est un de ceux dont le besoin se fait le plus impérieusement sentir. Révoqué par suite d'un zèle hypocrite et le système de bigoterie, il doit être un des premiers fruits du rappel du règne de la raison et des lumières.“²¹⁰

Dieses Zitat beschwor eine neue Ära für Frankreich herauf, verbunden mit der Hoffnung auf eine wohlhabendere Zukunft. Dazu gehörte auch die Wiedereinführung der zivilrechtlichen Scheidung, die nach Zeiten des heuchlerischen Eifers und der Bigotterie eine der ersten Früchte der Erinnerung an die Herrschaft der Vernunft und der Erleuchtung sein sollte. Chabaneau hielt es für überflüssig, die Dringlichkeit einer solchen Einrichtung zu rechtfertigen. Erwähnenswert war ihm jedoch, dass seit der Aufhebung der Scheidung nicht nur die Zahl der unehelichen Geburten, sondern auch die der Morde und Auseinandersetzungen zwischen Ehepartnern angestiegen war.²¹¹

Ein gewisser Denis Lagarv, Rechtsanwalt aus Paris schreibt am 11. August 1830 an die Abgeordnetenkammer:

„Je demande que la loi du 8. Mai 1816 abolitive du divorce doit être rapportée. Le divorce combiné avec l'état de nos mœurs a l'avantage de rompre un lien devenu insupportable. Existe-t-il une autre position plus affreuse que celle de deux êtres condamnés à détester chaque jour de leur vie et qui ne voient que dans la mort de l'un d'eux le terme de leur duplice. Les inconvénients attachés à la séparation de corps seul moyen de relâcher mais non de dissoudre les liens du mariage. Le rétablissement du divorce aura pour résultats salutaires de rendre le mariage d'un caractère primitif de contrat purement civil.“²¹²

In diesem Brief bittet Lagarv darum, dass die Wiederherstellung der Scheidung den primitiven Charakter eines rein bürgerlichen Vertrages in der Ehe wiederherstellen soll. Die Scheidung hat den Vorteil, eine unerträglich gewordene Bindung zu brechen. Er beteuert, dass es keine schrecklichere Situation als die von zwei Wesen gibt, die dazu

²¹⁰ Zitiert nach Chabaneau N.F, Limoges 09.09.1830, lettre 18, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_18.pdf (Zugriff: Mai 2019)

²¹¹ Brief von Chabaneau N.F, Limoges 09.09.1830, lettre 18.

²¹² Zitiert nach Lagarv, Paris 11.08.1830, lettre 11, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_11.pdf (Zugriff: Mai 2019)

verdammt sind, jeden Tag ihres Lebens zu hassen und die nur den Tod des anderen als Erlösung sehen. Die Unannehmlichkeiten, die mit der einzigen Möglichkeit der Scheidung von Tisch und Bett verbunden sind, lösen nicht das Band der Ehe oder die Probleme. Die Wiederherstellung der Scheidung hat die heilsame Folge, dass die Ehe den Charakter eines rein bürgerlichen Vertrages erhält, indem das Gesetz vom 8. Mai 1816 berichtigt wird.²¹³

Im Jahr 1832 legte die Regierung einen Gesetzentwurf für die Wiederherstellung der Zivilehe vor und provozierte damit heftige Kontroversen und ideologische Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft. Letztendlich wurde der Gesetzentwurf abgelehnt. Daraufhin wurde eine Petition von Bürgern gestartet:

„Législateurs, à votre dernière session, sur le rapport lumineux de M. Odillon Barot, vous avez voté presque à l'unanimité la loi sur le rétablissement du Divorce, mais l'autre chambre a cru devoir la rejeter (à la vérité à une bien faible minorité) sans doute par le même esprit qui, sous l'influence du droit divin présida à celle de 1816 qui sans respect pour la liberté de conscience en avait prononcé l'abrogation.“²¹⁴

Die Petition besagt, dass in der letzten Sitzung fast einstimmig das Gesetz zur Wiederherstellung der Scheidung beschlossen worden war, nur ein kleiner Teil der Sitzungsteilnehmer war der Meinung, dass es abgelehnt werden sollte.²¹⁵

In den 1830er und 1840er Jahren erstarkte die Frauenbewegung, die vor allem die Ehescheidung mithilfe von Petitionen einforderte. Das Petitionsrecht war zu dieser Zeit eines der wenigen Rechte, die Frauen besaßen. Louise Dauriat, Marie-Madeleine Poutret und Flora Tristan – diese drei Frauen machten am meisten Gebrauch vom Petitionsrecht und verlangten unnachgiebig die Scheidung. Außerdem waren die Rechte einer Frau bei Ehebruch wesentlich eingeschränkter als die eines Mannes. Der Sozialist Proudhon wetterte gegen die Beteiligung von Frauen am Politikgeschehen, vielmehr wäre ihr traditioneller Platz in der Ehe, und zwar als Mütter und Ehefrauen. Die Romanautorin George Sand wiederum hielt die Scheidung für notwendig, weil sie zur Verbesserung der Ehe beitrug.²¹⁶ Im Januar 1833 unterzeichneten weitere 49 Pariser

²¹³ Brief von Lagarv, Paris 11.08.1830, lettre 11.

²¹⁴ Zitiert nach Unbekannt, Paris 27.11.1832, lettre 35, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/lettre_35.pdf (Zugriff: Dezember 2018)

²¹⁵ Petition von Unbekannt, Paris 27.11.1832, lettre 35.

²¹⁶ Ronsin, Les divorciaires, S. 25-28.

eine Sammel-Petition im Namen der Bürger, geschrieben von einer gewissen Frau Galerie Colbert.

„Une multitude de vos sujets souffrent par suite de la fausse position où les placent la séparation de corps qui dans l'état actuel de la législation ne peut être suivie du divorce. En effet cette séparation protège-t-elle les mœurs, non. Car où il n'y a pas d'espoir de salut, les lois n'ont plus de frère. L'homme qui ne peut goûter la paix intérieure auquel tout mortel aspire cherchant alors à s'étourdir sur la position est plus accessible à la séduction des parties qui n'ont pas de peine à le faire servir d'instrument à leur ambition. Il devient bien l'artisan le plus actif des troubles qui agitent la société.“²¹⁷

Die Petition von Colbert besagt, dass eine Vielzahl der königlichen Untertanen unter der falschen Stellung leiden, in der die Scheidung von Tisch und Bett nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes nicht von einer Scheidung begleitet werden kann. Die Scheidung von Tisch und Bett schützt weder die Moral noch die Ehre der Bürger. Denn wo es keine Hoffnung auf Erlösung gibt, haben die Gesetze keinen Stellenwert mehr. Colbert schreibt, dass der Mensch, der den inneren Frieden nicht fühlen kann, den jeder Sterbliche anstrebt, sicherlich Unruhe in die Gesellschaft mitbringen wird. Die zivilrechtliche Scheidung wird als heilendes Mittel in einer unzufriedenen Ehe angesehen. Colbert richtet sich persönlich an den König und fragt ihn öffentlich im Brief, wenn Kinder und die Ehefrau die Unzufriedenheit eines Ehemanns ertragen müssen und nicht von seinem Schutz profitieren können, berührt die unzufrieden Stellung nicht ihr Herz?²¹⁸

Als im Februar 1848 die bürgerlich-demokratische Februarrevolution begann, die der Regierungszeit des Königs Louis-Philippe von Orléans ein Ende setzte, plante nach Ronsin die provisorische Regierung ein Dekret, das die Wiedereinführung der Scheidung beschleunigen sollte.²¹⁹ Nach der Februarrevolution wurde der Gesetzesentwurf, der die Scheidung erneut implementieren sollte, von der Nationalversammlung jedoch abgelehnt. Dennoch gab die Einführung eines neuen politischen Regimes Anlass zur Hoffnung.²²⁰

²¹⁷ Zitiert nach Colbert G., Paris Januar 1833, lettre 132, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_132.pdf (Zugriff: Mai 2019)

²¹⁸ Brief von Colbert G., Paris Januar 1833, lettre 132.

²¹⁹ Ronsin, Les divorciaires, S. 132, 133.

²²⁰ Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 139.

Als im Frühjahr 1848 der Justizminister Adolphe Crémieux der provisorischen Regierung von 1848 einen Gesetzesentwurf vorlegte, der das Gesetz vom 8. Mai 1816 aufheben und die Scheidung wiederherstellen sollte, löste dies gegensätzliche Reaktionen aus. Einerseits ging es darum, die Demoralisierung der Gesellschaft wirksam zu verhindern indem die zivilrechtliche Scheidung abgelehnt wurde, andererseits erschien die Wiederherstellung der Scheidung als absolute Notwendigkeit.²²¹ Ozanam, ein Journalist, sprach sich für die Scheidung aus, indem er behauptete, dass die Scheidung von Tisch und Bett nur zu Ehebruch und Prostitution verleite, also es besser sei, dass das Ehepaar sofort geschieden werde würde. Die Gründerin des Frauenclubs „l’émancipation des femmes“, Eugénie Niboyet, befürwortete die Scheidung ebenfalls. Viele Abgeordnete betrachteten die Vorgänge mit Argwohn und assoziierten mit dem Begriff Scheidung die feministische Bewegung oder kommunistische Umtriebe.²²²

Trotzdem forderten Frauen weiterhin die Scheidung ein. Eine gewisse Obsthändlerin namens Rose Armery, fordert in ihrem Brief vom 25.04.1848 die Wiedereinführung des Scheidungsgesetzes, da sie gerne eine zweite Ehe schließen würde, dies jedoch durch das Scheidungsgesetz unmöglich ist. Sie wünscht sich die Aufhebung dieses Gesetzes, das so viele Opfer fordert, wie sie in ihren Worten schreibt:

„désirerait pouvoir contracter un second mariage, mais le divorce l'en empêchant, (...) et fait un si grand nombre de victimes“²²³

Am 29.04.1848 schreibt die Limonadenherstellerin Frau Gosselin an den provisorischen Präsidenten der französischen Republik, Jacques Charles Dupont de l’Eure :

²²¹ Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 139.

²²² Ronsin, Les divorciés, S. 132, 133.

²²³ Zitiert nach Armery R., Paris 25.04.1848, lettre 59, online verfügbar:
http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_59.pdf (Zugriff: Mai 2019)

„Je prends confiance de vous adresser l’instante demande de faire prononcer une loi qui permette le divorce. Étant peu initiée aux hautes questions de législations de socialité et de physiologie déjà débattues, permettez moi de vous faire ici qu’un simple exposé. Je subis le sort affreux d’un mariage mal assorti, antipathie, mauvais procédé, affection incompatible, me rendent depuis longtemps l’existence insupportable. Dernièrement mon mari a abandonné l’intérieur, permet vivre avec une autre femme je n’en ai pas moins continué courageusement notre modeste commerce de limonadier. J’arrive à la question générale et crois facile de trouver cent mille ménages qui exposeraient les griefs réciproques, aussi plausibles que les miens quant à la moralité.“²²⁴

Gosselin vertraut in ihrem Brief darauf, dass der Präsident dringend die Verabschiedung des Scheidungsgesetzes beantragt. Sie leide unter dem schrecklichen Schicksal einer ungleichen Ehe, Antipathie, schlechtem Benehmen und unvereinbarer Zuneigung, wodurch ihr Leben unerträglich wird. In letzter Zeit lebt ihr Mann auch noch mit einer anderen Frau zusammen, womit Gosselin die Limonadenherstellung nicht weiter fortsetzen kann. Gosselin fordert die Einführung des Scheidungsgesetzes und beruft sich noch auch weiter hunderttausend Haushalte, die in der gleichen Situation stecken.²²⁵

Marie Thérèse Rosalie Lorrillière vergleicht in ihrem Brief am 04.05.1848 die zeitgenössische Situation von Ehefrauen mit der Sklaverei:

„Vous venez d’abolir l’esclavage parmi les nègres, mais il y a aussi un esclavage non moins digne de votre sollicitude, car il pèse sur des créatures civilisées.“²²⁶

Wenn die Sklaverei der „Neger“ abgeschafft werden konnte, warum nicht auch die „Frauensklaverei“ in der Ehe. Die Frauen hofften auf eine Änderung, die ihre Qualen beenden würde.²²⁷

Zwischen dem 22. und 26 Juni 1848 kam es zu einem Aufstand der Arbeiterschaft, der jedoch schon im Juli niedergeschlagen wurde. Louis Napoléon, der Neffe von Napoleon Bonaparte, wurde im Dezember 1848 von der Nationalversammlung mit überwiegender

²²⁴ Zitiert nach Gosselin, Paris 29.04.1848, lettre 61, online verfügbar:
http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_61.pdf (Zugriff: Mai 2019)

²²⁵ Brief von Gosselin, Paris 29.04.1848, lettre 61.

²²⁶ Zitiert nach Lorrillière T.R., Paris 04.05.1848, lettre 65, online verfügbar:
http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_65.pdf (Zugriff: Mai 2019)

²²⁷ Brief von Lorrillière T.R., Paris 04.05.1848, lettre 65.

Mehrheit zum neuen französischen Staatspräsidenten gewählt.²²⁸ Die Niederschlagung des Juniaufstands erwies sich als Auslöser einer reaktionären Konterrevolution. Die Frauenbewegung wurde schnell dämonisiert, auf der Theaterbühne wurden Eheprobleme, Frauenklubs und Sozialistinnen vom Publikum verlacht. Von nun an erhielten Frauen keinen Zutritt mehr zu den revolutionären Klubs, denn ihnen wurde unterstellt, dass sie sich nur politisch engagierten, um mehr Männerauswahl zum Heiraten zu haben. Laut Ronsin verringerten sich 1848 die Scheidungen von Tisch und Bett. Beleidigungen oder Gewalt in der Ehe machten 87 % der Gründe aus. Mehr als die Hälfte der getrennten Paare waren über 10 Jahre lang verheiratet.²²⁹

Die Bewegungen die zivilrechtliche Scheidung wieder einzuführen ging jedoch weiter. Ein ehemaliger Requetenmeister beim Staatsrat, dessen Name unbekannt bleibt, schreibt am 15. Juli 1848 dem Justizminister der provisorischen Regierung von 1848 Eugene Bethmont eine dringende Nachricht.

In der Nachricht beruft er sich auf die Wiedereinsetzung vom Titel VI des „Code civil“, die Wiedereinführung der Scheidung. Er erläutert, dass die französische Republik sich in ganz Europa lächerlich macht und dass es in den kanonischen Gesetzen neun Fälle religiöser Nichtigkeit gibt, die perfekt mit den Fällen der Scheidung im Einklang stehen, mit denen man die Wiederherstellung der Scheidung rechtfertigen könnte, so wie es allgemein erforderlich ist. Die Gegner lehnen die Wiederherstellung der Scheidung mit Bezug auf das Schicksal legitimer Kinder ab, als ob die Scheidung für sie weniger schädlicher wäre als die Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett. Nach dem Requetenmeister liegen die Gegner falsch, er behauptet es sei genau das Gegenteil, denn viele Ehepartner, die von Tisch und Bett geschieden oder getrennt sind, sind unglücklich und leben in einem Zwangskonkubinat. Diese Unzufriedenheit wandelt sich oft in Hass um, oft auch in Hass gegen den Ehepartner oder die legitimen Kinder, da die von Tisch und Bett geschiedenen oder getrennten Ehepaare nicht glücklich in einer neuen Ehe oder mit ihrer neuen Liebe werden können.

Morde von unglücklichen Ehegatten, Inhaftierungen, tägliche Streitigkeiten, geistige Entfremdungen, die sich aus der Abschaffung der zivilrechtlichen Scheidung ergeben, müssen vermieden werden. Im Brief an den Herrn Bethmont werden Henri VI, Napoleon, der Herzog von Berry und Germaine, die Cousine der Herzogin von Orleans,

²²⁸ Ronsin, Les divorciaires, S. 132, 133.

²²⁹ Ebd., S. 115-118.

Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz erwähnt, die allesamt Ehen annulliert haben. Die Königin Spaniens Isabelle wandte sich 1848 dem Papst zu, um ihre Ehe zu annullieren, weil sie sich für unfruchtbar erklärte. Der Papst erwiderte, dass er ihre Ehe erst nach dreijährigem Bestehen aufheben könne, um die Impotenz zu bestätigen, so lautete das kanonische Gesetz. Das sind also unbestreitbare Tatsachen, welche Gegner der Wiederherstellung der zivilrechtlichen Scheidung nicht bestreiten können. So ist es nach dem Requetenmeister mehr als dringend, den Titel VI des „Code civil“ wiederherzustellen.²³⁰

1851 kam es zu einem kleinen Wandel, denn die zweite Republik unter Louis Napoleon Bonaparte hielt nur von 1848 bis 1851 an. 1851 entmachtete Napoleon III. durch einen Staatsstreich die Zweite Republik und gründete ein autoritäres Regime. Nach Ronsin bestand zwischen Napoleon III. und der katholischen Kirche eine starke Verbindung, so dass er während seiner kaiserlichen Regierungszeit keine Scheidung erlaubte. Um die Auswirkungen auf die Bevölkerung abzumildern, wurde noch 1851 das „Bureau d'assistance judiciaire“ eingeführt, das die Bürger und Bürgerinnen nach nachgewiesenem Bedürfnis bei einer Trennung von Tisch und Bett von den Anwalts- und Gerichtskosten befreite.²³¹

In den 1860er Jahren gewann in Frankreich die republikanische Opposition an Einfluss und es entstand eine mächtige Oppositionsbewegung, die den wirtschaftlichen und sozialen Wandel forcierte. Der ökonomische Aufschwung brachte dem Bürgertum einen gewissen Wohlstand. 1864 traten mit Erlaubnis des Kaisers die Pressefreiheit und das Streikrecht wieder in Kraft.²³²

Währenddessen kam auch wieder eine Frauenbewegung auf und die Frauen setzten sich wieder für die Scheidung ein. Claire Moses Goldberg würdigt in ihrer Studie zum Feminismus im 19. Jahrhundert die Verdienste der französischen Frauenrechtlerinnen. So verlangte die republikanische Frauenrechtlerin Marie Deraismes 1865 die Inklusion von Frauen ins politische, soziale, öffentliche und ökonomische Leben. 1866 organisierte sie mit Adolphe Gérault und Léon Richer Versammlungen, in denen sie die Benachteiligung von Frauen anprangerte. Die Institution Ehe wurde zwar nicht in Frage gestellt, aber die Gleichberechtigung von Mann und Frau gefordert. Die Gleichstellung

²³⁰ Brief von Unbekannt, Paris 15.06.1848, lettre 89, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_89.pdf (Zugriff: Juni 2019)

²³¹ Ronsin, Les divorciaires, 165-168.

²³² Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 140.

der Geschlechter setzte laut Deraismes eine bestimmte Staatsform (Demokratie oder Republik) sowie eine umfassende Änderung der Gesetzeslage voraus. Marie Deraismes und Olympe de Gouges waren zweifelsohne bedeutende Vorkämpferinnen für die Gleichberechtigung der Geschlechter.²³³

2.6 Neue Hoffnungen durch Alfred Naquet von 1869 bis 1873

Ein weiterer Befürworter der Scheidung, der Beachtung verdient, ist der Republikaner und Atheist Alfred Naquet.²³⁴ Der Historiker Christophe Portalez widmete ihm und dessen Wirkungsfeld 2018 eine aufschlussreiche politische Studie. Portalez zeigte auf, wie Naquet familiäre, politische und wirtschaftliche Netzwerke konzipierte und integrierte, in denen er oft die Rolle des Vermittlers spielte.²³⁵ Dabei galt sein besonderes Interesse Naquets Überarbeitungen der Verfassung. Naquet gelang es, so Portalez, seine radikalen Visionen umzusetzen, indem er ein konkretes und alternatives Verfassungsprojekt zur Gründung einer „echten“ Republik formulierte.²³⁶

Naquets Frauenbild war konventionell: die Frauen hatten ihren Platz zu Hause und mussten die Kinder erziehen. Er sprach sich für die Wiederheirat nach einer Ehescheidung aus, weil seiner Meinung nach Kinder sowohl einen männlichen als auch einen weiblichen Erzieher benötigten, um zu gedeihen. Demzufolge sah er alleinerziehende Mütter als schlechte Mütter an. Jules Simon, ein Gegner der Scheidung, erwiderte, dass eine alleinerziehende Mutter so glücklich über ihren Zustand wäre, dass sie gar nicht mehr an eine Neuverheiratung denken würde. Somit wäre ein Gesetz überflüssig, das eine Wiederheirat erlaubte.²³⁷

Alfred Naquet stand Napoleon und seinem Scheidungsgesetz kritisch gegenüber und äußerte dies auch öffentlich. Ein nicht kalkulierbares Risiko, das ihm die Verurteilung zu einer 15-jährigen Gefängnisstrafe einbrachte. Im Gefängnis schrieb er sein Werk „Religion, Propriété, Famille“ (1869), das sich mit der Religion und den Herrschaftsverhältnissen in der Familie auseinandersetzte. Die Radikalität Naquets schlug sich nicht so sehr in seiner Verteidigung der Scheidung nieder, sondern offenbarte sich

²³³ Goldberg Moses Claire, *French Feminism in the 19th Century*, Michigan 1985, S. 184.

²³⁴ Portalez, *Alfred Naquet et ses amis politiques*, S. 15.

²³⁵ Ebd., S. 9, 10.

²³⁶ Ebd., S. 12.

²³⁷ *Journal officiel de la République française. Débats parlementaires*, 28. Mai 1884, S. 981, 982.

vielmehr in dem Bekenntnis zur absoluten Notwendigkeit der Ehe für die damalige Gesellschaft. Kurz darauf musste Naquet erneut eine Gefängnisstrafe antreten und zwar für vier Monate. Zudem verlor er für fünf Jahre seine Bürgerrechte und floh nach Spanien.²³⁸

Als die republikanische Opposition 1869 die Wahlen gewann, kehrte Naquet nach Frankreich zurück und begann sofort Artikel für oppositionelle Zeitungen wie z.B. „Le Rappel“ zu verfassen.²³⁹ Léon Richer versuchte, die Opposition für Frauenmagazine zu interessieren. 1870 gelang es ihm, einen Abgeordneten für die Änderung der Frauenrechte im „Code civil“ zu gewinnen. Während des Krieges mit Preußen im Jahr 1870 wurden die diesbezüglichen Parlamentsdebatten zunächst aufgeschoben, bevor sie später komplett in den Hintergrund gerieten.²⁴⁰

1871 ereignete sich der Aufstand der Kommunen unter Führung der Jakobiner und Blanquisten, die politische Freiheit, eine „République égalitaire“, eine „République sociale“ und eine „souveraineté du peuple“ postulierten. Diese Forderungen verhielten sich konträr zur rechten Regierung von Adolphe Thiers, der 1871 zum Präsidenten gewählt worden war. Historiker erklären sich den Wahlsieg von Thiers im Kontext des Krieges gegen Preußen: Die Rechten wollten endlich Frieden und verlangten somit die Kapitulation im Krieg gegen Preußen, die Republikaner stimmten für die Fortführung des Krieges.

Als die konservativen Republikaner im Juni 1871 die Wahlen gewannen, wurde dieses Ergebnis als Konsequenz der auf die Kommunen ausgeübten Gewalt durch die rechte Regierung gewertet. Die Situation für Frauenrechtlerinnen, Sozialisten und Radikale blieb weiterhin kritisch.

Trotz aller Hoffnungen hob die Dritte Republik das Scheidungsgesetz von 1816 nicht auf, womit der „Code civil“ nach wie vor die Rechtsgrundlage für Ehesachen war. Währenddessen nahmen die Scheidungen von Tisch und Bett zwischen 1868 und 1871 zu; im Jahr 1868 wurden 2.999 Trennungen verzeichnet. Die Gründe bestanden in 92% der Fälle in Misshandlungen oder Gewalt.²⁴¹

²³⁸ Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 140.

²³⁹ Ronsin, Les divorciaires, S. 156.

²⁴⁰ Goldberg, French Feminism, S. 187.

²⁴¹ Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 9-11.

1871 gewann Alfred Naquet die Wahl als Repräsentant der „union républicaine“ für das Departement Vaucluse in der Abgeordnetenversammlung. Er widerrief größtenteils seine radikalen Aussagen und stellte stattdessen neue Forderungen auf: Pressefreiheit, Einkommenssteuer, Amnestie für Kommunen sowie Wiedereinführung der Scheidung von 1792.²⁴² Ferner versuchte Naquet, das parlamentarische System zu reformieren.²⁴³ Trotz aller Bemühungen kam es im Mai 1873 zu entscheidenden Veränderungen. So konnte die Einführung der Zensur nicht verhindert werden, republikanische Funktionäre mussten die Rathäuser verlassen und Ministerposten wurden nur noch an Konservative und Monarchisten vergeben, der Klerikalismus nahm zu und die „Société pour l'amélioration du sort des femmes“ wurde aufgehoben.²⁴⁴

2.7 Legislative Scheidungsentwürfe: Die Misserfolge von 1876 bis 1884

Laut Portalez entwarf Naquet 1876 ein neues politisches Programm, in dem er vor allem die Wiederherstellung der Scheidung einforderte, die 1816 aufgrund klerikaler und monarchischer Einwände aus dem „Code civil“ gestrichen worden war. Außerdem verlangte Naquet, dass Frauen das Recht zugestanden wird, ihr Hab und Gut selbst zu verwalten. Ebenso ging es ihm um Gerechtigkeit und Gleichberechtigung aus ziviler, wenn auch nicht aus politischer Sicht, damit freie Bürger und Bürgerinnen entstehen konnten. Naquets Vorschläge wurden von den Konservativen in "Le Journal du Midi" instrumentalisiert, um die Republikaner zu provozieren. Die Scheidung wurde als Auflösung der traditionellen Gesellschaft gesehen und nicht akzeptiert.

Einer der wenigen Befürworter von Naquets Scheidungsbegehren war der Journalist und Freidenker Léon Richer, der 1870 mit Maria Deraismes die Zeitung „Le droit de femmes“ gründete. Richer betonte nachdrücklich die Notwendigkeit der Scheidung, weil die derzeitige Gesetzgebung zu einer großen Anzahl unehelicher Beziehungen geführt hätte.²⁴⁵

²⁴² Schweiger Angela, Die Wiedereinführung der Ehescheidung in Frankreich 1884. Mikrostudie über die Diskussion im Senat und innerhalb der Frauenrechtsbewegung zur Ehescheidung, Wien 2005, S. 24-27.

²⁴³ Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 9-11.

²⁴⁴ Schweiger, Die Wiedereinführung der Ehescheidung in Frankreich 1884, S. 24-27.

²⁴⁵ Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 141, 142.

Am 6. Juni 1876 reichte Naquet seinen ersten Gesetzesentwurf zur Wiederherstellung der zivilrechtlichen Scheidung ein, um ihn von der parlamentarischen Kommission prüfen zu lassen. Er wurde wieder mit Gelächter empfangen. Sein Vorschlag umfasste die einvernehmliche Scheidung und die uneinvernehmliche Scheidung bei Gründen wie z.B. unterschiedliche Religionszugehörigkeit und Ehebruch.²⁴⁶

Der Berichterstatter der Kommission, der Naquets Vorschlag evaluierte, war der Republikaner Ernest Constans, bekannt für seinen Ausspruch „une bonne loi est en elle-même mauvaise si elle est prématurée“.²⁴⁷ Wie nicht anders zu erwarten, wurde Naquets Vorschlag aufgrund falscher Vorwürfe und fadenscheiniger Argumente von der Kammer abgelehnt.²⁴⁸ Im Mai 1877 reichte Naquet einen zweiten Gesetzesentwurf für die Ehescheidung ein, der um die einvernehmliche Scheidung zentrierte und die Gleichberechtigung bei Ehebruch vorsah. Auch dieser Entwurf wurde nicht angenommen. Ein weiterer Vorschlag vom 21. März 1878 gründete auf dem „Code civil“ Napoleons und enthielt eine Auflösungsberechtigung im Falle von Wahnsinn, Abwesenheit von fünf Jahren, religiösen Auseinandersetzungen und Ehebruch auf gleichberechtigter Basis.²⁴⁹ Naquet erklärte die Zivilehe als unabhängig von religiösen Erwägungen.²⁵⁰

Am 11. November 1881 war die Zeit reif für einen dritten Gesetzesentwurf, der im Geiste dem vorherigen sehr ähnlich war.²⁵¹ Der einzige Unterschied bestand darin, dass die Scheidung von Tisch und Bett nach einer Frist von drei Jahren ohne Gerichtsverhandlung in eine Scheidung mit Wiederverheiratungsoption umgewandelt werden konnte. Dieser Entwurf wurde im Dezember 1881 von der Abgeordnetenkammer mit großer Mehrheit angenommen. Im Mai 1882 diskutierten die Abgeordneten die Artikel über die Gleichheit der Geschlechter bei Ehebruch sowie die dreijährige Frist bei einer Scheidung von Tisch und Bett. Am 19. Juni 1882 fand die alles entscheidende Abstimmung statt: 331 Stimmen dafür und 138 dagegen.²⁵²

Jules Simon setzte sich für eine Verbesserung der geltenden rechtlichen Regelung der Scheidung von Tisch und Bett ein. Er bestritt die Vorstellung, dass Frauen eine

²⁴⁶ Naquet, *Le divorce*, S. 1.

²⁴⁷ Ebd., S. 11, 12.

²⁴⁸ Ebd.

²⁴⁹ Portalez, *Alfred Naquet et ses amis politiques*, S. 143.

²⁵⁰ Ebd., S. 145, 146.

²⁵¹ Ebd., S. 148.

²⁵² Ebd., S. 140-149.

Scheidung befürworteten, bedeutete sie doch eine Verminderung ihres moralischen und sozialen Status. Auch die Situation von Kindern geschiedener Eltern sollte berücksichtigt werden. Es war davon auszugehen, dass im Falle einer Wieder-
verheiratung ihrer Eltern, die Kinder Schwierigkeiten haben würden.²⁵³

Anfang der 1880er Jahre gewannen nach Angela Schweiger die Republikaner immer mehr an Einfluss und die Frauenrechtsbewegung profitierte vom Aufschwung. Politiker wie Constans, Jules Ferry und Léon Richer favorisierten die Wiedereinführung der zivilrechtlichen Scheidung. Naquet organisierte themenorientierte Konferenzen im Parlament und schrieb für linksorientierte Zeitungen wie „Le Réveil du midi“ oder „L'égalité“. Aber auch die Scheidungsgegner hielten Konferenzen ab wie z.B. Papst Leon III., der sich gegen den Atheismus und die Säkularisierung aussprach und somit auch gegen die Ehescheidung wie es im „Journal officiel de la République française“ berichtet wurde.²⁵⁴

Felix Martin-Feuillée, ein Rechtsanwalt in Rennes, kritisierte die Simplizität des Ehevertrages, der viel zu leicht auszuhebeln war. Auch die einvernehmliche Scheidung sagte ihm nicht zu, weil sie zu stark dem Gesetz von 1792 ähnelte.²⁵⁵

2.8 Die Wiederherstellung des Scheidungsgesetzes vom 27. Juli 1884

Am 19. Juni 1882 wurde der Gesetzesentwurf, wie bereits erwähnt, mit 331 Stimmen dafür und 138 dagegen in der Abgeordnetenkammer angenommen. 1884 war Naquet Senator und konnte bei der Entscheidung persönlich mitwirken. Der Senat nahm den Entwurf mit 153 Stimmen dafür und 116 dagegen an. Am 27. Juli 1884 wurde die Zivilehe wiedereingeführt.²⁵⁶ Nachdem der Senat das zivilrechtliche Scheidungsgesetz angenommen hatte, hob der Präsident das Gesetz vom 8. Mai 1816 auf. Die ehemals vom Maigesetz abgeschafften Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurden mit Ausnahme der einvernehmlichen Scheidungen und mit den Änderungen der §§ 230, 232, 234, 235, 261, 295, 296, 299, 306, 307 und 310 wiederhergestellt.²⁵⁷

²⁵³ Journal officiel de la République française, débats parlementaires, 27 mai 1884.

²⁵⁴ Schweiger, Die Wiedereinführung der Ehescheidung in Frankreich 1884, S. 33-35.

²⁵⁵ Journal officiel de la République française, débats parlementaires, 27 mai 1884, 985-987.

²⁵⁶ Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 140-149.

²⁵⁷ Bulletin des lois de la république française. N° 859, République française. N° 14,485. Loi qui rétablit le divorce Du 27 juillet 1884, 27.12.18.

Nach Maue war die uneinvernehmliche Scheidung bei spezifischen Gründen erlaubt, die die Aufrechterhaltung der Ehe unerträglich machten, wie Gewalt, Misshandlungen, schwere Beleidigungen, Ehebruch und Verurteilungen eines Ehepartners.²⁵⁸

Portalez konstatierte, dass das Gesetz vom 27. Juli 1884 in folgenden Punkten vom „Code civil“ abwich, und zwar in § 230, § 232 und § 234. Die Artikel besagten, dass eine Scheidung wegen Ehebruchs und wegen einer Verurteilung aufgrund einer Straftat gefordert werden konnte. Der Scheidungsantrag war ausschließlich bei dem Bezirksgericht einzureichen, in dem die Eheleute ihren Wohnsitz hatten. Der Ehebruch des Ehemannes zog die gleichen Konsequenzen nach sich wie der Ehebruch der Frau. Dieses Gesetz hob auch die Bestimmungen der §§ 298, 308 und 309 des Zivilgesetzbuches auf, die es dem Richter erlaubt hatten, die ehebrecherische Frau im Falle einer Scheidung von Tisch und Bett strafrechtlich in ein Besserungsheim zu stecken.²⁵⁹ § 235 beinhaltete, dass die Scheidung solange ausgesetzt zu bleiben hatte, bis die strafrechtliche Verfolgung eines Ehepartners durch die Staatsanwaltschaft abgeschlossen war und die endgültige Entscheidung des Strafgerichtshofs vorlag. Aus dieser Entscheidung konnte keine Vorabentscheidung des antragstellenden Ehegatten abgeleitet werden.²⁶⁰

Nicht wieder eingeführt wurde die einvernehmliche Scheidung. Die Abwesenheit eines Ehepartners galt nicht mehr als Scheidungsgrund, so Schweiger.²⁶¹

Piérard führte an, dass bei der Erörterung des Gesetzes von 1884 die Diagnose Wahnsinn ebenfalls nicht mehr als Grundlage für ein Scheidungsverfahren akzeptiert wurde.²⁶² Außerdem legte § 295 fest, dass geschiedene Ehepaare sich nicht mehr miteinander vereinen durften, wenn sie nach der Scheidung neue Ehen eingegangen sind. Eine erneute Vereinigung der Ehegatten erforderte eine neue Hochzeitsfeier. Die Eheleute konnten kein anderes Ehegesetz als dasjenige annehmen, das ursprünglich ihren Bund geregelt hatte. Nach der Wiederheirat der Ehegatten wurde kein weiterer Antrag auf Scheidung zugelassen. Die einzige Ausnahme bildete die Verurteilung zu einer belastenden Strafe.²⁶³

²⁵⁸ Maue, Die Zerrüttungsscheidung, S. 22.

²⁵⁹ Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 140-149.

²⁶⁰ Bulletin des lois, Chapitre II. De la Procédure du Divorce, Art. 235.

²⁶¹ Schweiger, Die Wiedereinführung der Ehescheidung in Frankreich 1884, S. 37-39.

²⁶² Piérard, Divorce et séparation de corps, S. 194-196.

²⁶³ Bulletin des lois, Chapitre III. Des Effets du Divorce, Art. 295.

Schweiger merkte die Differenz zum „Code civil“ an, dass laut § 295 die geschiedenen Ehepartner eine neue Heirat nur dann eingehen durften, wenn sie nicht schon ein zweites Mal geheiratet hatten. Nach § 296 durfte eine geschiedene Ehefrau erst zehn Monate nach der Urteilsverkündung wieder heiraten:

„Art. 296. La femme divorcée ne pourra se remarier que dix mois après que le divorce sera devenu définitif.“²⁶⁴

Diese Regelung traf nicht auf die Ehemänner zu. Die Prozesse waren meist langwierig und auch die Scheidung erlangte erst ein Jahr nach der Urteilsverkündung Gültigkeit laut § 260.²⁶⁵ Im Fall einer Ehescheidung aufgrund von Ehebruch war es ausgeschlossen, dass der schuldige Ehegatte nach § 298 jemals die Person heiraten durfte, mit der er oder sie den Ehebruch begangen hatte:

„Art. 298. Dans le cas de divorce admis en justice pour cause d’adultère, l’époux coupable ne pourra jamais se marier avec son complice.“²⁶⁶

Außerdem verlor der Eheteil, gegen den die Scheidung ausgesprochen wurde, nach § 299 alle Vorteile, die mit dem Heiratsvertrag verbunden waren.²⁶⁷

Die Scheidung von Tisch und Bett hatte weiterhin Bestand. Sie konnte nach dem Ablauf von drei Jahren mithilfe eines Gerichtsverfahrens in eine zivilrechtliche Scheidung umgewandelt werden.²⁶⁸

Nach § 310 gestaltete sich das Prozedere wie folgt: Zunächst wurde das Urteil in der Ratskammer debattiert, sodann ein Berichterstatter des Richters ernannt, die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und Tag und Ort des Erscheinen des Ehepaares festgelegt wurde. Die Verkündung des Urteils erfolgte vor Gericht.²⁶⁹

Lag ein Scheidungsantrag vor, so stand es dem Ehegatten frei, einen Antrag auf Scheidung von Tisch und Bett ohne Auflösung des Ehebandes zu stellen, wie es § 306 vorsah:

²⁶⁴ Bulletin des lois, Chapitre III. Des Effets du Divorce, Art. 296.

²⁶⁵ Schweiger, Die Wiedereinführung der Ehescheidung in Frankreich 1884, S. 37-39.

²⁶⁶ Bulletin des lois, Chapitre III. Des Effets du Divorce, Art. 298.

²⁶⁷ Ebd., Art. 299.

²⁶⁸ Schweiger, Die Wiedereinführung der Ehescheidung in Frankreich 1884, S. 37-39.

²⁶⁹ Bulletin des lois, Chapitre III. Des Effets du Divorce, Art. 310.

„Art. 306. Dans le cas où il y a lieu à une demande en divorce, il sera libre aux époux de former une demande en séparation de corps.“²⁷⁰

Außerdem war es nach § 39 strikt verboten, die Debatten über das Scheidungsverfahren von Tisch und Bett öffentlich wieder zu geben. Verstöße konnten mit einer Geldstrafe von 100 bis 2.000 Francs geahndet werden.²⁷¹

Die Verfahren zu rechtlichen Scheidung von Tisch und Bett konnten bis zur Verkündung des Urteils von den Klägern in ein Scheidungsverfahren umgewandelt werden. Diese Umwandlung kann sogar vor dem Berufungsgericht beantragt werden. Dieses vom Senat und vom Abgeordnetenhaus beraten und angenommene Gesetz wird als Staatsgesetz ausgeführt.²⁷²

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im kollektiven Gedächtnis Naquet der Mann des Scheidungsgesetzes war und ist. Das sogenannte „loi Naquet“ ist als komplexer Prozess der Säkularisierung einerseits und als eines der wichtigsten Gründungsgesetze der Republik andererseits in die Geschichte Frankreichs, der „Grande Nation“ eingegangen.²⁷³

²⁷⁰ Bulletin des lois, Chapitre IV. De la Séparation de Corps, Art. 306.

²⁷¹ Ebd., Art. 312.

²⁷² Ebd., Art. 313.

²⁷³ Piérard, Divorce et séparation de corps, S. 137.

IV. Vergleich zwischen Frankreich und Österreich

1563 erließ die Kirche auf dem Trienter Konzil das Dekret „Tametsi“, das der katholischen Kirche die Zuständigkeit in allen Ehesachen für KatholikInnen vorbehielt. Ihr oblag weiterhin die Gerichtsbarkeit über katholische Ehen. Bis 1783 in der Habsburgermonarchie und bis 1792 in Frankreich war das kanonische Recht die Rechtsgrundlage. Den Ausgangspunkt bildete im katholischen Österreich, ebenso wie im katholischen Frankreich, das Konzept der Ehe als Sakrament. Um dieses sakramentale Eheband zu lösen, bedurfte es der Annullierung oder des Todes eines der Ehepartner.

Bei einer Annullierung konnte die Ehe nach kanonischem Recht in Österreich wie in Frankreich durch gewisse Ehehindernisse wie bei einer erzwungenen Ehe, einer mangelnden geistigen Reife, einer irrtümlichen Eheschließung, einem körperlichem Unvermögen/Impotenz, Minderjährigkeit, Entführung, Schwägerschaft, Blutsverwandtschaft bis zum 3. Grad, unterschiedliche Religionszugehörigkeit und Bigamie annulliert werden. Nach der Annullierung der Ehe durch einen dieser triftigen Gründe konnten Ehepaare in Österreich wie in Frankreich sich wieder neu verheiraten, außer bei der Feststellung einer Langzeitimpotenz, wo dem impotenten Ehepartner eine weitere Eheschließung verboten blieb. Die Eheschließung setzte eine Zustimmung der weltlichen Obrigkeit voraus, die vor allem die finanzielle Basis überprüfte.

Neben der Annullierungsmöglichkeit erlaubte das kanonische Recht die uneinvernehmlich unbefristete Scheidung von Tisch und Bett, die jedoch in der Regel nur bei Ehebruch gestattet wurde.²⁷⁴ Die kirchlichen Richter setzten bei dieser Art der Trennung, in den Quellen oft "Zeit der Toleranz" genannt, die Hoffnung auf Wiedervereinigung.²⁷⁵ Dieses Prozedere erwies sich als Alternative zur Ehescheidung nach römischem Recht, da das Sakrament nicht in Frage gestellt wurde, das Ehepaar jedoch getrennt voneinander leben konnte.²⁷⁶

Den bedeutsamen Übergang von kirchlicher zur weltlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen in Österreich markierte 1783 die Einführung des Josephinischen Ehepatents, das die Ehe als einen „bürgerlichen Vertrag“ definierte. Ab dem 1. November 1783 waren in Wien und in anderen landesfürstlichen Städten Magistrate und auf dem Land

²⁷⁴ Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 81.

²⁷⁵ Griesebner, 2. Forschungsinteresse, in: Webportal, (Zugriff: Juni 2019)

²⁷⁶ Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 80-82.

Patrimonialgerichte für die Gerichtsbarkeit in Sachen Ehen zuständig. Die Zivilehe wurde noch nicht eingeführt.²⁷⁷ Nach dem Josephinischen Ehepatent blieb die Ehe ein unauflösbares Band. Die Annullierungsmöglichkeit des kanonischen Rechts blieb bestehen. Die Gründe zur Annullierung waren dieselben wie unter dem kanonischen Recht.²⁷⁸ Bei Impotenz musste das Ehepaar 3 Jahre zusammen wohnen, bis die Impotenz bestätigt wurde, wie auch in Frankreich. Neben der Annullierungsmöglichkeit ermöglichte das Josephinische Ehepatent die einvernehmliche Sonderung von Tisch und Bett. Am 13. Oktober 1786 wurde die uneinvernehmliche Scheidung von Tisch und Bett durch ein Hofdekret bei Bosheit wieder ermöglicht, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin die Zustimmung zur Scheidung aus „Boshaftigkeit“ verweigerte.²⁷⁹

Ungefähr sechs Jahre nach der Einführung des Josephinischen Ehepatents in Österreich, kam es zwischen 1789 und 1799 in Frankreich zu einer Revolution. In dieser Revolution ging es hauptsächlich um Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, in der die Macht der Kirche zu stürzen versucht wurde. Die Frauen beteiligten sich ebenfalls an dieser Revolution und forderten mehr Gleichheit zwischen Männern und Frauen, sowie politische Gleichberechtigung.²⁸⁰ Sie forderten ebenfalls eine grundlegende Modifizierung des Ehegesetzes, das noch immer auf dem kanonischen Gesetz beruhte. Frauen wollten von der Vormundschaft befreit werden und engagierten sich auf politischen Versammlungen, wo sie öffentlich Broschüren und Schriften verteilten.²⁸¹ Während der Revolution kam es am 3. September 1791 in Frankreich zu einer Reform und zur Einführung der Zivilehe, die in Österreich erst 1938 eingeführt wurde. Die Ehe wurde als ein Vertrag bürgerlichen Rechts verstanden und konnte ab der Einführung der zivilrechtlichen Scheidung vom 3. Oktober 1792 beendet werden.²⁸² Die Ehe konnte anhand einer uneinvernehmlichen Scheidung durch bestimmte Gründe wie Demenz, Wahnsinn, Wut, Verurteilung des Ehepartners, Gewalt, Misshandlungen, Sittenverstöße, Verlassen eines Ehepartners für mindestens 6 Monate, Abwesenheit vom Ehepartner ohne Nachricht für mindestens 5 Jahre und Auswanderung beendet werden. Ehebruch, der im kanonischen Recht zu einer uneinvernehmlichen Scheidung von Tisch und Bett berechtigte, wurde bei der Reform von 1792 in Frankreich nicht mehr als

²⁷⁷ Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, S. 360-362.

²⁷⁸ Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 81.

²⁷⁹ Hauser, Die geistigen Grundlagen des Eherechts, S. 160

²⁸⁰ Phillips, Le divorce en France à la fin du XVIIIe siècle, S. 385.

²⁸¹ Michalik, Der Marsch der Pariser Frauen, S. 20,21.

²⁸² Ronsin, Les divorciaires, S. 13.

Grund anerkannt. Bei Demenz bestand auch keine Möglichkeit der Wiederverheiratung mehr.²⁸³ Die Revolution brachte zwar eine bessere Anerkennung der Frau in der Gesellschaft mit sich und das Eherecht wurde reformiert, indem das heiratsfähige Alter auf 21 Jahre heraufgesetzt wurde, jedoch blieb die Ungleichheit bestehen. In Österreich betrug das heiratsfähige Alter nach dem Josephinischen Ehepatent 12 Jahre für Mädchen und 14 Jahre für Jungen. Diese Ehe durfte jedoch nur unter dem Einverständnis des Vaters oder Großvaters geschehen.²⁸⁴

Im Vergleich zu Österreich, wo das Josephinische Ehepatent die uneinvernehmliche Scheidung von Tisch und Bett abgeschafft hatte, erlaubte die Reform in Frankreich sowohl die uneinvernehmliche wie auch die einvernehmliche Scheidung. Diese war nach einem 6-monatigem Versöhnungsversuch und einer Einberufung einer Familienversammlung möglich. Die Scheidung von Tisch und Bett der kirchlichen Ehe blieb bestehen und konnte für die selben kanonischen Gründe, wie die bestimmten Gründe bei einer uneinvernehmlichen Scheidung, vom Ehepaar beantragt werden und in eine Scheidung umgewandelt werden.²⁸⁵ Zwei Dekrete wurden später hinzugefügt, nämlich das Dekret vom 8. Dezember 1793, das den Zeitraum zwischen Scheidung und Wiederverheiratung verkürzen sollte, sowie das Dekret vom 23. bis zum 28. April 1794, das stattgefundene Scheidungen vor dem 28. September 1792 als legal erklärte.²⁸⁶ Am 28. Dezember 1793 folgte ein Dekret, das das einjährige Verbot der Wiederverheiratung von geschiedenen Personen im gegenseitigen Einvernehmen aufhob. Im Falle einer uneinvernehmlichen Scheidung von Tisch und Bett verblieben die Kinder bei dem Elternteil, dem das Sorgerecht gerichtlich zugesprochen wurde oder aber bei dem Eheteil, der die Kinder schon länger als ein Jahr lang in seiner Obhut hatte.²⁸⁷ Das Dekret vom 19. April 1794 vereinfachte die einvernehmliche Scheidung, genügte doch von nun an die Behauptung, dass die Ehegatten seit mehr als sechs Monaten getrennt voneinander lebten. Dieses Dekret nutzten nach Dumusc bis 1795 in Paris allein 2.005 Ehepaare. Zwischen 1793 und 1795 konnten 559 einvernehmliche Scheidungen gezählt werden.²⁸⁸

²⁸³ Phillips, *Le divorce en France à la fin du XVIIIe siècle*, S. 386.

²⁸⁴ Harten, *Frauen-Kultur-Revolution 1789-1799*, S. 10.

²⁸⁵ Dumusc, *Le Divorce par consentement mutuel dans les législations européennes*, S. 16-18.

²⁸⁶ Bellavitis, *Der Code civil in Frankreich*, S. 84-86.

²⁸⁷ Ray, *Réimpression de l'ancien Moniteur*, S. 160, 161.

²⁸⁸ Dumusc, *Le Divorce par consentement mutuel*, S. 16-18.

Napoleon Bonaparte führte am 21. März 1804 das französische Gesetzbuch zum Zivilrecht ein. Die neue Gesetzgebung behielt die Scheidung zwar aufrecht, jedoch war die Gesetzgebung insgesamt restriktiver als die von 1792.²⁸⁹

Der „Code civil“ enthielt nur drei der sieben uneinvernehmlichen Scheidungsgründe von 1792: Misshandlungen, Gewalt, die Verhaftung eines Eheteils und – neu als Grund hinzugefügt – schwere Beleidigungen.²⁹⁰ Die einvernehmliche Scheidung wurde von der Reform 1792 in den „Code civil“ zwar aufgenommen, aber drastisch eingeschränkt. Der Ehemann musste mehr als 25 Jahre alt sein, die Frau zwischen 21 und 45. Die Ehe musste vor mindestens zwei Jahren stattgefunden haben, dauerte die Ehe länger als 20 Jahre, war keine einvernehmlichen Scheidung mehr möglich. Eine neue Heirat bei einer einvernehmlichen Scheidung war erst nach drei Jahren erlaubt. Ein Verfahren auf Versöhnung existierte weiterhin.²⁹¹ Die Ehepaare, die sich einvernehmlich scheiden ließen, mussten ähnlich wie beim Josephinischen Ehepatent 1783 ihr Hab und Gut schätzen lassen, um eine gerechte Gütertrennung zu vollziehen. Das Sorgerecht der Kinder musste verbindlich festgelegt werden, wenn dies nicht der Fall war, musste das Gericht ein Urteil zugunsten der Kinder sprechen.²⁹² Der Ehemann musste Unterhalt an die Frau zahlen, wenn diese über ein geringes Vermögen verfügte.²⁹³

Bei einer Scheidung von Tisch und Bett vor weltlichen Gerichten wurden dieselben Gründe wie bei einer uneinvernehmlichen Scheidung bestimmt. Der Ehebruch wurde im Gegensatz von 1792 1804 wieder als Scheidungsgrund hinzugefügt. Abwesenheit, Impotenz, Demenz, Wahnsinn und Wut wurden nicht mehr als Grund anerkannt.²⁹⁴ Eine Scheidung von Tisch und Bett konnte nach drei Jahren in eine Scheidung umgewandelt werden, wenn kein Ehebruch stattgefunden hat, dann war auch kein Wiederheiratsrecht vorhanden.²⁹⁵

Acht Jahre nach der Einführung des „Code civil“ 1804 führte Österreich das ABGB am 1. Januar 1812 unter Kaiser Franz I. ein.²⁹⁶ Wie das Josephinische Ehepatent und das Josephinische Gesetzbuch zuvor hält auch das ABGB an der Unauflöslichkeit der Ehe fest, erlaubt jedoch die Annullierung und die uneinvernehmliche sowie die

²⁸⁹ Le Tertre, *La religion*, S. 54.

²⁹⁰ Code Civil, Section II., Art. 231, 232.

²⁹¹ Ebd., Section III, Art. 231, 232, 268, 269, Section IV. Art 273-280, 308.

²⁹² Ebd., Section IV., Art. 275-280.

²⁹³ Ebd., Art. 295-283.

²⁹⁴ Ebd., Art. 308.

²⁹⁵ Le Tertre, *La religion et le droit civil du mariage*, S. 154.

²⁹⁶ Duncker, *Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe*, S. 139.

einvernehmliche Scheidung von Tisch und Bett. Besteht ein Hindernis, ist eine Eheschließung nicht möglich.

"Rasende", "Wahnsinnige", "Blödsinnige" und "Unmündige" konnten keinen gültigen Ehevertrag schließen. Gründe für eine Annullierung waren ansteckende Krankheiten, eine bestehende Schwangerschaft, Minderjährigkeit, Impotenz, Verwandtschaft, eine nicht-christliche Religion, Zwang, Entführung und bei einem Ehepaar, das zuvor miteinander Ehebruch begangen hat.²⁹⁷ Eine temporäre oder in der Ehe auftretende Zeugungsunfähigkeit kann keine Auflösung der Ehe mit sich bringen und nur der schuldlose Ehepartei konnte die Annullierung der Ehe verlangen.

Bei nachweisbarer Einvernehmlichkeit gestattete das AGBG sowie auch das Josephinische Ehepatent und der „Code civil“ von 1804 den Eheleuten ohne weitere Befragung die beantragte Scheidung von Tisch und Bett, vorausgesetzt es herrschte Einvernehmen hinsichtlich der Vermögensteilung.

Die Richtlinien des AGBG korrespondieren einerseits mit dem gängigen Verfahren der einvernehmlichen Scheidung von Tisch und Bett in Österreich von 1783 und andererseits mit der einvernehmlichen Scheidung des „Code civil“ in Frankreich von 1804.²⁹⁸ Das AGBG verlangte allerdings, dass der Pfarrer über das Scheidungsvorhaben zu unterrichten war.²⁹⁹

Das Hofdekret vom 8. Februar 1790 hatte bestimmt, dass auch bei einer uneinvernehmlichen Scheidung ein Pfarrzeugnis beizulegen war.³⁰⁰

Wenn ein Ehepartei sich dem Scheidungswillen des anderen widersetzte oder keine Einigung bei der Vermögensteilung zu erzielen war, musste ein rechtmäßiger Grund für die Scheidung festgestellt werden.³⁰¹

Bei einer uneinvernehmlichen Scheidung von Tisch und Bett kommen folgende Scheidungsgründe wie Verbrechen, Ehebruch, boshafte Verlassen, unordentlicher Lebensstil, schlechte Sitten, Gesundheit gefährdet, schwere Misshandlungen, wiederholte Kränkungen, ansteckende Krankheiten und Gefahr infrage.³⁰² Die Gründe von Misshandlungen und Gewalt waren die gleichen wie bei der uneinvernehmlichen Scheidung und der Scheidung von Tisch und Bett von 1804 im „Code civil“. Ehebruch konnte nur zu einer Scheidung von Tisch und Bett führen. In Frankreich konnte die

²⁹⁷ AGBG, Von den Eherechten, § 47-67.

²⁹⁸ Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, S. 92.

²⁹⁹ AGBG, Von den Eherechten, § 104.

³⁰⁰ Hofdekret vom 8. Februar 1790. Nr. 107.

³⁰¹ Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, S. 85.

³⁰² AGBG, Von den Eherechten, § 109-110.

Frau die Scheidung nur fordern, wenn der Ehemann seine Konkubine im Haus wohnen ließ.³⁰³

Die Kinder wurden bei einer Scheidung in Frankreich, im Gegensatz zu Österreich, dem Eheteil zugesprochen, der die Scheidung erhalten hatte. Es sei denn, das Gericht befahl auf Antrag zum Vorteil der Kinder, dass alle oder einige von ihnen in die Obhut einer dritten Person übergeben wurden.³⁰⁴

Nach dem Erlass des AGBG von 1812 in Österreich und der Verkündung der Charta von Louis XVIII. im Jahre 1814, kam es 1815 zum Sturz von Napoleon und, wodurch die katholische Religion erneut zur Staatsreligion erhoben wurde. Darauf folgte in Frankreich die Abschaffung der zivilrechtlichen Scheidung am 8. Mai 1816 durch das Bonald-Gesetz, das die Unauflöslichkeit der Ehe bekräftigte. Die Scheidung von Tisch und Bett blieb jedoch bestehen.³⁰⁵ Dieses Gesetz löste Entsetzen bei der Bevölkerung aus, die darauf mit Briefen, Petitionen und Gesetzesvorschlägen antwortete. Zwischen 1816 und 1884 kam es zu Gesetzesvorschlägen von Alfred Naquet, die auch die zivilrechtliche Scheidung wieder einforderten sowie eine Verbesserung der Frauenrechte.³⁰⁶ 1848 kam es in Frankreich zur bürgerlich-demokratischen Februarrevolution, die durch die Unzufriedenheit der Bürger ausgelöst wurde. Kurz danach fand auch in Österreich eine bürgerlich-demokratische Revolution statt.³⁰⁷

In den 1830/40 Jahren erstarkte die Frauenbewegung in Frankreich, die Mithilfe von Petitionen, eines der wenigen Rechte, die sie besaßen, die Wiedereinführung der zivilrechtlichen Scheidung forderten. Die Frauen litten meistens unter der Gewalt ihres Ehemanns, unter der Ungleichheit und Ehebruch.³⁰⁸ Nach der Revolution von 1848/1849 kam es auch in Österreich zu einer Annäherung von Kirche und Staat und unter Kaiser Ferdinand I. zu einer Reform der Gerichtsorganisation. Die Ortsgerichte sowie die Magistrate wurden von den Landes- und Bezirksgerichten abgelöst.³⁰⁹ 1855 unterzeichnete Franz Joseph I. ein Konkordat, welches der katholischen Kirche wieder

³⁰³ Code civil, Section VI., Art. 230.

³⁰⁴ Ebd., Art. 308.

³⁰⁵ De Balanda, Louis de Bonald et la question du divorce, S. 86.

³⁰⁶ Ronsin, Les divorciaires, S. 21-26.

³⁰⁷ Fessler, Concordat, S. 43.

³⁰⁸ Ministère de la Justice, Quand le divorce était interdit (1816-1884), online verfügbar: <http://www.justice.gouv.fr/histoire-et-patrimoine-10050/proces-historiques-10411/quand-le-divorce-etait-interdit-1816-1884-22402.html#divorce> (Zugriff: Mai 2019)

³⁰⁹ Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 27.

die Jurisdiktion in Ehesachen übertrug.³¹⁰ Die einvernehmliche Scheidung war somit nicht mehr erlaubt.³¹¹ Am 25. Mai 1868 wurde unter Kaiser Franz Joseph I. das Konkordat teilweise außer Kraft gesetzt, womit die weltlichen Gerichte wieder die Gerichtsbarkeit in Ehesachen übernahmen und die Annullierungsgründe sowie die Bestimmungen der Scheidung von Tisch und Bett wieder unter das AGBG fielen. 1874 wurde das Konkordat gekündigt.³¹² Jedoch wurde die Zivilehe in Österreich weiterhin nicht eingeführt.

Alfred Naquet versuchte zwischen 1869 und 1881 die Notwendigkeit der zivilrechtlichen Scheidung zu verdeutlichen. Zwischen 1876 und 1881 reichte er drei Gesetzentwürfe auch im Interesse der Frauen ein.³¹³ Am 19. Juli 1884 wurde dann schlussendlich die Zivilehe in Frankreich wieder eingeführt.³¹⁴ Die einvernehmliche Scheidung war nicht mehr erlaubt, da dies eine zu einfache Scheidungsmöglichkeit zwischen Ehepaaren dargestellt hätte. Die uneinvernehmliche Scheidung war nur bei Gründen wie Gewalt, Misshandlungen, schwere Beleidigungen und Ehebruch erlaubt. Dies sind dieselben Gründe wie im „Code civil“ bei einer uneinvernehmlichen Scheidung und bei einer uneinvernehmlichen Scheidung von Tisch und Bett.³¹⁵ Die Scheidung von Tisch und Bett bestand weiterhin und konnte nach Ablauf von drei Jahren ohne Versöhnung in eine zivilrechtliche Scheidung von den weltlichen Gerichten umgewandelt werden.³¹⁶

³¹⁰ Fessler, Concordat, S. 43.

³¹¹ Ebd., S. 124.

³¹² Reichs-Gesetz-Blatt, Art. II, § 7.

³¹³ Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 9-11.

³¹⁴ Ebd., S. 140-149.

³¹⁵ Maue, Die Zerrüttungsscheidung, S. 22.

³¹⁶ Schweiger, Die Wiedereinführung der Ehescheidung in Frankreich 1884, S. 27-30.

V. Zusammenfassende Ergebnisse

In der vorliegenden Studie befasste ich mich mit der Entwicklung des Eherechts und des Ehescheidungsrechts in Frankreich und im Erzherzogtum Österreichs zwischen 1783 und 1884. Im Zentrum meiner Untersuchung stand in Österreich das Josephinische Ehepatent 1783, das Josephinische Gesetzbuch 1786, das ABGB 1811 und in Frankreich die Scheidungsreform und die Einführung der Zivilehe 1792, der „Code civil“ 1804, das Scheidungsverbot durch das Bonaldgesetz 1816 und die Wiedereinführung der Zivilehe und der zivilrechtlichen Scheidung 1884. Die Scheidungsfrage entwickelte sich in Österreich und Frankreich im untersuchten Zeitraum in einem komplexen Spannungsfeld von kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit.

Bis 1783 in der Habsburgermonarchie und bis 1792 in Frankreich wurde die Gerichtsbarkeit von der katholischen Kirche auf der Grundlage des kanonischen Rechts ausgeübt. Immer wieder standen die weltlichen mit den kirchlichen Instanzen in Konkurrenz um die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Bei Verstößen gegen Moral und Sitten konnten also neben den kirchlichen auch die weltlichen Gerichte eingreifen. Letztendlich wurde die Ehegerichtsbarkeit zwischen den beiden Obrigkeiten des Öfteren geteilt.

Die Auseinandersetzungen die durch die Gesetzesentwürfe und -vorschläge immer wieder Diskussionen aufbrachten, führten in Frankreich schon 1792 zur Einführung der Zivilehe wo hingegen in Österreich dies nicht der Fall war. In Österreich hielt jede gesetzliche Änderung an der Unauflöslichkeit der Ehe fest, die im kanonischen Recht verankert war. In Österreich existierte für KatholikInnen weiterhin die Scheidung von Tisch und Bett, die den Ehepaaren eine Möglichkeit bot, getrennt voneinander zu leben. Der Bruch zum kanonischen Recht in Österreich stellte die Übertragung der Ehesachen an die weltlichen Gerichte dar, sowie die Einführung der einvernehmlichen Scheidung von Tisch und Bett und dem Verbot der uneinvernehmlichen Scheidung 1783 im Josephinischen Ehepatent. Das Josephinische Ehepatent erschien den Kritikern jedoch zu liberal.³¹⁷ Die Kritik an der Einführung der einvernehmlichen Scheidung von Tisch und Bett resultierte vor allem aus der Angst heraus, dass die Zahl der Scheidungen sich häufen könnte und dies eine drohende Gefahr für die Gesellschaft darstellen würde. Eine Neuverheiratung kam erst nach dem Tod eines Ehepartners in Betracht.

³¹⁷ Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, S. 383.

In Frankreich kam es zum Bruch bei der Einführung der Zivilehe sowie der zivilrechtlichen Ehescheidung 1792. Die einvernehmliche Scheidung von Tisch und Bett in Österreich und die einvernehmliche Scheidung in Frankreich war in der Praxis wahrscheinlich die entscheidendste Änderung in der Gesetzeslage. Die Ehepaare konnten sich gerichtlich trennen, ohne sich gegenseitig zu beschuldigen, sie mussten nur im Einvernehmen zu der Scheidung und der Vermögensteilung stehen. Dies entzog dem einzelnen Eheteil jedoch auch die Möglichkeit jeglicher Scheidung, falls der andere Eheteil nicht einverstanden war. 1786 wurde in Österreich die uneinvernehmliche Scheidung von Tisch und Bett wieder eingeführt. In Frankreich existierte die einvernehmliche Scheidung ab der Reform von 1792 bis zum Scheidungsverbot 1816, dann war die einvernehmliche Scheidung von Tisch und Bett erlaubt bis 1884. 1884 wurde die zivilrechtliche Scheidung wieder eingeführt, allerdings die einvernehmliche Scheidung nicht mehr erlaubt.³¹⁸

Obwohl eine Annullierung und Scheidung von Tisch und Bett im 18. Jahrhundert gegeben war, konnte sie aufgrund der hohen Gerichtskosten nicht von allen Teilen der Bevölkerung genutzt werden. Viele Frauen besaßen zudem oft nicht genug Eigenkapital und keine lukrativen Arbeitsmöglichkeiten, um für sich selbst zu sorgen und nach einer eigenmächtigen Trennung stand der Frau kein Unterhalt mehr zu. Frauen, die auf ihre Männer angewiesen waren, waren so oft im Nachteil und blieben dann meistens unglücklich in ihrer Ehe und bei ihren Männern obwohl in den Ehen Gewalt und Ehebruch oft ein Thema war. Viele Menschen lebten ohne verheiratet zu sein, miteinander und zeugten Kinder, da sie keinen weltlichen Ehekonsens erhielten.³¹⁹ Obwohl das kanonische Gesetz die eigenmächtige Trennung von Ehepaaren in Österreich und Frankreich verbot, stellte der Ehebruch und die Gewalt innerhalb einer Ehe einen Grund für eigenmächtige Trennungen dar. Ehebruch konnte zum Beispiel in Frankreich vor den weltlichen Gerichten bis 1792 nur Folgen haben, wenn der Mann den Ehebruch im ehelichen Haus begann. Die des Ehebruchs beschuldete Ehefrau wurde in ein Kloster zur Besserung geschickt.³²⁰ Dies deutet auf die Ungleichheit der Frauen im 18. Jahrhundert hin.

Sowohl in Österreich wie auch in Frankreich wurde neben den eigenmächtigen Trennungen auch gerichtlich geklagt. Die Scheidung von Tisch und Bett wurde

³¹⁸ Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 42-45.

³¹⁹ Westphal et al, Venus und Vulcanus, S. 10.

³²⁰ Ronsin, Les divorciaires, S. 13.

vorwiegend von Frauen, wegen Ehebruch und Gewalt beantragt. Die Scheidungsraten waren in den Städten höher als auf dem Land. Die Zerrissenheit der Ehe hatte für eine Landfrau schlimmere Folgen als für eine Frau aus der Stadt, die anonym war.

Die Erklärung liegt auch in der demographischen und ökonomischen Veränderung der traditionellen Familienwirtschaft, durch das hohe Angebot von Unterkunftsmöglichkeiten in der Stadt. Die Scheidung von Tisch und Bett im 18. Jahrhundert in Frankreich und Österreich kann als Individualisierungsprozess angesehen werden. Außerdem war der katholische Trennungswiderstand auf dem Land stärker als in der Stadt.³²¹ Verschuldete die Frau den Ehebruch, konnte sie zu einem Klosteraufenthalt verurteilt werden. Dies deutet auf die Ungleichheit in Bezug auf die Frauen hin. Sie strebten also nach mehr Freiheit und vor allem nach Gleichheit zwischen Mann und Frau, sowie nach rechtlicher und politischer Beteiligung. Immer standen sie unter der Vormundschaft eines Mannes, entweder unter der des Vaters oder des Ehemannes.³²²

Dass neue Rechtsnormen ein gesellschaftsveränderndes Potential auch für Frauen besitzen können, zeigt sich während der Französischen Revolution von 1789 bis 1795. Die Entmachtung der Kirche und ihrer Jurisdiktion in Ehesachen war bereits vollzogen, die Ehe wurde als zivilrechtlicher Vertrag zwischen gleichberechtigten Partnern definiert und verbesserte die Stellung der Frau entscheidend. Zu den Errungenschaften der Reform der Frauen gehörten also ein gleiches Volljährigkeitsalter von Mann und Frau, die Entlassung aus der väterlichen Gewalt mit 21 Jahren, die Zeugnisfähigkeit der Frauen bei allen zivilen und gerichtlichen Akten und die Möglichkeit der Scheidung. Eine Wende in der liberalen Gesetzgebung zeichnete sich bereits ab 1795 ab, wurde die Scheidung doch nur noch als notwendiges Übel betrachtet. 1799 fand ein Rückfall in die ungleichen Zustände statt, die bereits als überwunden galten. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit, die Prozessuntauglichkeit und die fehlende Berechtigung von verheirateten Frauen zur gemeinsamen Verwaltung des ehelichen Vermögens wurde erneut festgeschrieben.

Ronsin behauptet, dass die Ehe durch die Reform von 1792 in Frankreich im 18. Jahrhundert generell ihren heiligen und religiösen Charakter verlor. Für die katholische Kirche war diese Reform eine zu radikale Veränderung, weil für sie die Ehe ein unlösbares Sakrament darstellt und sie auch einen Autoritätsverlust befürchteten. Das

³²¹ Phillips, *Le divorce en France à la fin du XVIIIe siècle*, S. 390-398.

³²² Ebd., S. 10.

Gesetz war sehr umstritten und führe, so die Gegner, chaotische Zustände in der Gesellschaft mit sich, sowie die Zerbrechlichkeit der Ehe. Die Ehescheidung war von den Gegner als negativ konnotiert worden, weil sie Familien zerstöre und Verderbtheit von Sitten mit sich bringen würde und dies auch auf die Kinder übertragen wird.³²³

Mit der Einführung des „Code civil“ 1804 wurde die einvernehmliche Scheidung aus der Reform von 1792 übernommen sowie die oben genannten Rechte der Frau. Der „Code civil“ war Resultat einer langen Entwicklung und die Verfasser wollten dem Einfluss der katholischen Kirche auf das Familienleben ein Ende setzen. Dies löste heftige Proteste aus.³²⁴ Die einvernehmliche Scheidung steckte wieder viel Kritik ein, jedoch hielt Napoleon an der Zivilehe sowie an der einvernehmlichen Scheidung fest. Sie schütze nach Napoleon die Moral und die soziale Ordnung. Jedoch kritisierten die Gegner, dass diese einvernehmliche Scheidung nur Missbrauch des Gesetzes mit sich brachte. Die Ehepaare könnten zu einfach im gemeinsamen Einverständnis das Eheband lösen.³²⁵ Weiterhin lieferten die Kritiker und die Befürworter des Gesetzes von 1792 und dem „Code civil“ sich auch viele Diskussionen über die Scheidung und über die Scheidung von Tisch und Bett. Nach Piérard stellte die Scheidung von Tisch und Bett die weniger radikalere Möglichkeit dar, da sie die eheliche Verbindung bestehen ließ. Nach Piérard beschwöre dieser Zustand jedoch Unzufriedenheit zwischen den Ehegatten herauf und zerstörte genau wie die Scheidung das eheliche Heim. Bei der Scheidung konnten die Ehegatten eine neue Ehe eingehen, eine neue Liebe und Zärtlichkeit finden, was auch positiven Einfluss auf die Kinder hatte. Dies konnte bei unglücklichen von Tisch und Bett geschiedenen Ehepaaren nicht der Fall sein.³²⁶

1812 kam es dann in Österreich zu der Einführung des AGBG, dessen Annullierungs- und Scheidungsgründe von Tisch und Bett ziemlich mit den Gründen des „Code civil“ von 1804 korrelierten. Das AGBG stellte eine umfassende Reformierung der Gesetzgebung dar. Nach Tschannett kam es in Österreich gegen Ende des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum Aufstreben des städtischen Bürgertums und zum Wandel der Geschlechterordnung.

³²³ Bellavitis, Der Code civil in Frankreich, S. 51.

³²⁴ Tertre, La religion, S. 28.

³²⁵ Dumusc, Le Divorce par consentement mutuel, S. 20.

³²⁶ Piérard, Divorce et séparation de corps, S. 18-20.

Als kurz nach Erlass des AGBG 1812 die zivilrechtliche Scheidung in Frankreich durch das Bonaldgesetz am 8. Mai 1816 aufgehoben wurde, stieß dies in Frankreich auf großes Entsetzen. Nach Portalez sollte das kanonische Recht wieder in das Zivilrecht integriert werden. Dies stellte jedoch ein Angriff auf den demokratischen Geist dar. Demzufolge kam es zwischen 1816 und 1884 in Frankreich immer wieder zu sozialen Protesten, um die zivilrechtliche Scheidung wieder einzuführen. Verschiedene Gesetzesentwürfe wurden eingeführt, jedoch immer wieder abgelehnt. Klagende Briefe und Petitionen der Bürger an die Abgeordneten und den König wurden immer häufiger. Viele Briefe bezogen sich auf die chaotischen Zustände in der Gesellschaft, die unehelichen Kinder und die Auseinandersetzungen in Ehen, die nur die Wiedereinführung der zivilrechtlichen Scheidung beheben konnte.³²⁷ Während in Frankreich die Forderungen zur Wiedereinführung der zivilrechtlichen Scheidung zwischen 1816 und 1884 an der Tagesordnung blieben, wurde in Österreich 1855 ein Konkordat eingeführt, das der katholische Kirche wieder die Jurisdiktion in Ehesachen überantwortete. Vor den weltlichen Richtern durften nur noch die bürgerlichen Ansprüche verhandelt werden wie z.B. die Aufteilung des ehelichen Vermögens oder die Obsorge der Kinder.³²⁸ Dies war ein Zeichen des Stehenbleibens in Frankreich und Österreich. Das Konkordat wurde 1874 wieder gekündigt.

Wesentliche Zäsuren in der österreichischen Rechtsgeschichte stellten also das AGBG von 1811 sowie das Konkordat von 1855 dar, geprägt von ständigen Fort- und Rückschritten im Hinblick auf die Rechte und Pflichten des ehelichen Zusammenlebens und der Scheidungskonditionen. Unvereinmliche Scheidungen von Tisch und Bett und ein umfangreicher Katalog von Ehehindernissen und Scheidungsgründen kennzeichnete die damalige Ehegerichtsbarkeit. Dass insbesondere das Eherecht die Geschlechterverhältnisse normierte und strukturierte, spiegelt das österreichische AGBG deutlich wider. Der Mann galt als Oberhaupt der Familie und besaß die Berechtigung zur Leitung des Hauswesens, zur Bestimmung des Wohnortes und zur Vertretung seiner Frau in „allen Vorfällen“.³²⁹ Die Frau hingegen nahm den Namen und sozialen Stand des Mannes an und erhielt das Recht auf materielle Versorgung während der Ehe. Als Gegenleistung musste die Frau sich dem Willen ihres Mannes fügen und seinen

³²⁷ Portalez, Alfred Naquet et ses amis politiques, S. 138, 139.

³²⁸ Fessler, Concordat, S. 43.

³²⁹ Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 11.

Anordnungen folgen.³³⁰ Mit dem Blick auf die Entwicklung des Eherechts lässt sich in Österreich eine „geschlechtsspezifische Rollen- und Arbeitsteilung“ im Eherecht vom ABGB 1812 aufweisen, sowie eine inhaltliche Kontinuität zu den vorausgehenden Gesetzestexten. Die Gesetze und Gesetzesentwürfe enthalten eine fest verankerte Rollenteilung zwischen Ehemann und Ehefrau, sowie ein patriarchalisches Ehe- und Familienmodell.³³¹ Dies lässt sich auch auf die Gerichtsbarkeit in Frankreich zwischen 1792 und 1884 übertragen. Während Ehebruch in der Reform von 1792 nicht mehr als Scheidungsgrund fungierte, wurde er in den „Code civil“ aufgenommen und dort als Verbrechen klassifiziert. Jedoch unterlag der Tatbestand des Ehebruchs starken Restriktionen, denn die Frau konnte nur die Scheidung fordern, wenn der Ehemann seine Konkubine im Haus wohnen ließ. Wegen Ehebruchs geschiedene Frauen besaßen kein Recht auf eine Wiederheirat, geschiedene Eheleute konnten sich jedoch wieder versöhnen und dann wieder eine Scheidung beantragen. Eine geschiedene Frau konnte nach 10 Monaten wieder heiraten. Die ehebrecherische Frau konnte durch die Staatsanwaltschaft zu einer Einweisung in ein Haus der Besserung zwischen drei Monaten und drei Jahren verurteilt werden, wo hingegen der ehebrecherische Ehemann zwischen 100 und 2.000 Francs Strafe zahlen musste.³³² 1794 kam es in Frankreich zu einer weiteren Regelung, der Erbfolgeregelung, welche die Gleichberechtigung zwischen Söhnen und Töchtern herstellte. Diese Regelung war ein großer Schritt für die Gleichberechtigung.³³³ In den 1830/40 Jahren erstarkte die Frauenbewegung in Frankreich, die Mithilfe von Petitionen die zivilrechtliche Scheidung forderten. Sie litten meistens unter der Gewalt ihres Ehemannes, unter der Ungleichheit und Ehebruch. Am 19. Juli 1884 wurde dann schlussendlich die Zivilehe in Frankreich wieder eingeführt.³³⁴ Die einvernehmliche Scheidung war nicht mehr erlaubt und die uneinvernehmliche Scheidung nur bei Gründen wie Gewalt, Misshandlungen, schwere Beleidigungen und Ehebruch. Die Scheidung von Tisch und Bett bestand weiterhin und konnte nach Ablauf von drei Jahren ohne Versöhnung in eine zivilrechtliche Scheidung von den weltlichen Gerichten umgewandelt werden.³³⁵

³³⁰ Griesebner/Tschannett, Ehen vor Gericht (1776–1793)

³³¹ Tschannett, Zerrissene Ehen, S. 306.

³³² Code civil, Section VI., Art. 230.

³³³ Phillips, Le divorce en France à la fin du XVIIIe siècle, S. 386.

³³⁴ Ebd., S. 140-149.

³³⁵ Schweiger, Die Wiedereinführung der Ehescheidung in Frankreich 1884, S. 27-30.

Ein wichtiger Bestandteil der Gesetze waren die Kinder. Im „Code civil“ sowie auch schon im Josephinischen Ehepatent wurde am meisten auf das Wohlergehen der Kinder geachtet.³³⁶ Im Gegensatz zum Josephinischen Ehepatent wurde 1804 in Frankreich bei einer Scheidung die Hälfte des Vermögens der beiden Elternteile für die Kinder bestimmt.³³⁷ Die Kinder spielten weiterhin eine große Rolle in der Gesetzgebung.³³⁸ Wenn Vater und Mutter nicht mehr für die Kinder sorgen konnten und die Großeltern auch nicht, dann entschied das Gericht über die Maßnahmen. Nach Bonald 1815 waren die Kinder die Leittragenden in einer Scheidung, deswegen musste die zivilrechtliche Scheidung abgeschafft werden. Gerechtfertigt wurde dies mit dem Bestehenbleiben der Scheidung von Tisch und Bett.³³⁹ Im Trennungswesen der Ehen im 18. und 19. Jahrhundert spielten auch die Anwälte eine große Rolle. Während 1783 und 1884 kam es zu einer Änderung im Gerichtswesen.

Schlussfolgernd kann behauptet werden, dass mit der Eingehung einer Ehe, Braut und Bräutigam Verpflichtungen eingingen, eine unzertrennliche Gemeinschaft wurde geschaffen, die durch die Zeugung von Kinder „gekrönt“ wurde sowie durch den gegenseitigen Beistand. Jedoch kam es in Ehen oft zur Unzufriedenheit. Dies hatte Auswirkungen auf die Kinder, die Familie und die Eheleute.

Oftmals führte eine problembehaftete Ehe zu individuellem Fehlverhalten, das als Mangel an „Selbstzucht“ und „Gottesfurcht“ gewertet wurde. Aus übermäßigem Alkoholkonsum resultierten Kontrollverlust, Vernachlässigung der Arbeit, Verwahrlosung der Kinder, finanzielle Not sowie Gewalt. Bis ins 20. Jahrhundert hinein besaß der Ehemann gegenüber seiner Ehefrau und den Kindern ein gesetzlich festgeschriebenes Züchtigungsrecht („potestas“) und stand über der Frau. Wurde die Grenze des verbrieften Züchtigungsrechts überschritten, so fiel dies unter die Kategorie „violentia“ und wurde von dem Umfeld des zerstrittenen Ehepaares, den Verwandten und Nachbarn, missbilligt. Auch verbale Gewalt beeinträchtigte den guten Ruf, schmälerte das Ansehen und griff die Ehre der Betroffenen an. Physische Gewalt, die das Leben bedrohte, die Gesundheit gefährdete und sichtbare Verletzungen wie Knochenbrüche und Hämatome hervorrief, wurde von kirchlichen und weltlichen Gerichten als legitimer Scheidungsgrund angesehen. Ein weiteres schweres Vergehen,

³³⁶ Code civil, Section IV, Art. 308.

³³⁷ Ebd., Section III, Art. 295-283.

³³⁸ AGBG, Hauptstück, Von den Eherechten, § 142, 143.

³³⁹ De Balanda, Louis de Bonald et la question du divorce, S. 86.

das geahndet wurde, stellte der Ehebruch bzw. die Untreue dar. Allein der Verdacht auf eine außereheliche Beziehung barg großes Konfliktpotenzial in sich.³⁴⁰

Befürworter des Josephinischen Ehepatents wie Schili, gingen davon aus, dass das Gesetz großen Einfluss auf die Zufriedenheit der Bürger, insbesondere die Frauen mit sich bringt und dies auch auf die Kinder abfärbt.³⁴¹ Voltaire behauptete ebenso, dass die Scheidung ein Muss in jeder Gesellschaft darstellt und nur zufriedene Menschen eine gute Gesellschaft formen.³⁴² Die Zusammenfassung zeigt uns, dass der permanente Wechsel von Restriktion und Permission als Grundmuster die damalige Praxis der Eheauflösung dominerte.

³⁴⁰ Westphal et al, Venus und Vulcanus, S. 143-152.

³⁴¹ Ebd., S. 10.

³⁴² Voltaire, zitiert nach Le Tertre, S. 40.

V. Anhang

Abstract

Diese Masterarbeit befasst sich mit den Ehescheidungen und der Entwicklung der Scheidungsfrage zwischen 1783 und 1884 in Österreich und Frankreich. Die Untersuchung beginnt vor 1783, da die Gerichtsbarkeit in beiden Ländern auf dem kanonischen Gesetz basierte. Die Scheidungsfrage entwickelte sich in Österreich und Frankreich in einem komplexen Spannungsfeld und Wandel von kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit. Dieser Wandel wurde anhand relevanter Forschungsliteratur und Rechtsquellen aus Österreich und Frankreich aufgezeigt. Das Streben nach Macht lässt die Ehe zu einem Schauplatz von Auseinandersetzungen zwischen weltlichen und kirchlichen Instanzen werden. Die katholische Kirche setzt voraus, dass die Ehe ein unauflösbares Band ist, währenddessen aus weltlicher Sicht die Ehe ein auflösbarer bürgerlicher Vertrag ist. Dabei verlief die Entwicklung nicht linearprogressiv, sondern iterativdisruptiv. Der permanente Wechsel von Restriktion und Permission dominierte als Grundmuster die damalige Praxis der Eheauflösung.

Im Mittelpunkt meiner Forschung befinden sich das Ehe- und Scheidungsrecht in Österreich und Frankreich zwischen 1783 und 1884 sowie auch die vom Gesetz erlaubten Gründe zur Annullierung der Ehe. Zu differenzieren galt es die verschiedenen Scheidungsmöglichkeiten. Das Konzept der Ehe als Sakrament, verankert im kanonischen Recht, erlaubte nur eine unbefristete Scheidung bzw. eine befristete Trennung von Tisch und Bett. Das Konzept der Ehe als bürgerlichen Vertrag eröffnete auch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Scheidung von Tisch und Bett. Voraussetzung für eine Heirat mit Wiederverheiratungsoption war allerdings die Zivilehe. Diese wurde am 3. September 1791 nur in Frankreich eingeführt, 1816 verboten und 1884 erneut eingeführt. Mein Vorhaben soll einen Beitrag zur Kultur- und Geschlechtergeschichte in der Zeit zwischen 1783 und 1884 in Österreich und Frankreich leisten. Nicht eingegangen werden konnte auf das Scheidungsrecht für all jene Personen, die nicht der katholischen Religion angehörten.

Abstract English

This master thesis deals with divorce and the development of the divorce question between 1783 and 1884 in Austria and France. The investigation begins before 1783, as the jurisdiction in both countries was based on canon law. The divorce question developed in Austria and France in a complex field of tension and change of ecclesiastical and state jurisdiction. This change has been demonstrated by relevant research literature and legal sources from Austria and France. The pursuit of power between secular and ecclesiastical authorities makes marriage a battleground. The Catholic Church presupposes that marriage is an indissoluble bond, whereas, from a worldly point of view, marriage is regarded as a dissolvable civic contract. The development was not linearly progressive, but iterative-disruptive. The focus of my research interests are marriage and divorce law in Austria and France between 1783 and 1884, as well as the legal grounds for annulling marriage had to differentiate the different divorce options. The concept of marriage as a sacrament, enshrined in canon law, allowed only an indefinite divorce or a temporary separation from bed and board. The concept of marriage as a civil contract also opened up the possibility of a consensual divorce from the bed and board. The prerequisite for a marriage with a remarriage option, however, was civil marriage. It was introduced on the 3rd of September 1791 only in France, banned in 1816 and reintroduced in 1884. My intention was to make a contribution to the cultural and gender history in the period between 1783 and 1884 in Austria and France. It was not possible to enter into the divorce laws for all those persons who were not members of the Catholic religion.

Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen

ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, Österreichischen Nationalbibliothek, URL: <http://alex.onb.ac.at>

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Patent vom 1. Juni 1811. (ABGB)

Archive parlementaire, t. XVI

Brief von Armery R., Paris 25.04.1848, lettre 59, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_59.pdf (Zugriff: Mai 2019)

Brief von Chabaneau N.F., Limoges 09.09.1830, lettre 18, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_18.pdf (Zugriff: Mai 2019)

Brief von Gosselin, Paris 29.04.1848, lettre 61, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_61.pdf (Zugriff: Mai 2019)

Brief von Lagarv, Paris 11.08.1830, lettre 11, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_11.pdf (Zugriff: Mai 2019)

Brief von Lorrillière T.R., Paris 04.05.1848, lettre 65, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_65.pdf (Zugriff: Mai 2019)

Brief von Unbekannt, Paris 15.06.1848, lettre 89, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_89.pdf (Zugriff: Juni 2019)

Brief von Unbekannt, Paris 27.11.1832, lettre 35, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/lettre_35.pdf (Zugriff: Mai 2019)

Bulletin des lois de la république française. N° 859, République française. N° 14,485. Loi qui rétablit le divorce Du 27 juillet 1884, online zugänglich unter : http://www.justice.gouv.fr/art_pix/Loi_retablissement_divorce_1884.pdf (Zugriff: Mai 2019)

Code Civil des Français, Edition originale et seule officielle, Paris 1804.

Code Napoléon, Edition conforme aux changements adoptés par le corps législatif, Paris le 3 septembre 1807.

Ehrenzweig Armin, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 2. Band, Wien 1928.

Fessler Joseph, Studien über das österreichische Concordat vom 18. August 1855, Wien 1856.

Hauser Hugo, Die geistigen Grundlagen des Eherechts an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, Jur. Diss., Heidelberg 1940.

Josephinisches Ehepatent, Patent vom 16. Januar 1783

Josephinisches Gesetzbuch, Hofdekret vom 12. Juni 1783

Josephinisches Gesetzbuch, Hofdekret vom 28. Juli 1783

Josephinisches Gesetzbuch, Hofdekret vom 27. September 1783

Josephinisches Gesetzbuch, Hofdekret vom 13. Oktober 1786

Josephinisches Gesetzbuch, Patent vom 1. November 1786

Josephinisches Gesetzbuch, Hofdekret vom 8. Februar 1790

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires, 27 mai 1884

Journal officiel de la République française. Lois et décrets, 25 Juni 1884

Konkordat, Patent vom 5. November 1855

Kremer Hugo, Actenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, Leipzig 1873.

Kropatschek Joseph, Sammlung aller k.k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II., theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k.k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung, Band 2, Wien 1787.

Ministère de la Justice, Quand le divorce était interdit (1816-1884), online zugänglich unter: <http://www.justice.gouv.fr/histoire-et-patrimoine-10050/proces-historiques-10411/quand-le-divorce-etait-interdit-1816-1884-22402.html#divorce> (Zugriff: Mai 2019)

Naquet Alfred, Le divorce, Paris 1877.

Petition von Colbert G., Paris Januar 1833, lettre 132, online verfügbar: http://www.justice.gouv.fr/art_pix/fac_sim_lettre_132.pdf (Zugriff: Mai 2019)

Piérard Arthur, Divorce et séparation de corps. Traité théorique et pratique suivant la législation, la doctrine et la jurisprudence belges et française et le droit international, Bruxelles 1927.

Ray A., Réimpression de l'ancien Moniteur : depuis la réunion des États-généraux jusqu'au Consulat (mai 1789-novembre 1799) avec des notes explicatives, Paris 1840.

Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1855

Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Gesetz vom 25.5.1868, Wien 1868

Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Wien 1855, online zugänglich über „Alex – historische Rechts- und Gesetzestexte online“ unter <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1855&page=1&size=45> (Zugriff: Mai 2019)

Schili Matthäus Christian, Versuch einer Erläuterung des Ehepatents vom 16. Jänner 1783 mit allem bis 27. Hornung 1805 nachträglich, Grätz 1805.

Forschungsliteratur

Bellavitis Anna, Der Code civil in Frankreich, in: l'Homme 14 Jahrgang, Heft 1/2003.

Blum Carol, Une controverse nataliste en France au XVIIIe siècle: la polygamie. in: Population, 53^e année, n°1-2, 1998. Population et histoire.

Bormann K. T., Daniels Alexander von, Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verkündete Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft, Band 2, Köln 1834.

Cabourdin Guy, La vie quotidienne en Lorraine aux XVIIe et XVIII siècles, Paris 1984.

De Balanda Flavien Bertran, Louis de Bonald et la question du divorce, de la rédaction du Code civil à la loi du 8 mai 1816, in: Histoire, économie et Société, 2017/3 (36^e année).

Dumusc Daniel, Le Divorce par consentement mutuel dans les législations européennes, Genf 1980.

Duncker Arne, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft, Köln 2004.

Floßmann Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Sechste aktualisierte Auflage, Wien/New York 2008.

Forster Ellinor, Handlungsspielräume von Frauen und Männern Im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis, Diss., Innsbruck 2008.

Goldberg Moses Claire, French Feminism in the 19th Century, Michigan 1985.

Gougelmann Stéphane, Verjus Anne, Écrire le mariage en France au XIXe siècle, Saint-Étienne 2017.

Griesebner Andrea/Tschannett, Georg, Ehen vor Gericht (1776–1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien, in: Geschichte und Region / Storia e regione 20/2, Wien 2011.

Griesebner Andrea (Hg.), Ehen vor Gericht 2.0
<https://www.univie.ac.at/ehenvorgericht>

Harten Elke, Harten Hans-Christian (1989), Frauen-Kultur-Revolution 1789-1799. Frauen in Geschichte und Gesellschaft, Bd. 6, Pfaffenweiler 1989.

Kohlbauer Stephanie, „Familienstand: „geschieden“. Die Ehegerichtsbarkeit im Erzherzogtum Österreich unter der Enns nach 1783“, Wien 2014.

Landelle Marie, La séparation de biens dans la haute société parisienne au milieu du XVIIIe siècle (1730-1761), Paris 2012.

Lehner Oskar, Familie, Recht, Politik, Wien 1987.

Le Tertre Claire, La religion et le droit civil du mariage, Paris 2004.

Maue Dorothee, Die Zerrüttungsscheidung im deutschen und französischen Recht unter Einschluss des Internationalen Privatrechts, Hamburg 2009.

Michalik Kerstin, Der Marsch der Pariser Frauen. Forum Frauengeschichte, Band 3, Pfaffenweiler 1990.

Petersen Susanne, Marktweiber und Amazonen. Frauen in der Französischen Revolution. Dokumente, Kommentare, Bilder, Köln 1987.

Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Band 2, München/Wien 1960-1962.

Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Band 4, Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Wien 1966.

Portalez Christophe, Alfred Naquet et ses amis politiques. Patronage, corruption et scandale en République (1870-1898), Rennes 2018.

Phillips G. Roderick, Le divorce en France à la fin du XVIIIe siècle, in: Annales. Économies, Sociétés, Civilisations. 34^e année, N. 2, 1979.

Ronsin Francis, Les divorciaires. Affrontements politiques et conceptions du mariage dans la France du XIXe siècle, Aubier 1992.

Sardon Jean-Paul, L'évolution du divorce en France, in: Population, Band 51, Heft 3, 1996.

Schnapper Bernard, La séparation de corps de 1837 à 1914. Essai de sociologie juridique, in : Revue Historique T. 259, Fasc. 2 (526) (avril-juin 1978).

Schröder Hannelore, Die Frau ist frei geboren. Texte zur Frauenemanzipation, Band. 1, 1789-1870, München 1979.

Schwab Dieter, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1967.

Schweiger Angela, Die Wiedereinführung der Ehescheidung in Frankreich 1884. Mikrostudie über die Diskussion im Senat und innerhalb der Frauenrechtsbewegung zur Ehescheidung, Wien 2005.

Stattmann Karolina, Eheversprechen und voreheliche Sexualität. Klagen vor dem Wiener Konsistorialgericht 1782 und 1783, Wien 2013.

Stephan Inge, Weigel Sigrid (Hrsg.), Die Marseillaise der Weiber. Frauen, die Französische Revolution und ihre Rezeption, Hamburg 1989.

Tschannett Georg, Zerrissene Ehen. Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850), Wien 2015.

Villien Antoine, Dictionnaire de théologie catholique, IV, 1455 à 1467.

Westphal Siegrid, Schmidt-Voges Inken, Baumann Anette, Venus und Vulcanus. Ehe und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, München 2011.

Witte John, Vom Sakrament zum Vertrag. Ehe, Religion und Recht in der abendländischen Tradition. Öffentliche Theologie. Band 15, Gütersloh 2008.